

**Bochumer
Masterarbeiten
2014**

MASTER

**KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFT**

Laura Klein

**Die Ehre des Menschen ist
unantastbar**

**Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Ehre
und Würde in**

E-Book

www.felix-verlag.de



ISBN 978-3-86293-090-6

**Masterstudiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft**

Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

**Die Ehre des Menschen ist unantastbar -
Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Ehre und
Würde in kriminologischer Hinsicht unter der
Berücksichtigung kultureller Einflüsse**

Masterarbeit von:

Laura Klein

In den Unterwiesen 1, 65830 Kriftel

Matrikelnummer: 108111202059

Email: Lauradawn@gmx.de

Erstkorrektor: Dr. Oliver Bidlo

Zweitkorrektor: Dr. Marco Mona

Inhaltverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Menschenwürde | 5 |
| 2.1. Historie und Wortherkunft | 5 |
| 2.2. Definition / Begriffserklärung (in Deutschland) | 7 |
| 2.2.1. Rechtstheoretisch..... | 8 |
| 2.2.2. Philosophisch | 12 |
| 2.2.2.1. Kant..... | 12 |
| 2.2.2.2. Aktuelle Konzepte..... | 14 |
| 2.2.3. Weltanschaulich / religiös..... | 16 |
| 2.3. Übersetzung und Begriffsvorstellung anderer Länder | 19 |
| 2.3.1. USA..... | 19 |
| 2.3.2. Türkei | 22 |
| 2.4. Zwischenergebnis | 24 |
| 2.5. Kriminologische Fälle im Bezug auf Menschenwürdeverletzungen | 27 |
| 3. Ehre | 30 |
| 3.1. Historie und Herkunft | 30 |
| 3.2. Definition / Begriffserklärung (in Deutschland) | 34 |
| 3.2.1. Rechtstheoretisch..... | 36 |
| 3.2.2. Philosophisch | 39 |
| 3.2.3. Weltanschaulich / religiös..... | 42 |
| 3.3. Übersetzung und Begriffsvorstellung anderer Länder | 43 |
| 3.3.1. USA..... | 43 |
| 3.3.2. Türkei | 46 |
| 3.4. Zwischenergebnis | 50 |
| 3.5. Kriminologische Fälle im Bezug auf Ehrverletzungen | 52 |
| 4. Interkulturelle Kommunikation – das Problem der Übersetzbarkeit | 56 |
| 5. Zusammenführung der beiden Begriffe Ehre und Würde | 63 |
| 5.1. Übereinstimmungen | 63 |
| 5.2. Unterschiede | 69 |
| 6. Fazit | 72 |
| Literaturverzeichnis | 75 |
| Eidesstattliche Versicherung | 79 |

1. Einleitung

Die Anregung zum Thema dieser Masterarbeit ist aus einer Diskussion unter Freunden heraus entstanden, in deren Verlauf beigetragen wurde, dass für die in Deutschland lebenden türkischen Mitbürger das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die türkische Sprache übersetzt worden war. Der erste Satz des ersten Artikels

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“¹

wurde in den türkischen Satz

„nsani·n onur ve haysiyeti dokunulmazdır.“²

übersetzt. Übersetzt man wiederum diesen Satz aus dem Türkischen zurück ins Deutsche heißt es nun wörtlich:

„Die Ehre des Menschen ist unantastbar.“

Die Fragen die sich daraus entwickelten, lauteten:

1. Wie unterscheidet sich die inhaltliche Substanz der Begriffe „Ehre“ und „Würde“ in Deutschland voneinander? Wie verhält es sich diesbezüglich in anderen Kulturkreisen, wie zum Beispiel in den USA und der Türkei? Wo gibt es Gemeinsamkeiten, worin liegen die Unterschiede?
2. Sind die beiden Begriffe Würde und Ehre beliebig austauschbar, wie es der Übersetzer bei der deutschen Verfassung ins Türkische getan hat, ohne dass es zu einer Veränderung in der Bedeutung des Artikel 1 des Grundgesetzes kommt?

Dieser Fragenkomplex soll nun die forschungsleitenden Fragen dieser Arbeit stellen. Obwohl juristische, philosophische, religiöse und soziologische Aspekte des Themas zwangsläufig behandelt werden müssen, handelt sich jedoch in erster Linie um eine kriminologische Arbeit, da sie zwei für die Kriminologie wichtige Themenkomplexe aufgreift und miteinander verknüpft.

Mit dem Begriff der Menschenwürde kommt die Kriminologie immer dann in Kontakt, wenn es zu deren Verletzungen kommt. Als Beispiel sei hier die Androhung oder gar die Anwendung von verbotenen Vernehmungsmethoden (siehe hierzu § 136a StPO) durch Beamte der Polizei genannt. Als Extrembeispiel hierzulande gilt sicherlich die Androhung der Zufügung von Schmerzen, wie es in dem Fall Daschner/Gäfgen geschehen ist. Gerade durch eine kritische Auseinandersetzung mit solchen Fällen

¹ Deutsche Verfassung (Grundgesetz – GG), Artikel 1

² Vgl. <http://www.recht-harmonisch.de/GG-turkisch.pdf>

kann die Kriminologie als Wissenschaft dazu beitragen, die Umrisse der Menschenwürde zu definieren.

Berührungspunkte zwischen dem Ehrbegriff und der Kriminologie findet man beispielsweise in der Presse und in Fachpublikationen, wenn von Gewalttaten, deren Motive in einem verletzten Ehrgefühl einer Person oder der Verletzung der Familienehre liegt, berichtet wird. Besonders bekannt geworden sind in diesem Kontext die sogenannten „Ehrenmorde“ an zumeist weiblichen Mitgliedern von Familien mit Migrationshintergrund, oft aus dem islamischen Kulturkreis.

Hier kommt der Kriminologie als Wissenschaft die Aufgabe zu, die Persönlichkeit des Täters, den kulturellen Hintergrund der Tat und die Motivation des Täters zu verdeutlichen. Dabei spielt nicht nur die Aufklärung, sondern auch gleichzeitig die Präventionsarbeit zur Verhinderung dieser Taten innerhalb der wissenschaftlichen Aufarbeitung durch die Kriminologie eine große Rolle.

Diese Arbeit soll die Bedeutung des Begriffs der Ehre beleuchten und damit ein Verstehen des Verhaltens Angehöriger der genannten, verschiedenen Kulturkreise fördern. Es soll auch die Ursache dafür aufgezeigt werden, dass der Ehre in der Wahrnehmung der deutschen Gesellschaft aktuell keine besonders hohe Relevanz zukommt und ein beleidigender Angriff bei einer in Deutschland sozialisierten Person höchstwahrscheinlich eine andere Reaktion auslösen wird als etwa bei einer Person, deren Wertvorstellungen im türkischsprachigen Raum geprägt wurden.

Um die forschungsleitenden Fragen nach der inhaltlichen Substanz der beiden Begriffe „Würde“ und „Ehre“ beantworten zu können, müssen zunächst die Begrifflichkeiten dieser beiden Bezeichnungen genauer betrachtet und erörtert werden. Das erfolgt in den ersten beiden Kapiteln dieser Arbeit.

Da beide Begriffe unterschiedlich erklärt werden können, werden sie aus verschiedenen Fachrichtungen (rechtstheoretisch, philosophisch und weltanschaulich – religiös) heraus betrachtet und vorgestellt. Zudem wird in diesem Teil der Arbeit die historische Entwicklung der Worte und Definitionen „Ehre“ und „Würde“ in Deutschland veranschaulicht.

Bei beiden Begriffen erfolgt am Abschluss ihres Kapitels eine Betrachtung von Übersetzungen und Begriffsvorstellungen aus zwei anderen Ländern und Kulturkreisen. Es sollen hierbei die Vorstellungen der beiden Begriffe Würde und Ehre in den USA und in der Türkei dargestellt werden.

Natürlich gibt es noch viele andere Kulturkreise, die in dieser Betrachtung und Auseinandersetzung interessant wären, wie zum Beispiel asiatische oder

osteuropäische Staaten. Auf diese wird allerdings zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht eingegangen.

Die Betrachtung der türkischen Ansichtsweisen zu Würde und Ehre wurde gewählt, da die gesamte Idee für die Arbeit aus einer türkischen Übersetzung der deutschen Verfassung heraus entstanden ist. Außerdem stellen die türkischstämmigen Bürger in Deutschland die größte Gruppe der Immigranten dar. Die USA wurde zusätzlich ausgewählt, da im 20. Jahrhundert der kulturelle Einfluss der Vereinigten Staaten von Amerika hierzulande wie auch weltweit dominant geworden ist.

Nach der Vorstellung der beiden Begriffe durch die Betrachtung derselben in den jeweiligen Fachrichtungen und einem Überblick der Vorstellungen der Begriffe in den USA und in der Türkei wird jeweils zum Ende eines Kapitels auf die oben angesprochenen Berührungspunkte zwischen den beiden Begriffen Würde und Ehre und der Kriminologie eingegangen.

Innerhalb des Kapitels über Menschenwürde wird das Folterverbot angesprochen, da es sich bei der Folter um einen erheblichen Würdeeingriff handelt. Trotz des eigentlich unumstößlichen Grundsatzes der Unantastbarkeit kommt es immer wieder zu Verstößen, zu Androhungen von Folter, zu Folter selbst oder zu anderen unmenschlichen Behandlungen. Da solche Handlungen, eigentlich verboten durch die Strafprozessordnung (§ 136a StPO), gelegentlich auch innerhalb der Polizei zu finden sind, ist die Folter und das Folterverbot wegen der Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht nur, aber auch ein Thema der Kriminologie.

Im Kapitel über Ehre werden Ehrengewalt und Ehrenmorde thematisiert, da dies ein Phänomen ist, welches nicht nur in anderen Ländern vorkommt, sondern auch zunehmend hier in Deutschland, insbesondere durch die Zuwanderer aus anderen Kulturkreisen, insbesondere von türkischen Staatsangehörigen, eine Rolle spielt. Zudem kann beobachtet werden, dass es freilich nicht nur durch Zuwanderer zu Gewalttaten aus Ehrverletzungen kommt, sondern dies auch in einigen Kreisen der deutschen Gesellschaft wieder vermehrt vorkommt. Es handelt sich dabei also nicht nur um ein Problem bei Migranten, sondern auch bei einer gesellschaftlichen Gruppe von indigenen Deutschen.

Ein besseres Verständnis für die Hintergründe solcher Gewalttaten aus verletztem Ehrgefühl heraus kann dazu führen, dass diese wegen dem höheren Verständnis für die Motive der Täter besser aufgeklärt werden können. Eine Eigenheit bei Taten ohne Todesfolge besteht darin, dass diese oft „in der Familie bleiben“, das heißt verheimlicht werden.

Dies erfolgt zumeist aus dem Schamgefühl des Opfers und der gesamten Familie heraus. Dies zu wissen kann zu einer höheren Erfolgsquote bei Ermittlungen beitragen und helfen, die vorhandene Dunkelziffer zu verkleinern.

Da es in dieser Arbeit nicht nur um die Gegenüberstellung der beiden Begriffe in Deutschland geht, sondern auch um die Botschaft, die mit einem bestimmten Begriff übertragen und verstanden wird, muss darauf eingegangen werden, dass es in der interkulturellen Kommunikation Probleme bei der Übersetzung, das heißt dem Transport der Botschaft in die Zielsprache, geben kann.

Die interkulturelle Kommunikation und ihre Möglichkeiten, aber auch die Problematiken die dabei auftreten können, werden in einem eigenständigen Kapitel beschrieben. Durch eine bessere interkulturelle Kommunikation und dem Wissen, dass zwischen einzelnen, stark unterschiedlichen Kulturen Probleme innerhalb der Kommunikation, dem Auftreten und den Ansprüchen aneinander auftreten können, ist es möglich, dass sich diese Kulturen annähern, ohne einander abzuwerten, sondern sich gegenseitig zu bereichern.

Durch ein besseres Verständnis füreinander und durch ein aufeinander Zukommen ist es zudem möglich, dass Präventionsarbeit geleistet werden kann. Insbesondere Gewalttaten in Bezug auf Ehrverletzungen könnten so möglicherweise vermieden werden.

Nachdem die Definitionen und Erklärungen beider Begriffe sowie die Problematik der Übersetzbarkeit aufgegriffen wurden, werden die beiden Begriffe „Ehre“ und „Würde“ auf dieser theoretischen Ebene einander gegenübergestellt. Es sollen die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten innerhalb der gefundenen Definitionen und Überlegungen herausgearbeitet werden.

Diese Arbeit soll die Erkenntnis fördern, dass das gleiche Wort in unterschiedlichen Kulturen unterschiedliche Dinge bedeuten kann bzw. dass zwei verschiedene Worte auf dem gleichen inneren Verständnis basieren können.

Bei der Arbeit handelt es sich um eine Auswertung von vorhandener Literatur, in der die aktuellen und historischen Definitionen und Erklärungen zu den beiden Begriffen „Ehre“ und „Würde“ herausgearbeitet, dargestellt und gegeneinandergestellt betrachtet werden.

2. Menschenwürde

2.1. Historie und Wortherkunft

Um zu erklären, woher der heute verwendete Begriff der Würde kommt, werden zunächst einige Autoren der Antike und des Mittelalters vorgestellt, um einen Überblick darüber zu geben, welche Vorstellungen zu dem Begriff der Würde zu den jeweiligen Zeiten vorherrschten.

Der Begriff der Würde und die Grundvorstellungen seiner heutigen Bedeutung geht auf dem im Lateinischen verwendeten Begriff „dignitas“ zurück, der unter anderem von Cicero und Thomas von Aquin angewandt wurde.³ Zunächst allerdings muss auf die Lehren der Stoa zurückgeblückt werden. Diese wurde durch die griechischen Philosophen Zenon (ca. 333 – 262 v. Chr.) und Chrysipp (ca. 281 – 208 v. Chr.) als Schuloberhäupter in die griechische Philosophie eingeführt.⁴ Diese Lehre ging davon aus, dass der Mensch seine Würde durch seine Sprach- und Vernunftbegabung erhalten hat. Der Mensch wird als Abkömmling der Götter angesehen.⁵ Platon beschreibt dazu, dass der Mensch in sich ein „göttliches Element“ trägt, womit er die Vernunft der Menschen erklärt.⁶

Wie bereits Platon führt Marcus Tullius Cicero (römischer Philosoph, 106 – 34 v. Chr.) die Würde auf die Vernunft des Menschen zurück. Allerdings führt er aus, dass Würde nur der besitzt, der sich als ihrer würdig erweist. Er beschreibt damit also, dass es durchaus Menschen geben kann, die nicht im Besitz von Würde sind. In der Zeit Ciceros war Würde an vornehme Geburt, ein öffentliches Amt, politische Leistungen, materiellen Besitz, sittliche Größe und Integrität gebunden. Er führt aus, dass sich ein Mensch würdig verhält, wenn er sich seiner Größe bewusst ist und nicht bloß nach körperlichen Freuden und Vergnügen strebt. Würdig verhält sich, nach Cicero, wer in seiner Haltung und Erscheinung Beherrschung, Ernst, hohen Sinn, Maß und Stil zeigt.⁷

In der Antike geht es bei der Würdezuschreibung folglich alleine um zugeschriebene Eigenschaften und Errungenschaften. Später wird die Würde immer mehr mit religiösen Vorstellungen verknüpft. So verbindet Thomas von Aquin (italienischer Theologe und Philosoph, ca. 1225 – 1274) die Würde mit der Gottesebenbildlichkeit

³ vgl. Schaber, S. 10

⁴ vgl. Forschner, *Stoa*, S. 17

⁵ vgl. Forschner, *Stoa*, S. 16

⁶ siehe dazu die Lehren von Platon (428 – 348 v. Chr.). Diese werden in dieser Arbeit allerdings nicht weiter besprochen.

⁷ vgl. Forschner, *Cicero*, S. 17f.

der Menschen. Diese Gottesebenbildlichkeit würde sich durch den freien Willen und der Möglichkeit zwischen Richtig und Falsch zu unterscheiden zeigen. Er gibt an, dass die Würde durch sündiges Verhalten verloren werden kann. Der freie Wille der Menschen sei ein Auftrag von Gott und sollte als ein „Lebensideal“ angesehen werden.⁸

Was bei Cicero die Vernunft ist, ist bei Thomas von Aquin somit die Willensfreiheit, durch Gott gegeben, die dem Menschen Würde verleiht.

Die Vorstellung, dass die Würde eine allein religiöse Zuschreibung ist, verschwindet nach einiger Zeit wieder. Pico della Mirandola (italienischer Philosoph, 1463 – 1494) beschreibt in seiner Rede „Über die Würde des Menschen“⁹, dass er die Würde als die Fähigkeit ansieht, frei über sein eigenes Schicksal entscheiden zu können. Diese Freiheit verknüpft er allerdings nicht mit Gott.

Als erster in der Geschichte beschreibt er eine Art der inhärenten Würde, da er der Ansicht war, dass man seine Würde auch dann nicht verlieren kann, wenn man schlecht handelt. Würde ist für ihn die essenzielle Fähigkeit, sich frei entscheiden zu können.¹⁰

Historisch finden sich demzufolge immer wieder die drei gleichen Argumentationshilfen, wenn es um das Erklären des Würdebegriffes in der damaligen Zeit und der seinerzeit vorherrschenden Vorstellung geht: Die Gottesebenbildlichkeit, die Vernunft und die Willensfreiheit zur eigenen Entscheidung.

Etymologisch gesehen, ist das deutsche Ursprungswort von unserem heute gebrauchten Wort „Würde“ das mittelhochdeutsche „wirde“ oder das althochdeutsche „wirdī“. Als Wortparallelen weist das Etymologie-Lexikon neben dem Wort „Wert“ die Worte „Ehre“ und „angesehene Stellung“ aus.¹¹ Die jeweiligen damals verwendeten Begriffe bezeichneten zunächst den Rang, die Ehre, das Ansehen oder die Geltung einer Person.¹² Zur Begriffsentwicklung im Laufe der Zeit wird in dem „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm ausgeführt:

„Trotz anfänglicher oder späterer engster berührung mit wert, m. zieht würde, viel stärker als wert, den relativen, auf vergleichender beziehung beruhenden bedeutungen absolute wie 'rang', 'stand', 'amt', 'ehre', 'ansehen', 'geltung', 'ehrung' vor

⁸ vgl. Mensching, S. 24f.

⁹ veröffentlicht durch seinen Neffen im Jahr 1496

¹⁰ vgl. Lembcke, S. 31f.

¹¹ vgl. Mackensen, S. 449

¹² Duden unter dem Begriff „Würde“

und zeigt darüber hinaus besonders in jungem gebrauch entschieden die neigung, alle bloß allgemeinen, uncharakteristisch wertenden anwendungen in ihrem aussagewert zu spezifizieren, zu präzisieren und zu vertiefen.“¹³

2.2. Definition / Begriffserklärung (in Deutschland)

Wie bereits im vorherigen Kapitel aufgezeigt, wird bei der gesamten Diskussion um die Würde des Menschen von zwei unterschiedlichen Würdebegriffen gesprochen, nämlich der *kontingenten* und der *inhärenten* Würde.

Kontingente ist die Würde dann, wenn sie einem Menschen aufgrund von persönlichen Eigenschaften oder getätigten Handlungen und nicht nur als Mensch oder Person allein zukommt. Daraus entstammt unser heute noch verwendeter Begriff des „Würdenträgers“.

Die kontingente Würde kann erworben, verloren und wiedererlangt werden. Nochmalig wird die kontingente Würde in die soziale, expressive und ästhetische Würde unterschieden.¹⁴

- Soziale Würde ist an soziale Rollen und Funktionen gebunden.

Wie oben bereits beschreiben, geht es dabei um die Würde, die eine Person aufgrund ihres Amtes oder einer hohen Position inne hat und dadurch Anerkennung durch die Gesellschaft erhält. Hierunter fällt zum Beispiel die Würde des Richters.

Bielefeldt führt dazu aus: „Das Prädikat der Menschenwürde verschiebt sich [...] in Richtung einer besonderen Auszeichnung, die sich die Menschen durch persönliche Leistungen erst erwerben müssen.“¹⁵

- Expressive Würde hängt von dem Verhalten eines Menschen ab.

Es wird hierzu auf Friedrich Schiller (1759 - 1805) verwiesen, der in seinem Buch „Über Anmut und Würde“ beschreibt, dass Würde „Ausdruck einer erhabenen Gesinnung“ sei.¹⁶ Er beschreibt sie als die „Ruhe im Leiden, als worin die Würde eigentlich besteht“.¹⁷ Die expressive Würde ist also zum Beispiel die Selbstkontrolle eines Menschen unter extremen Umständen, wie etwa nach dem Tod einer nahestehenden Person.

¹³ Grimm, Bd. 30, Sp. 2061

¹⁴ vgl. Schaber, S. 20

¹⁵ Bielefeldt, 2011, S. 76

¹⁶ Schiller, S. 48

¹⁷ Schiller, S. 56

- Ästhetische Würde wird natürlichen und unnatürlichen Gegenständen zugeschrieben.

Es geht dabei also um eine sinnlich wahrnehmbare Eigenschaft, die mit einem Gefühl der Erhabenheit und des Respekts verbunden werden kann. Als Beispiel können unter anderem Mammutbäume, Kathedralen oder besondere Kunstwerke genannte werden.

Die inhärente Würde des Menschen dagegen ist etwas, was ein jeder Mensch grundsätzlich besitzt. Eigenschaften wie seine Rasse oder sein Geschlecht, die ethnische Zugehörigkeit und die Staatangehörigkeit spielen bei der Zuordnung der Würde keine Rolle.¹⁸ Sie ist immer gleich vorhanden.

Man könnte diese Unterteilung von kontingent und inhärent auch mit innerer und äußerer Würde beschreiben.

Die äußere Würde wird von der Gesellschaft durch einen bestimmten sozialen Status, ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Ästhetik zugeschrieben oder auch abgesprochen. Die innere Würde kann von der Gesellschaft nicht angetastet werden und bleibt immer vorhanden.

Die Unterscheidung besteht also darin, dass die kontingente Würde erworben, aber auch verloren werden kann. Die inhärente Würde bleibt einem Menschen immer erhalten. Sie kann ihm nicht abgesprochen werden.

2.2.1. Rechtstheoretisch

In der Geschichte erscheint die Würde als Rechtsbegriff zum ersten Mal in der Gründungsurkunde der allgemeinen Rechtserklärung der Vereinten Nationen am 10.12.1948. In Artikel 1 heißt es dort: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“¹⁹

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Brasilien in der Beratung zur allgemeinen Rechtserklärung den Vorschlag einbrachte, die Gottesebenbildlichkeit als Begründung der Menschenwürde²⁰ in den Textentwurf aufzunehmen. Der Philosoph Chang, der als Vertreter von China anwesend war, erklärte, dass dies gegen den Konsens der religiösen, weltanschaulichen und kulturell pluralistischen Weltgesellschaft sprechen würde. Mit einer großen Mehrheit wurde der Vorschlag

¹⁸ vgl. Schaber, S. 27

¹⁹ vgl. Schaber, S. 30

²⁰ wie in der Überzeugung Thomas von Aquins, siehe Punkt 2.1.

Brasiliens nach längerer Diskussion abgelehnt und der Würdebegriff ohne den religiösen Verweis aufgenommen.²¹

Ebenfalls im Jahr 1948 fand die Beratung zur Erstellung der Deutschen Verfassung in Bonn statt. Dabei wurde dabei ebenfalls darüber diskutiert, ob ein religiöser Bezug zu der Menschenwürde hergestellt werden sollte. Auch hier wurde der Vorschlag, allerdings nur mit einer knappen Mehrheit, abgelehnt.²²

Die Würde des Menschen wurde in die Verfassung der entstehenden Bundesrepublik Deutschland an prominenter Stelle aufgenommen, um damit eine Distanzierung zum nationalsozialistischen Unrechtsregime zu verdeutlichen.²³ Es wurde so mit der „Unantastbarkeitsformel“ des Artikel 1 des Grundgesetzes auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die anderen vielfältigen Menschenrechtsverletzungen der Nazionalsozialisten reagiert.²⁴

Neben dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird auch in einigen anderen europäischen Verfassungen die Menschenwürde ausdrücklich erwähnt. Dies erfolgt in den Verfassungen Belgiens (Art. 23), Griechenlands (Art 2 I 1, 7 III), Italiens (Art 41 II), Portugals (Art 1 und 26 II), Schwedens (Kap. 1 §2 I), Spaniens (Art. 10 I) und Irlands (Präambel). In anderen Verfassungen, selbst von anderen europäischen Staaten, ist die Menschenwürde nicht erwähnt.²⁵

Obwohl wie oben dargestellt nicht alle europäischen Staaten die Menschenwürde in ihrer Verfassung niedergeschrieben haben, hat der Europäische Gerichtshof mit dem Urteil vom 09.10.2011 die Menschenwürde ausdrücklich als „Bestandteil des primären Gemeinschaftsrechts“ anerkannt.²⁶

Es ist in der juristischen Literatur umstritten, ob die Würde ein eigenes Grundrecht ist oder ob die einzelnen Grundrechte aus der Würde hergeleitet werden.²⁷

Das Bundesverfassungsgericht geht insgesamt von einer inhärenten Würde aus und schreibt: „Jedem Menschen ist sie [die Menschenwürde, Anm. Verf.] eigen, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie kann keinem Menschen genommen werden.“²⁸

²¹ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 25

²² vgl. Bielefeldt, 2011, S. 26 und vgl. Dürig, S.3

²³ vgl. Schaber, S. 29

²⁴ vgl. Hufen, in: JZ 2004/7, S. 313

²⁵ Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande und Österreich

²⁶ vgl. Rau & Schorkopf, in: NJW 2002/ 34, S. 2448

²⁷ vgl. Schaber, S. 29

²⁸ BVerfG, 1 BvR 2098/01 vom 04.03.2004, Rn.16

Das Bundesverfassungsgericht versteht die Grundrechte als Konkretisierung der Menschenrechte und spricht von der Würde als Fundament der Grundrechte.²⁹ „Sämtliche Grundrechte [sind, Anm. d. Verf.] Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde.“³⁰

Der Würdeschutz die somit also die Funktion der Grundrechte, wie zum Beispiel dem Folterverbot durch die körperliche Unversehrtheit und der Religionsfreiheit.³¹

Dass die Menschenwürde und die Menschenrechte, repräsentiert durch die Grundrechte, miteinander im Zusammenhang stehen, sieht auch Heiner Bielefeldt (deutscher Theologe und Philosoph, *1958) so. Er weist insoweit darauf hin, dass im zweiten Absatz des ersten Artikels das Wort „darum“ steht. Er kommt dadurch zu dem Schluss, dass auf die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“³² auf Grundlage der Menschenwürde zu achten ist.

Er schreibt dazu: „Das grundgesetzliche Bekenntnis zu den Menschenrechten erweist sich [...] als Konsequenz der Einsichtnahme in die unantastbare Menschenwürde [...]“³³

Dieter Birnbacher (deutscher Philosoph) führt aus, dass es nach dem ersten Artikel des deutschen Grundgesetzes dem Staat obliegt, nicht nur Verletzungen der Menschenwürde selbst nicht zu begehen, sondern seine Bürger vor Menschenwürdeverletzungen durch andere Bürger zu schützen. Er führt an, dass damit dem Prinzip der Menschenwürde nicht nur ein vorangestellter Platz in der Rangfolge der Grundrechte zugewiesen wird, sondern dass dadurch zugleich eine wichtige Vorentscheidung über die Auslegung dieses Prinzips getroffen worden wäre: „Es muss eng verstanden werden, da es sonst auch unbestrittene und vertretbar geltende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht mit einem rechtlichen Tabu belegen kann.“³⁴

Peter Schaber (deutscher Philosoph) führt dazu prägnant aus: „Würde ist etwas, was nicht gegen andere Güter oder andere Rechte abgewogen werden darf. Sie setzt sich als höchstes Verfassungsgut immer durch.“³⁵

In der aktuellen juristischen Diskussion finden sich zwei wichtige Verwendungen für den Begriff und die Verwendung der Menschenwürde innerhalb des Grundgesetzes,

²⁹ vgl. Schaber, S. 31

³⁰ BVerfG, BvR 1533/07 vom 19.12.2007, Rn.10

³¹ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 111

³² Art. 1 Abs. 2 GG

³³ Bielefeldt, 2011, S. 98

³⁴ Birnbacher, S. 12

³⁵ Schaber, S. 34

als sogenannte Ermächtigungsfunktion und als restriktive Funktion. Die ist bereits oben durch die Ausführungen von Dieter Birnbacher angerissen worden.

Menschenwürde als Ermächtigungsfunktion bedeutet, dass man als Mensch gegenüber dem Staat einen Anspruch darauf hat, sein eigenes Leben in einer bestimmten Weise, mit einem gewissen Mindeststandard führen zu können. Dies geht so weit, dass der Staat seiner Verpflichtung durch positives Tun nachkommen muss.³⁶

Menschenwürde als restriktive Funktion bedeutet, dass sie das begrenzt, was man als Bürger, aber auch als der Staat selbst, mit einem Menschen tun darf. Es bezeichnet zudem auch das, was er mit sich selbst tun darf beziehungsweise nicht tun darf.³⁷

Schaber verweist bezüglich der restriktiven Funktion auf das sogenannte „Zwergenweitwurf-Urteil“. Alleine die Zustimmung von kleinwüchsigen Menschen, sich werfen zu lassen, macht das Verhalten – in diesem konkreten Beispiel das Werfen eines kleinwüchsigen Menschen als Wettkampfveranstaltung - nicht menschenwürdig bzw. bleibt die Handlung menschenunwürdig.³⁸

Von besonderer Bedeutung innerhalb der gesamten Diskussion um die Menschenwürde ist die sogenannte Objektformel, nach der Menschen in ihrer Würde verletzt werden, wenn sie als bloßes Objekt behandelt und nicht als Subjekt geachtet werden. Diese Objektformel orientiert sich an Kants Instrumentalisierungsverbot, das aussagt, andere nie bloß als Mittel zu gebrauchen. Die Überlegungen und Überzeugungen Kants werden in Punkt 2.2.2.1 besprochen.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt hierzu: „mit [...] der so genannten Objektformel [ist, Anm. Verf.] die Schwelle zur Verletzung der Menschenwürde dort überschritten [...], wo der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt [...]“.³⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es innerhalb der Ausführungen der juristischen Fachwelt bezüglich der Menschenwürde zu „einer Bekräftigung von Universalität, Unveräußerlichkeit und Unantastbarkeit der Menschenwürde“⁴⁰ kommt.

³⁶ Dreier, S. 329

³⁷ vgl. Schaber, S. 30

³⁸ vgl. Schaber, S. 36

³⁹ BVerfG, 1 BvR 2266/04 vom 20.02.2009, Rd. 21

⁴⁰ Bielefeldt, 2011, S. 29

2.2.2. Philosophisch

Bezüglich der Philosophie im Allgemeinen und zu der Abgrenzung zur Rechtswissenschaft schreibt Heiner Bielefeldt:

„Die Philosophie bewegt sich, anders als die Religion, auf dem säkularen Medium der allen Menschen gemeinsamen Vernunft. Es geht der Philosophie vor allem um die Erhellung menschlichen Selbstverständnisses und nicht um die Formulierung normativer Vorgaben für das funktionieren gesellschaftlicher Institutionen, wie sie in der Jurisprudenz erarbeitet werden.“⁴¹

Historisch kann gesagt werden, dass die philosophischen Autoren der Antike die Würde des Menschen als ein Lebensideal beschreiben, wobei der heutige Begriff eher einen Anspruch schildert, den man anderen gegenüber geltend machen kann. Schaber führt aus, dass der heutige Begriff nicht dazu dient, uns vorzuschreiben, auf welche Art und Weise wir zu leben zu haben, sondern dazu, uns aufzuzeigen, wie wir andere zu behandeln und nicht zu behandeln haben. Es handelt sich somit um einen stark moralischen Begriff, der heutzutage in der Philosophie verwendet wird.⁴²

2.2.2.1. Kant

Bei Immanuel Kant (1724 bis 1804) handelt es sich um den deutschen Philosophen, der in seinen Werken die philosophische Diskussion über die Menschenwürde begründet hat. Deshalb wird ihm in dieser Arbeit ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Anders als die oben zitierten Autoren der Antike und des Mittelalters begründet Kant die Würde nicht auf Vernunft, Gottesebenbildlichkeit oder Willensfreiheit, sondern auf der Autonomie: „Autonomie ist [...] der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.“⁴³

Er beschreibt, dass durch die Autonomie Menschen in der Lage sind, natürlichen Neigungen und Begierden zu widerstehen, diese durch Gründe zu überprüfen und ihr Handeln danach auszurichten. Dadurch verbindet er Autonomie mit der Moral. Sich moralisch verhalten zu können ist nach Kant eine Fähigkeit, die der Mensch den Tieren voraus hat.⁴⁴

Für Kant ist die Würde eines jeden Menschen inhärent. Dazu führt er aus: „Achtung, die ich für andere trage oder die ein Anderer von mir fordern kann, ist die

⁴¹ Bielefeldt, 2011, S. 29

⁴² vgl. Schaber, S. 26

⁴³ Kant, 4. Bd., S. 435

⁴⁴ vgl. Schaber, S. 44

Anerkennung einer Würde an anderen Menschen, d. i. eines Werths, der keinen Preis hat, kein Äquivalent [...].⁴⁵

Würde wird von Kant als Anspruch gedacht, der geachtet werden soll und entsprechend auch verletzt werden kann, er definiert hierzu die von ihm genannte „Selbstzweckformel“:

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“⁴⁶

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Formel von Heiner Bielefeldt als „Objektformel“ bezeichnet wird und von ihm innerhalb der Diskussion um den kategorischen Imperativ besprochen wird.⁴⁷

Um zu verdeutlichen, welchen Stellenwert diese Formel hat, führt Bielefeldt aus: „Die Aufforderung, den Menschen in seiner Selbstzweckhaftigkeit zu respektieren, hat deshalb nicht nur die Funktion einer Norm, sondern den Rang eines Axioms“⁴⁸.⁴⁹

Aus der „Selbstzweckformel“ oder „Objektformel“ heraus ergibt sich ein Instrumentalisierungsverbot von Menschen. Zwar behandeln wir täglich Personen als Mittel zum Zweck, dies darf aber nach Kant nicht ihre ausschließliche Funktion sein. Kant spricht als Beispiele von lügenhaften Versprechen und Angriffen auf Freiheit und Eigentum, so wie von Rechtsverletzungen in die eine betroffene Person nicht zustimmen kann und will.⁵⁰

Es wird also jemand bloß als Mittel behandelt, so Kant, wenn er der Behandlung die er durch andere erfährt nicht zustimmen bzw. diese ablehnen kann.

Kant sagt demnach, dass eine Person in ihrer Würde geachtet wird, wenn sie die Möglichkeit bekommt auf eine Behandlung zustimmend oder ablehnend Einfluss nehmen zu können. Die Würde wird so zu einem „Grundbegriff einer Moral der Achtung“.⁵¹

In seinen Texten beschreibt Kant die restriktive Funktion der Würde. Er zeigt auf, dass derjenige, der Suizid begeht, das Instrumentalisierungsverbot ebenfalls verletzt und selbst seine Würde nicht achtet.⁵² Weiter gibt Kant an, dass derjenige, der sich

⁴⁵ Kant, 6.Bd., S.462

⁴⁶ Kant, 4. Bd., S. 429

⁴⁷ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 36

⁴⁸ Laut Duden ist ein Axiom ein „als absolut richtig erkannter Grundsatz; gültige Wahrheit, die keines Beweises bedarf.“

⁴⁹ Bielefeldt, 2011, S. 40

⁵⁰ vgl. Kant, 4. Bd., S. 429f.

⁵¹ Schaber, S. 42

⁵² vgl. Kant, 4.Bd.,S. 429

anderen unterordnet, um einen Vorteil zu erlangen, seine eigene Würde verletzen würde. Er bezeichnet dies als „Kriecherei“ und meint damit den Verlust der eigenen Achtung vor sich selbst. Als Beispiele und Mahnungen gibt er an, dass jemand seine eigene Würde nicht achtet, wenn er sich zum Knechte andere Menschen macht, Schulden eingeht, ohne die volle Sicherheit zu haben oder sich durch „Klagen und Winseln“ zum Bettler macht.⁵³

Ein vollständiger Verlust der Würde ist jedoch nach Kant nicht möglich. Für ihn ist die Würde inhärent.⁵⁴ Dies zeigt er sehr anschaulich bei seiner Besprechung von Verbrechen und deren Bestrafung. Nach Kant verliert ein Verbrecher nicht seine Würde, auch dann nicht, wenn er für eine Tat mit dem Tode bestraft wird.

Sein Tod und er selbst erhalten durch die Bestrafung als Sühne und Abschreckung für anderen einen Zweck, so dass der Verbrecher bei der Vollstreckung des Todesurteils nicht bloß als Mittel verwendet wird.⁵⁵

Schaber fasst die zentralen Elemente von Kant wie folgt zusammen:

- Würde ist ein zentraler moralischer Begriff und Grundlage der menschlichen Rechte.
- Die restriktive Funktion der Würde spielt eine wichtige Rolle.
- Menschenwürde ist gleich Personenwürde. Der Grund der Würde ist die Autonomie von Personen.⁵⁶

2.2.2.2. Aktuelle Konzepte

In diesem Abschnitt sollen nur einige der zahlreichen aktuellen Konzepte deutscher Philosophen kurz vorgestellt werden, um einen Überblick darüber zu geben, mit welchen Gedanken sich die heutigen Philosophen im Bereich der Menschenwürde befassen.

Der Philosoph, der nach Schaber direkt an Kant anschließt, ist Otfried Höffe (deutscher Philosoph, *1943). Er bezeichnet die Menschenwürde als „ethisches Prinzip“ das er zu den „schlechthin höchsten Prinzipien“ von Ethik, Moral und Recht zählt. Es sei eine moralische Forderung die „unter keinen Umständen verletzt werden darf.“ Wie schon Heiner Bielefeldt spricht auch Otfried Höffe davon, dass die

⁵³ vgl. Kant, 6.Bd.,S. 435f.

⁵⁴ vgl. Schaber, S. 46

⁵⁵ vgl. Kant, 6.Bd. S. 331f.

⁵⁶ vgl. Schaber S. 39

Menschenwürde kein gewöhnlicher, sondern der „höchste moralische Grundsatz, ein Axiom im Sinne eines Leitprinzips von Moral und Recht sei.“⁵⁷

Dieter Birnbacher (deutscher Philosoph, *1946) meint, dass die Würde „mit einem Ensemble bestimmter grundlegender Rechte gleichgesetzt werden kann“. Hierzu zählt er:

- das Recht auf ein Existenzminimum
- das Recht auf Freiheit von starken und andauernden Schmerzen
- das Recht auf minimale Freiheit
- das Recht auf eine minimale Selbstachtung.⁵⁸

Schaber gibt dazu an, dass diese genannten grundlegenden Rechte anderen Rechten gegenüber Vorrang besitzen. Er beschreibt, dass sie sich einem politischen Kosten-Nutzen-Kalkül wie auch einer Abwägung mit anderen Gütern und Rechten entziehen würden.⁵⁹ Dies sieht Birnbacher selbst anders und führt aus, dass es in Ausnahmesituationen durchaus zu einer Abwägung von Menschenwürde kommen kann: „Was das Prinzip der Menschenwürde nicht ausschließen kann, ist die Abwägung zwischen Gütern und Rechten innerhalb seiner Sphäre unter Katastrophenbedingungen.“⁶⁰

Jürgen Habermas (deutscher Philosoph, *1929) spricht davon, dass Würde keine Eigenschaft ist, die man von Natur aus besitzt, wie zum Beispiel Intelligenz oder blaue Augen. Er spricht im Zusammenhang mit der Menschenwürde von „Unantastbarkeit“, die in „reziproker Anerkennung“ und einem „egalitären Umgang von Personen miteinander“ eine Bedeutung hat.⁶¹ Somit ist Würde also ein Resultat gesellschaftlicher Anerkennung.⁶² Die gleiche Überzeugung wie von Habermas wird später in den aktuellen Vorstellungen amerikanischer Philosophen deutlicher erklärt.⁶³ Dort wird dieser Ansatz Statustheorie genannt.

Ein weiterer wichtiger Philosoph unserer Zeit, der sich bereits seit langen Jahren mit dem Würdebegriff befasst ist Heiner Bielefeldt. Er schreibt, dass er den Mensch für ein „Verantwortungssubjekt“ hält und erklärt dies damit, dass sich Menschen untereinander als Subjekte möglicher Verantwortung ansehen und deshalb

⁵⁷ Höffe, S. 111ff.

⁵⁸ Schaber verweist hierzu auf Dieter Birnbacher. *Mehrdeutigkeit im Begriff der Menschenwürde* in: *Aufklärung in Kritik / Sonderheft*. 1995. S. 5

⁵⁹ vgl. Schaber, S. 52

⁶⁰ Schaber verweist hierzu auf Dieter Birnbacher. *Mehrdeutigkeit im Begriff der Menschenwürde* in: *Aufklärung in Kritik / Sonderheft*. 1995. S. 8

⁶¹ vgl. Habermas, S. 62

⁶² vgl. Schaber, S. 70

⁶³ siehe 2.3.1.

Versprechen und Abkommen miteinander eingehen woraus ein „Achtungsanspruch“ entstehen würde.⁶⁴ „Sobald normative Erwartungen aneinander ins Spiel kommen, sind diese zumindest implizit von einem Anspruch auf gegenseitige Achtung getragen.“⁶⁵ Bielefeldt führt aus, dass es bei für sich selbst aufgestellte Regeln und Vorsätze um eine Form der Selbstachtung gehen würde und das ohne diesen eigenen Achtungsanspruch lediglich Erwägungen von individuellem oder kollektivem Nutzen übrig bleiben würde.⁶⁶ Er beschreibt, dass man den auf die „Verantwortungssubjektivität zielenden Achtungsanspruch“ daran erkennt, dass „Vorwürfe, Empörung, Schuldgefühle und Gewissensbisse [wenn man eine Verbindlichkeit selbst nicht einhält bzw. eine Verbindlichkeit durch einen Anderen nicht eingehalten wurde, Anm. des Verf.] die Kehrseite im Selbstverständnis des Menschen als moralisches Wesen bilden.“⁶⁷

Wie bereits oben angeführt beschreibt Bielefeldt die Menschenwürde als ein Axiom und führt dazu aus: „Die Menschenwürde ist deshalb nicht ein konkreter moralischer Wert von derselben Art wie andere Werte, sie ist auch keine Rechtsnorm neben anderen Rechtsgütern, sondern hat einen prinzipiell anderen, übergeordneten Status: Der Menschenwürde eignet axiomatische Qualität.“⁶⁸

2.2.3. *Weltanschaulich / religiös*

Einen aktuellen Bezug zu der Diskussionen um den Begriff der Menschenwürde haben zum Beispiel die ethischen Fragen hinsichtlich der Behindertenrechte, des Schwangerschaftsabbruchs, der In-Vitro-Zeugung von menschlichen Embryonen und der Sterbehilfe. Eine entscheidende Frage, die sich bei all diesen Themen stellt, lautet, von welchem Zeitpunkt an bzw. ab welcher Phase seiner Existenz ein Mensch seine Würde erwirbt und wodurch er diese Würde erhält.

Zum einen findet sich in diesen Diskussionen der Begriff der „Mitgifttheorie“:

In der christlichen Tradition wird die Würde des Menschen mit der Idee verbunden, dass Gott den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat.⁶⁹ Damit verbunden ist die Überzeugung, dass die Würde dem Menschen durch Gott verliehen worden ist. Diese Auslegung wird als „Mitgifttheorie“ beschrieben, bei der

⁶⁴ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 32ff.

⁶⁵ Bielefeldt, 2011, S. 33

⁶⁶ Bielefeldt beruft sich auf dabei auf Kant „Die Metaphysik der Sitten“

⁶⁷ Bielefeldt, 2011, S. 35

⁶⁸ Bielefeldt, 2011, S. 36

⁶⁹ vgl. Genesis 1

postuliert wird, dass der Mensch die Würde als „natürliche Grundausstattung“ inne hat und sie ihm demnach als „angeborenes Merkmal“ zusteht.⁷⁰ Die dadurch verliehene Würde kann allerdings verloren werden, wenn man gegen Gottes Gebote verstößt.⁷¹ Es handelt sich dabei also um eine Betrachtung von kontingenter Würde. Zum anderen wird auch häufig die Position vertreten, dass es sich bei der Würde um einen durch die Gesellschaft zugetragenen Zustand in Form von Respekt handelt und sie somit ein nicht natürliches Gut ist. Heiner Bielefeldt spricht dabei von der sogenannten „Anerkennungstheorie“⁷². Er gibt an, dass bei dieser Position nicht der Nachweis bestimmter psychischer oder physischer Merkmale, Eigenschaften oder Fähigkeiten vorhanden sein muss, durch die einem Menschen die Würde verliehen wird, sondern dass die Menschenwürde allein durch die gesellschaftliche Anerkennung entsteht. Somit ist dies eigentlich eine Form der inhärenten Würde. Alleine durch die Betrachtung der Gesellschaft einer Person als Mensch ist diese im Besitz von Würde.

Heiner Bielefeldt gibt in seiner Betrachtung an, dass das Problem von Ansichten in denen menschliche Eigenschaften vonnöten sein müssen, um einem Menschen Würde zu verleihen, ist, dass die Frage besteht, was mit Menschen geschieht, denen genau diese Eigenschaften fehlen bzw. denen diese Eigenschaften abgesprochen werden (geistig Behinderte, Komapatienten, ungeborenes Leben).

Wird die Ansicht vertreten, dass ein Mensch nur Würde in sich trägt, wenn er - wie bereits beschreiben - zu Vernunft, Moral und Willensfreiheit fähig ist, was passiert dann mit einem Komapatienten oder einem geistig Behinderten, dem wir genau diese Fähigkeiten absprechen? Ist dieser dann trotzdem Inhaber von Würde? Muss ein solcher Mensch trotzdem würdevoll behandelt werden?

Einen sehr extremen Standpunkt bezüglich der Würde dementer und komatöser Menschen vertritt Guido Löhner (deutscher Philosoph, *1960). Er vertritt die Ansicht, dass einem Menschen „ohne Würdigung [...] keine Würde“ zusteht. Er führt dazu aus: „Wer zu nichts gebraucht wird und sich in nichts als nützlich erweist, hat, so die Konsequenz, keine Würde.“⁷³

Heiner Bielefeldt stellt dagegen, dass es bei der Menschenwürde auch um die ethisch-moralischen Vorstellungen einer Gesellschaft geht und schreibt: „Wir bekennen uns [...] *mit* der Menschenwürde zu einer bestimmten moralischen oder

⁷⁰ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 46

⁷¹ vgl. Schaber, S. 23

⁷² vgl. Bielefeldt, 2011, S. 51

⁷³ Bielefeldt, 2011, S. 54 über Löhner, *Geteilte Würde*, S. 181

rechtlichen Position.“⁷⁴ „Die Bereitschaft, beispielsweise auch debile oder demente Subjekte aufzunehmen, wird damit zu einer Nagelprobe für die Gesellschaft, an der sich ihr Verständnis der Menschenwürde erweist.“⁷⁵

Auch Günter Dürig (deutscher Jurist und Staatsrechtsprofessor an der Universität Tübingen, 1920 - 1966) schreibt zu dem Thema: „Rechtlich ist [...] entscheidend (und auch genügend), dass selbst schwere körperliche Missbildungen die Eigenschaft als Mensch nicht aufheben und die Vernichtung [dieses Menschen, Anm. Verf.] als „lebensunwert“ im Hinblick auf Art.1 I nicht gestattet.“⁷⁶ „Wer von Menschen gezeugt wurde und wer Mensch war, nimmt an der Würde „des Menschen“ teil.“⁷⁷

Die Ansicht Guido Löhrers bleibt eine Einzelmeinung. In der Diskussion wird überwiegend die Meinung vertreten, dass auch Komapatienten und geistig Behinderten schon allein aus der Geburt als Mensch heraus Inhaber von Würde sind und demnach würdevoll behandelt werden müssen. Das nicht Vorhandensein von Eigenschaften und Fähigkeiten rechtfertigt nicht das Absprechen von Würde.

Wie Dürig gehen auch andere Autoren davon aus, dass dem ungeborenen Leben ab dem ersten Tag der Schwangerschaft seine Würde zugesprochen werden sollte, da ein Mensch etwas ist, das von Menschen gezeugt wurde. Dies gilt vom Moment der Empfängnis an, also bereits am ersten Tag der Schwangerschaft, spätestens aber ab dem Abschluss der Einnistung der Eizelle im Uterus – der Nidation.⁷⁸

Es gibt die eingeschränkte Meinung, dass das menschliche Erbgut nach der Befruchtung zunächst noch die Möglichkeit besitzt, durch die Teilung des embryonalen Gewebes zwei oder sogar noch mehr Individuen gleichzeitig zu entwickeln, wie es bei Mehrlingsgeburten geschieht. Daher könne erst vom Beginn des Lebens und somit auch erst von der Würde des ungeborenen Leben gesprochen werden, wenn eine Mehrlingsbildung der befruchteten Eizelle nicht mehr möglich ist und das Individuum als solches unteilbar geworden ist. Dies ist ca. ab dem 13. Tag der Schwangerschaft der Fall.⁷⁹

Zusammenfassend sagt er, dass ein ungeborenes Leben Mitglied der menschlichen Familie [und damit Träger von Würde, Anm. Verf.] ist, wenn es ein selbstständiger,

⁷⁴ Bielefeldt, 2011, S. 98

⁷⁵ Bielefeldt, 2011, S. 81

⁷⁶ Dürig, S. 14

⁷⁷ Dürig, S. 13

⁷⁸ vgl. Kirchhof, S. 20f. beruft sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht BVerfGE 88, 203 (251)

⁷⁹ vgl. Schaber, S. 72

sich von anderen unterscheidender Organismus ist, aus dem ein voll entwickelter Mensch hervorgehen wird.⁸⁰

Michael Quante (Professor der Philosophie,*1962) schreibt bzgl. der allgemeinen ethischen Diskussion anschaulich: „Der zentrale Wert, der dem personalen Leben in unserer Kultur zuerkannt wird, drückt sich in vielfältigen Begriffen aus, die entweder selbst weitgehend akzeptierte Werte darstellen oder aber als ethische Ansprüche ins Feld geführt werden, weil sie die Voraussetzungen dafür sind, ein personales Leben führen zu können. Selbstverwirklichung oder Originalität sind Beispiele für Ersteres, Freiheit, Autonomie oder Integrität als Beispiele für Letzteres.“⁸¹

2.3. Übersetzung und Begriffsvorstellung anderer Länder

Zur Übersichtlichkeit wird sich hier allein auf die Vorstellungen der USA und auf die Türkei beschränkt. Natürlich gibt es noch viele andere Länder und Kulturen, in denen Gelehrte, Politiker und andere Personen sich mit dem Würdebegriff auseinander gesetzt haben. Auf diese wird in dieser Arbeit allerdings nicht eingegangen.

Es wurde sich zum einen für die Türkei entschieden, da diese, wie bereits in der Einleitung dargestellt, einen wichtigen Aspekt zum Anstoß der gesamten Diskussion geliefert hat. Die USA wurde als zweites Vergleichsland herangezogen, da dort sehr entscheidende Ansichten vertreten werden und da es unbestreitbar ist, dass die kulturellen Vorstellungen zu einem großen Teil aus der Kultur des europäischen Raumes entsprungen sind und sich heutzutage der europäische Raum kulturell stark an den USA orientiert.

2.3.1. USA

Das englische Wort für Würde „dignity“ stammt aus dem lateinischen Wort „dignitas“. In der USA ist die Position verbreitet, dass die Würde als Grundstein für Moral und Recht angesehen werden kann. Als Grundlage von Moral und Recht wird die Empfindungsfähig- und Leidensfähigkeit, die der Mensch mit höher entwickelten Lebewesen teilt, angesehen. In dieser Überzeugung zeigt sich die starke Prägekraft des ethischen Utilitarismus im angloamerikanischen Raum. Es geht dort nicht so sehr um die Nutzungsmaximierung, sondern um die Leidensminimierung.⁸² Das

⁸⁰ vgl. Quante, S. 69ff.

⁸¹ Quante, S. 15

⁸² vgl. Bielefeldt, 2011, S. 41

bedeutet, dass neben Menschen auch Tiere mit Leidensfähigkeit von dem Würdebegriff und seinen Schutzmechanismen umfasst werden können und müssen.⁸³

Nach dem Statuskonzept bzw. den sogenannten Statustheorien von Joel Feinberg (amerikanischer Philosoph) und Stephen Darwall (amerikanischer Philosoph) wird Menschen mit der inhärenten Würde ein moralischer Status zugewiesen, was mit dem Satz „Menschen verdienen moralische Rücksichtnahme“ zusammengefasst werden kann.⁸⁴ Würde ist nach Joel Feinberg die Eigenschaft des Menschen, Rechte zu haben und diese anderen gegenüber geltend machen zu können. Er sagt also, dass ein Menschen in seiner Würde geachtet wird, wenn er als jemanden angesehen wird, seine eigenen Ansprüche geltend machen kann.⁸⁵

Nach Stephen Darwall haben Personen Würde, wenn sie die Autorität haben, bestimmte Dinge zu fordern. Die Achtung der Würde ist die Achtung dieser Autorität. Wenn eine Person an eine andere eine Forderung richtet, setzt diese voraus, dass sie beide einen gemeinsamen normativen Status haben. Er sagt also aus, dass wir uns gegenseitig Würde zuschreiben, wenn wir anderen gegenüber Forderungen erheben.⁸⁶

Die Gemeinsamkeit an den Statustheorien ist, dass die Würde des Menschen verletzt wird, wenn der Status von anderen nicht anerkannt wird. Sie erkennt so zwar die Inhärenz der Würde an, zeigt aber auch gleichzeitig auf, dass sie verletzt und abgesprochen werden kann.

Eine weitere wichtige US-amerikanische Philosophin, die sich intensiv mit dem Begriff der Würde in den USA auseinandersetzt, ist Martha Nussbaum. Sie geht von einem Konzept der aristotelischen Theorie der Würde aus und beschreibt, dass den Menschen Würde aufgrund ihres Menschseins und ihrer menschlichen Eigenschaften zukommt. Ihre Theorie wird als die Empowerment-Theorie oder Befähigungsansatz beschrieben.⁸⁷

Sie zielt auf zentrale menschliche Fähigkeiten ab, wie

- die Fähigkeit das Denken zu verschiedenen kulturellen Zwecken zu benutzen,

⁸³ Bielefeldt verweist hierzu auf Jeremy Bantham, Oxford, 1990

⁸⁴ vgl. Schaber, S. 54

⁸⁵ Schaber verweist hierzu auf Joel Feinberg. *The Nature and Value of Rights* in: *Journal of Value Inquiry*, 1970, S. 243 - 257

⁸⁶ Schaber verweist hierzu auf Stephen L. Darwall. *The Second-Person Standpoint. Marality, Respcet, an Accountability*, Cambridge, 2006, S. 242ff. und S. 465

⁸⁷ vgl. Krebs/Schmetkamp, S. 72ff.

- die Fähigkeit sich Dingen und Menschen verbunden zu fühlen, sie zu lieben und zu trauern
- die Fähigkeit sich um andere zu kümmern, mit ihnen zu interagieren und sich in sie einzufühlen.⁸⁸

Es kann aus dieser Darstellung gefolgert werden, dass, wenn ein Mensch diese Fähigkeiten nicht besitzt, er nach dieser Theorie nicht Inhaber von Würde sein kann. Somit handelt es sich also bei den beiden großen, philosophischen Theorien um kontingente Erklärungsansätze.

In den Vereinigten Staaten kommt es immer wieder zu sogenannten „Shaming Penalties“, die von Martha Nussbaum als Würdeverletzend angesehen werden.

Sie beschreibt in ihrem Buch „Hiding from Humanity“ unter anderem, wie einem Mann von dem Richter auferlegt wird, ein Hemd mit der Aufschrift „I am on felony probation for theft [Ich bin wegen Diebstahl auf Bewährung, Übersetzung Verf.]“ zu tragen. In Florida, Texas und Iowa müssen verurteilte Personen, die unter Alkoholeinfluss gefahren sind, einen Aufkleber am Auto mit der Aufschrift „Convicted D.U.I. [Überführter Fahrer unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, Übersetzung Verf.] anbringen.

Sie gibt an, dass solche Strafen immer häufiger als Ersatz für eine Geld- oder Gefängnisstrafe angewendet werden. Diese sogenannten „Shaming Penalties“ würden aber eine Stigmatisierung von Straftätern fördern. Sie würden dazu führen, dass die Gesellschaft diese Menschen als beschämend empfindet und verachtet. Eine Rechtfertigung für die Anwendung von diesen „Shaming Penalties“ ist, dass sie eine nützliche Ausdrucksweise von sozialen Normen darstellen würden. Solche Strafen würden dazu führen, dass sich die moralischen Werte der Gesellschaft wieder festigen würden. Martha Nussbaum stellt in ihrem Buch eine „No-Emotion-Forderung“. Sie gibt an, dass Gesetze ohne Emotionen strafen und Richter ohne Emotionen verurteilen sollte, wobei sie gleichzeitig zugibt, dass diese Forderungen undenkbar sind, da Emotionen immer zur Rechtsprechung dazugehören werden.⁸⁹

⁸⁸ vgl. Schaber, S. 59 ; Schaber verweist hierzu auf Martha Nussbaum. *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge, 2006, S. 76ff.

⁸⁹ vgl. Nussbaum, *Hiding from Humanity*, Vorwort: <http://press.princeton.edu/chapters/i7697.html>, letzter Zugriff: 13.12.2013 ; Nelson, S. 694

2.3.2. Türkei

Wenn man sich die Vorstellungen des Begriffes der Würde in der Türkei anschauen will, so muss man auch insbesondere den Koran betrachten, da in der Türkei die gesamte gesellschaftliche und staatliche Tradition stark mit der vorherrschenden Religion, dem Islam, verbunden ist.

Seit der Veränderung der türkischen Gesellschaft nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reichs wurde die Türkei unter der Führung des Kemal Atatürk zunächst ein westlich orientierter laizistischer Staat. Ab Beginn der dreißiger Jahre hat die Türkei eine fast ausschließlich muslimische Bevölkerung. Alle Einwohner ohne eine bestimmte Religionszugehörigkeit wurden durch den Staat als muslimische Staatsbürger registriert. Die türkische Nation sollte religiös homogen sein.⁹⁰ Seit 1961 ist die sogenannte Religionsbehörde in der türkischen Verfassung verankert, deren Aufgabe in der Verwirklichung der nationalen religiösen Einheit in Bezug auf den Islam, durch die türkische Verfassung beauftragt, liegt. Diese Behörde ist heute eine der mächtigsten Institutionen des Landes.⁹¹

Menschenrecht und Menschenwürde sind mittlerweile zwar fest in den Verfassungen vieler islamischer Staaten und damit sehr wohl auch in der Türkei verankert. Ihre allgemeine Gültigkeit und Akzeptanz stößt allerdings in der Praxis oft an die Grenzen der kulturellen und religiösen Vorstellungen.⁹²

Das Wort, welches im Koran für den Begriff Würde verwendet wird, lautet „karama“, was soviel wie wertvoll, Ehre und Würde bedeutet. Es bringt zum Ausdruck, dass dem Menschen als mit Würde ausgestattetem Wesen, Achtung entgegen gebracht werden muss. Seine besondere Stellung verdankt er dabei seiner Schöpfung. Es wird davon gesprochen, dass Gott den Menschen „in der besten Form“ erschaffen hat.⁹³ Es wird darin also die Achtung und damit die Ehre durch die von Gott verliehenen Würde des Menschen begründet.

Heiner Bielefeldt führt aus, dass der Koran die Idee der Sonderstellung der Menschen im Kosmos anführt und auf eine Gottesebenbildlichkeitsvorstellung hinweist.⁹⁴ In der zweiten Sure heißt es dazu, dass der Mensch „Statthalter (khalif) Gottes auf Erden“ sei. Bielefeldt gibt allerdings an, dass diese Darstellung vorsichtiger formuliert wäre als in der Bibel und die Distanz zwischen Mensch und

⁹⁰ vgl. Seufert, S. 12

⁹¹ vgl. Seufert, S. 17

⁹² vgl. Hajatpour, S. 238

⁹³ vgl. Hajatpour, S. 239

⁹⁴ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 27

Schöpfer stärker betont werden würde.⁹⁵ Wie die Bibel sieht der Koran die Menschenwürde als einen kontingenten Begriff an, was man an Sure 7/179 und 49/13 erkennt. Dort wird angeführt, dass die Würde des Menschen als Folge einer verringerten oder abhanden gekommenen Frömmigkeit abgestuft werden kann.⁹⁶ Diese Argumentation greifen einige islamische Gelehrte auf und führen an, dass sich jeder Mensch die Stufe des Menschseins und damit die Erlangung der Würde erst durch einen geistigen, moralischen und gottgefälligen Lebenswandel erarbeiten muss.⁹⁷

Bezüglich des ungeborenen Lebens sind die Gelehrten der Meinung, dass eine Würdezuschreibung erst ab der Zeit der sogenannten „Beseelung“ stattfinden kann. Die Beseelung findet circa nach dem vierten Schwangerschaftsmonat statt.⁹⁸

Das Wort, welches in der Türkei häufig für den deutschen Begriff Würde verwendet wird, ist onur. Allerdings muss man dazu anmerken, dass innerhalb der Etymologie der türkischen Sprache onur ebenfalls ein Wort für Ehre ist.

Insgesamt gibt es drei Worte, die in der türkischen Sprache Ehre bedeuten. Diese lauten: namus, seref und onur.

Als türkisches Wort mit der Entsprechung Würde kann „haysiyet“ verwendet werden.⁹⁹ Warum dieses Wort nicht bei der Übersetzung der deutschen Verfassung ins Türkische verwendet wurde, kann nicht gesagt werden.

Spricht man in der Türkei von onur, so versteht man darunter den inneren Respekt und die Werte, zu denen sich ein Individuum anders als im Falle des Ehrbegriffs seref selbst bekennt und mit denen es sich im Notfall gegen eine Verurteilung durch die Gesellschaft oder gegen Interventionen des Staates verteidigen kann. Dem Wort onur könnte man daher am ehesten die Bedeutung eines individualisierten und verinnerlichten Ehrbegriffs zuweisen.¹⁰⁰

Innerhalb der Verfassung der Türkei wird der Begriff der Würde zwei Mal verwendet. Im Art. 17 Abs. 3 (Folterverbot) und in der Eidesformel des Parlamentsabgeordneten und des Präsidenten der Republik, allerdings dort nicht als Menschenwürde, sondern als Bestandteil der eigenen Ehre. Die Definition von Würde durch das türkische Verfassungsgericht lautet:

⁹⁵ Sure 2,30 u.ö. vgl. dazu Bielefeldt, 2011, S. 26

⁹⁶ vgl. Hajatpour, S. 239

⁹⁷ vgl. Hajatpour, S. 240

⁹⁸ ebenda

⁹⁹ vgl. Ahmet Mumcu, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 92

¹⁰⁰ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 149f.

„Der Begriff der menschlichen Würde beinhaltet die Anerkennung und Achtung des Wertes des Menschen, den er aus seinem bloßen Menschsein heraus erhält [...]. Die menschliche Würde bezeichnet in Niveau des Verhaltens, unterhalb dessen jegliche Behandlung ihren Adressaten des Menschseins beraubt.“¹⁰¹

Rumpf merkt zu der Situation der Würde in der Türkei kritisch an, dass die fehlende normative Greifbarkeit der Menschenwürde letztendlich zur Folge hat, dass das Leitprinzip „Menschenwürde“, anders als in Deutschland, keine eigenständige Position gegen die Willkür des Staates und anderen Menschen hat und daher in der Abwägung grundrechtlicher Positionen kein eigenes Gewicht entwickelt.¹⁰²

2.4. Zwischenergebnis

Der Würdebegriff hat sich im Laufe der Zeit verändert. Bei den Griechen, Römern und im Mittelalter Deutschlands war er noch ein kontingenter Begriff, mit dem ein Wert beschrieben wurde, den jedermann erhalten und auch verlieren konnte. Innerhalb der Betrachtungen wird immer wieder die göttliche Komponente des Menschen angesprochen, auf die sich die Würde des Menschen begründen lassen könnte.

Bei allen Betrachtungen tauchen immer wieder die gleichen drei Worte bei der Umschreibung der Würde auf, nämlich Vernunft, Moral und (Willens-) Freiheit.

Diese Werte sind neben der Gottesebenbildlichkeit die Kriterien, an denen die Würde des Einzelnen festgemacht wird. Wenn ein Mensch diese Werte besitzt, so wird ihm Würde zugeschrieben. Hat er diese Werte nicht bzw. werden sie ihm durch die Gesellschaft abgesprochen, so verliert er zur damaligen Zeit auch seine Würde. Der kontingente Würdebegriff findet sich heute in Form der sozialen Würde bei sogenannten Würdeträgern, in der expressiven Würde in dem Verhalten von Menschen und der ästhetischen Würde bei Bauwerken.

Dieser kontingente Würdebegriff steht heutzutage neben einem weiteren Würdebegriff, der inhärenten Würde. Diese ist bei einem Menschen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, Leistungen oder sozialen Status vorhanden und nicht abzusprechen. Sie ist immer vorhanden und unverlierbar.

Heutige Diskussionen über die Würde des Menschen beziehen sich fast ausschließlich auf den inhärenten Würdebegriff. Rechtstheoretisch gibt es Debatten bezüglich der Frage, ob die Würde ein eigenes Rechtsgut darstellt. Die

¹⁰¹ Ülkü Azrak, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 23

¹⁰² vgl. Rumpf, S. 164

gegenwärtige, herrschende Meinung geht davon aus, dass die Grundrechte eine Konkretisierung der Menschenwürde sind und dass die Menschenwürde ihnen voransteht. Die Würde des Menschen ist die Funktion aller ihr nachfolgender Grund- und Menschenrechte. Die vorherrschende Meinung folgt damit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts.

Durch Kant wurde neben den Begriffen Vernunft, Moral und Freiheit noch die Autonomie als Basis der Würde hinzugefügt. Er legte den Grundstein zur heutigen philosophischen Ansicht von Würde und formulierte die sogenannte „Objekt- oder Selbstzweckformel“: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals nur als Mittel brauchst.“ Daraus begründete sich das weiterhin aktuelle und in heutigen Diskussionen häufig verwendete Argument des Instrumentalisierungsverbots.

Interessant ist dabei, dass nach Kant nicht nur andere einen Menschen nicht nur zum Mittel machen dürfen sondern auch ein Mensch sich selbst nicht nur zum Mittel machen darf. Kant entwickelte eine Verknüpfung zwischen Würde und Moral, die bis heute in den Betrachtungen von Menschenwürde zu finden ist.

Einen besonders starken Blick richtet die Ethik auf die Menschenwürde. Als Beispiel sei die Frage nach dem Umgang mit Behinderten angeführt, des Weiteren die Problematik bei Schwangerschaftsabbrüchen und der dazugehörigen Frage, ab welchem Zeitpunkt dem ungeborenen Leben selbst Würde zusteht. Bei geistig Behinderten wird diskutiert, dass bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten vonnöten sein müssen, um eine Würdezuschreibung stattfinden zu lassen. Die Problematik dabei ist, dass sobald eine Verknüpfung zwischen der Würde mit bestimmten Eigenschaften erfolgt und diese Eigenschaften bei einer Person nicht mehr bestehen, dass diese Person trotzdem Träger von Würde sein und ihr eine würdevolle Behandlung zukommen muss.

In den USA herrscht die Meinung, dass sich die Würdediskussion nicht insbesondere um die Nutzungsmaximierung drehen sollte, sondern um die Leidensminimierung. Dort ist nicht nur die Betrachtung von Menschen eingeschlossen, sondern auch die von Tieren. Das Einbeziehen der Tiere unterscheidet die Diskussion von der in Deutschland stattfindenden Diskussion, wobei allerdings in jüngster Zeit durchaus auch Tierrechte an Bedeutung gewinnen. In der Schweiz findet sich ebenfalls eine Diskussion über die Würde von Tieren, die sich sogar in der Schweizer Verfassung

wiederfindet. Es heißt dort, dass im Umgang mit Tieren, Pflanzen und anderen Organismen, der Würde „der Kreatur“ Rechnung zu tragen ist.¹⁰³

In den USA gibt es zwei große Theorien bzgl. der Würde des Menschen. Zum einen wird die sogenannte Statustheorie verfolgt die wie bei Habermas bereits beschreiben davon ausgeht, dass Menschen ihre Würde durch den von anderen zugeschriebenen, moralischen Status erhalten. Die andere Theorie lautet „Empowerment-Theorie“ und geht, wie in der Ethik beschrieben davon aus, dass die Würde des Menschen mit bei ihm vorhandenen Fähigkeiten und Eigenschaften verknüpft ist. Anders als in Deutschland herrscht dort somit also die Vorstellung einer kontingenten Würde vor.

In der Türkei ist die Vorstellung über die Würde des Menschen stark mit religiösen Vorstellungen und der Anlehnung an den Islam verknüpft. Diskussionen über die Menschenwürde werden immer auf der Basis des Korans geführt. Dies unterscheidet sie stark von der Diskussion in Deutschland, da die dort vorherrschenden, heutigen Vorstellungen, sich nicht mehr auf die Religion beziehen. Diesen Schritt kann man insbesondere an der Überlegung und erfolgten Ablehnung erkennen, die Gottesebenbildlichkeit als Grundlage der Menschenwürde in die allgemeine Rechtserklärung der vereinten Nationen und in der Verfassung Deutschlands aufzunehmen.¹⁰⁴

Zusätzlich findet in der Türkei eine starke Verbindung zwischen der Würde und dem Ehrbegriff statt, was man bereits daran erkennt, dass der in der Türkei für Würde am häufigsten verwendete Begriff onur, eher als verinnerlichte und selbst zugeschriebene Ehre definiert werden kann.

In der Definition der Würde geht es in der Türkei um die Anerkennung und Achtung des Wertes eines Menschen, der von seinem bloßen Menschsein durch dessen Absprache beraubt werden kann. Anders als in Deutschland spricht man also bei der Würde von einem kontingenten und nicht von einem inhärenten Würdebegriff.

Das grundlegende Ehrgefühl des Menschseins wird auch bei Würdeverletzungen und unwürdigen Behandlungen gesehen. So zitiert Schefczyk: „Unmenschliche Behandlungen liegen nicht allein in der Missachtung oder Zerstörung spezifischem menschlichen Vermögen, sondern auch in der Verletzung des Ehrbewusstseins ein Mensch zu sein.“¹⁰⁵

¹⁰³ Artikel 120 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

¹⁰⁴ siehe Punkt 2.2.1.

¹⁰⁵ Schefczyk, S. 201f. zitiert nach Avashai Margalit (1996, S. 24)

2.5. Kriminologische Fälle im Bezug auf Menschenwürdeverletzungen

Indem er Überlegungen von Kant und seiner Objekt- bzw. Selbstzweckformel folgt, beschreibt Düring sehr gut, was den bisweilen doch sehr unbestimmt erscheinenden Rechtsbegriff der Menschenwürde ausmacht. Er zeigt auf, dass sich die Menschenwürde für die Rechtspraxis am besten negativ, also vom Verletzungsvorgang her, bestimmen lassen kann und schreibt: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“¹⁰⁶ Dies wiederholt sehr genau, dass was Kant mit seiner Objektformel meinte.

Zu den wichtigsten Beispielen für unmenschliche Behandlungen, wie sie leider immer wieder weltweit vorkommen, zählen Folter, Versklavung, körperliche Verstümmlung, Grausamkeit, Ausbeutung, Entwürdigung und Missachtung. Bei diesen Behandlungen geht es neben der kriminologischen Bedeutung auch immer, wie bereits angeführt, um ethisch-moralische Betrachtungen.

„Wer andere in solcher Weise behandelt, greift in schwerwiegender Weise moralische Rechte an.“¹⁰⁷

In § 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Die rechtliche und rechtsethische Begründung des Folterverbots stützt sich nach Volker Bielefeldt auf zwei Prämissen:

1. Der Menschenwürde gebührt der unbedingte normative Vorrang vor allen anderen Grundgesetzen.
2. Folter ist in jedem Fall eine Missachtung der Menschenwürde.¹⁰⁸

Schaber führt dazu folgendes aus: Das Element, das die Folter zu einer Würdeverletzung macht, ist nicht nur, dass dem Opfer bei der Behandlung große Schmerzen zugefügt werden, sondern auch dass dieses als Person und als Mensch erniedrigt wird. Dem Opfer wird durch die Folter vor Augen geführt, dass es nichts zählt. Durch diese Behandlung wird das Opfer gedemütigt und in der Folge seiner Selbstachtung beraubt. „Es ist der Anspruch über sich selbst verfügen zu können,

¹⁰⁶ Dürig, S. 14f.

¹⁰⁷ Schefczyk, S. 200

¹⁰⁸ vgl. Bielefeldt, 2007, S. 7

der mit solchen Handlungen verletzt wird. Eine paradigmatische Form der Verletzung dieses Rechts ist die Folter.¹⁰⁹

Gerhard Beestermöller (deutscher Theologe, *1958) schreibt dazu: „Das spezifische Übel der Folter besteht in der Aufhebung der Willensfreiheit (auf physischem und psychischem Weg) bei Erhaltung des Bewusstseins.“¹¹⁰

Alle diese Darstellungen stellen darauf ab, dass einem Menschen durch eine unmenschliche Behandlung oder Folter vor Augen geführt wird, dass er nichts zählt, dass er nicht über sich selbst verfügen kann und dass er einer oder mehreren anderen Personen hilflos ausgeliefert ist. Das Ziel von Folter ist immer die Missachtung des Menschen, der gefoltert werden soll oder gefoltert wird.

Eine für die Polizei sehr wichtige Norm, in der von Folter und unmenschlicher Behandlung bei der Vernehmung eines Beschuldigten gesprochen wird, ist der § 136a der Strafprozessordnung. Dort steht geschrieben, dass die Freiheit zur Willensäußerung durch Misshandlungen, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose nicht beeinträchtigt werden darf. Damit ist der Polizei deutlich untersagt worden, Aussagen durch Folter oder ähnliche unmenschliche Behandlungen zu erlangen.

Als letztes wurde diese Norm auf den Prüfstand gestellt, als es zu der Androhung von körperlichen Schmerzen gegen den Täter Magnus Gäfgen in dem Fall Jakob von Metzler gekommen ist. Durch diesen Fall wurde eine Diskussion darüber eröffnet, welches Grundrecht das höhere ist: das Recht auf Leben des Opfers oder die Unantastbarkeit der Menschenwürde des Täters. Sollte das Recht auf Leben höher eingestuft werden als die Würde des Täters, der durch Folter oder Androhung von Folter den Aufenthaltsort eines in Lebensgefahr befindlichen Opfers preisgeben kann, so würden sich die Tore für staatlich durchgeführte Folter öffnen.

Weiter soll auch nicht ungeachtet bleiben, dass durch die Entführung und Verbringung an einen fremden und evtl. todbringenden Ort auch eine Würdeverletzung des Opfers durch den Täter darstellt.¹¹¹ So sieht sich die Polizei mit den zwei gegenläufigen Rechtspflichten Achtung für die Menschenwürde des Täters und Schutz der Menschenwürde des Opfers gleichzeitig konfrontiert. Dreier schreibt dazu, dass der Gebrauch von Zwangsmitteln zur Aussage einerseits wegen der Achtungsdimension für den Täter ausgeschlossen ist, andererseits die menschliche Würde des Opfers durch den Staat zu schützen ist. Er führt aus, dass „wie auch

¹⁰⁹ Schaber, S. 68

¹¹⁰ Beestermöller, S. 332 zitiert nach Splett 2006, S. 108

¹¹¹ vgl. Ennigkeit, S. 224

immer sich die Polizei entscheidet: sie verletzt entweder die Achtungs- oder die Schutzpflicht. Beide Pflichten seien absolut gleichrangig, wodurch eine unentrinnbare Tragik entstehe.¹¹²

Es liegt nahe, dass zur Auflösung dieses Dilemmas häufiger Standpunkte vertreten werden, die versuchen, ein eingeschränktes Maß von Folter zu legitimieren, insbesondere im Hinblick auf angeblich höherwertige humanitären Ziele. Als Beispiel wurde nach dem 11. September 2001 nach der Bush-Administration Folter nur noch als „das äußerste, was einem Menschen an physischen Qualen zugefügt werden kann“ definiert.¹¹³ Andere unmenschliche Behandlungen fallen nach dieser Definition nicht mehr unter das Folterverbot.

Volker Erb (Professor für Rechtswissenschaften, *1964), als einer der deutschen Verfechter der Betrachtung, dass Folter unter bestimmten Umständen legitim sein kann, behauptet, dass gestützt auf das Notwehrrecht Polizeibeamte gerechtfertigt Gewalt und Folter androhen und anwenden können.¹¹⁴

Als ein bereits in dieser Arbeit zitierter Autor äußert sich Dieter Birnbacher dahingehend, dass er eine „moralische Rechtsfertigung der Folter“ in bestimmten Fällen als für möglich erachtet.¹¹⁵

Es gibt aber sehr wohl auch andere Auffassungen: Heiner Bielefeldt selbst antwortet auf die Möglichkeiten zur Einschränkung des absoluten Folterverbots mit dem Satz: „Beim Folterverbot [...] schlägt die Unverrechenbarkeit der Menschenwürde gleichsam unmittelbar in ein kategorisches Nein durch, das keinerlei Einschränkungen duldet, nicht einmal im Notstandsfall.“¹¹⁶ Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) schreibt, das selbst bei „Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand“, der das Leben der Nation bedroht, von dem Folterverbot „in keinem Fall abgewichen werden [darf]“.¹¹⁷

Die Unveräußerlichkeit der Menschenwürde, selbst die eines Täters, ist, wie bereits oben dargestellt, in den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, in den Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht und in der Europäischen

¹¹² Dreier, S. 330

¹¹³ vgl. Beestermöller, S. 331f.

¹¹⁴ vgl. Bielefeldt, 2007, S. 6 verweist auf Volker Erb, *Folterverbot und Notwehrrecht*, S. 149 – 167 in: Nitschke (Hrsg.) *Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat*, Bochum, 2005

¹¹⁵ vgl. Bielefeldt, 2007, S. 6 verweist auf Dieter Binbacher, *Ethisch ja – rechtliche nein – ein fauler Kompromiss? Ein Kommentar zu R. Trapp*, S. 135 - 148 in: Wolfgang Lenzen (Hrsg.) *Ist Folter erlaubt? Juristische und philosophische Aspekte*, Paderborn, 2006

¹¹⁶ Bielefeldt, 2011, S. 112

¹¹⁷ Art. 15 Abs. 1 und 2 EMRK

Menschenrechtskonventionen und in anderen regionalen Menschenrechtsankommen geregelt.¹¹⁸

Zur Frage, ob zum Schutz eines Opfers die Würde des Täters durch Folter oder die Androhung von Folter verletzt werden darf, der Autor Gerhard Beestermöller zitiert, der sagt:

„Wer einen absoluten Wert vor vielfacher Verletzung schützen will, indem er diesen auch nur einmal mit dem Anspruch auf Legitimität verletzt (Folter des Entführers), stellt dessen absolute Geltung in Frage. Folter verstößt immer gegen den nicht verwirkbaren Achtungsanspruch menschlicher Würde und muss ausnahmslos verboten bleiben.“¹¹⁹

Abschließend ist festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit der an der Diskussion Beteiligten Autoren zu der Meinung neigt, dass die Unantastbarkeit der Würde des Menschen jegliche Verletzungen derselben wie durch Folter oder durch andere entwürdigende Maßnahmen kategorisch ausschließt.

3. Ehre

3.1. Historie und Herkunft

Zunächst wird hier die Ehre im Allgemeinen beschrieben. Obwohl des Öfteren von der Ehre einer Person die Rede ist, handelt es sich dabei um die Vorstellung von zumeist männlichen Personen in ihrer jeweiligen Zeit und Kultur. Die besondere Ausprägung der weiblichen Ehre wird zum Abschluss dieses Abschnitts beschrieben. In der abendländischen Kultur ist der Begriff der Ehre bereits bei den Griechen und Römern zu finden. Im alten Griechenland findet sich die älteste Erwähnung der Ehre in Homers „Ilias“. Dort wird zwischen der „äußeren Ehre“, mit ihren vorrangig sozialen Aspekten wie Ansehen, Achtung und Ruhm und der „inneren Ehre“ mit ihren individuellen Aspekten wie das Freisein von Schande, Selbstachtung und Sittlichkeit unterschieden.¹²⁰ Von Aristoteles als Vertreter der griechischen Philosophie stammt das noch heute bekannte Zitat: „Die Ehre ist der Tugend Lohn“, womit er demnach die äußere Ehre meinte.¹²¹

Ob es sich bei der inneren Ehre um einen inhärenten Begriff gehandelt hat, kann nicht entschieden werden. Es erscheint allerdings so, dass es sich auch dabei um

¹¹⁸ vgl. Bielefeldt, 2007, S. 4

¹¹⁹ Beestermöller, S. 332

¹²⁰ vgl. Burkhart, 2002, S. 38

¹²¹ vgl. Burkhart, 2006, S. 25

eine kontingenten Begriff handelt, denn sobald eine Person nicht mehr frei von Schande ist, kann er nach der obigen Definition auch nicht mehr Inhaber seiner inneren Ehre sein.

Cicero, mit dem sich bereits in dem Kapitel über Würde beschäftigt wurde, verwendete für die äußere Ehre den Begriff „honor“ als öffentliche Wertschätzung und Anerkennung und erweiterte ihn um den Begriff „honestum“, womit er die innere Ehre beschreibt. Honor ist für ihn die offizielle Ehrung durch eine öffentliche Instanz.¹²² Cicero beschäftigt sich zusätzlich auch mit dem Ehrgeiz (lateinisch: philotimia) und schreibt dazu, dass dieser als Quelle von Neid angesehen werden kann. Es ist für ihn also ein negativ besetzter Begriff.

Auch für Aristoteles ist Ehrgeiz etwas Negatives, und schreibt dazu: „Wir tadeln den Ehrgeizigen, weil er mehr, als er soll, und wo er nicht soll, Ehre sucht, den Ehrgeizlosen dagegen, weil er nicht einmal das geehrt werden um des sittlich Schönen willen sich zum Ziel setzt.“¹²³

Heute wird die Charaktereigenschaft „ehrgeizig“ als etwas durchaus Positives betrachtet, wobei es zu einer Abtrennung von dem Begriff Ehre gekommen ist.

Bei unseren Vorfahren, den Germanen, war Ehre der höchste Wert und die wesentliche Ordnungsgrundlage des Daseins. Sie war geprägt durch Achtung, die der einzelne, rechtsfähige Freie und seine Familie und Verwandten bei der Gefolgschaft bzw. dem Stamm genoss. Damit handelte es sich wie nach der Definition der Griechen um eine äußere Ehre, denn sie beruhte weniger auf vornehmer Geburt oder auf Besitz, sondern vielmehr auf persönlichen Fähigkeiten und Tüchtigkeit, auf kriegerischer Tapferkeit und Treue. Deren jeweilige Bewährung zog Ehre, ihr Fehlen Schande nach sich. Diese Bewährungen waren an traditionelle Geltungs- und Verhaltensnormen geknüpft.¹²⁴

Da also die Ehre durch Verhalten gewonnen und erhalten werden konnte aber auch verloren und abgesprochen werden konnte, handelte es sich dabei um einen rein kontingenten Begriff der Ehre. Eine innere, evtl. sogar inhärente Ehre, scheinen die Germanen nicht gekannt zu haben.

Für die Wahrung oder Wiederherstellung ihrer Ehre oder der Zurückweisung von erhaltener Schande, wurde die bedingungslose Bereitschaft gefordert auch das Leben einzusetzen. Dadurch entstand bei den Germanen – ebenso wie bei den Griechen und den Römern – die sogenannte Rachesitte.

¹²² vgl. Burkhart, 2006, S. 21

¹²³ Burkhart, 2006, S. 26

¹²⁴ vgl. Burkhart, 2006, S. 21

Ihre Grundforderung war, dass keine Beleidigung ungesühnt bleiben darf. Schwere Ehrbeleidigungen erforderten Sühne durch Blut, leichtere konnten durch das Vereinbaren von einem sogenannten Sühnegeld bereinigt werden. Aus diesem Rachebrauch mit seinen blutigen Fehden, die nicht selten zur Ausrottung von Sippen führte, entstand schließlich der private Zweikampf als außergerichtlich erlaubter Selbsthilfe.¹²⁵ Bei einem solchen Zweikampf ging es um die Verteidigung der eigenen Tugend und gleichzeitig um die Vernichtung von Leben, sowie um die Verletzung und Wiederherstellung von Männlichkeit.¹²⁶

Dem Christentum ist der Ehrbegriff als Anerkennung einer Person durch die Gemeinschaft zunächst völlig fremd. Ursprünglich kannten die Christen den Begriff der Ehre nur im Verhältnis mit Gott. Im Alten Testament wird die christliche Ansicht begründet, dass der Mensch an sich Ehrwürdig ist. Dort steht geschrieben: „Gebt jedem das, was ihm zusteht: [...] und Ehre, dem die Ehre gebührt!“¹²⁷

Thomas von Aquin beschreibt honor als eine „durch äußere Zeichen bekundete, unbedingte Anerkennung der Vortrefflichkeit eines Menschen.“ Die Ehrabschneidung (detractio) oder die Anschwärzung (denegratio) bezeichnet er als Todsünden.

Hier zeigt sich, dass auch in diesem Zeitalter Beleidigungen als etwas stark Verwerfliches angesehen wurden. Thomas von Aquin befasste sich, wie vor ihm Cicero und Aristoteles, ebenfalls mit dem Ehrgeiz und schrieb dazu: „Der Ehrgeiz ist die Sünde, mit der einer in ungeordneter Weise sich nach Ehre sehnt, die er entweder nicht verdient, oder die er nicht auf Gott bezieht, sondern auf seinen eigenen Nutzen.“¹²⁸ Für Thomas von Aquin ist der Ehrbegriff ebenfalls kontingent. Nach seiner Ansicht jeder man seine Ehre verlieren bzw. aberkannt bekommen.

Im Mittelalter wurden der Begriff „Ehre“ zum einen auf die Lobpreisung der Herrlichkeit Gottes und der Dreifaltigkeit angewendet, zum anderen entstand im weltlichen Bereich die feudale Ritterehre, damals noch als „ere“ bezeichnet.¹²⁹ Mit der „ere“ wurde die Anerkennung, Lobpreisung, der Lohn und Erfolg einer Person¹³⁰, sowie die vorhandene kriegerische Tugend¹³¹, beschrieben. Der Wert einer Person und damit seine Ehre wurden durch seinen Besitz, seinen Beruf und durch seine „hohe Geburt“ bemessen. Es handelte sich dabei also nicht mehr nur um den reinen

¹²⁵ vgl. Burkhart, 2006, S. 22f.

¹²⁶ vgl. Wilms, S. 6

¹²⁷ Altes Testament, Römer 13, 7

¹²⁸ Burkhart, 2006, S. 25f. bezieht sich auf Thomas von Aquin Summa Theologica II.II, 103, 73

¹²⁹ vgl. Burkhart, 2002, S. 33

¹³⁰ vgl. Wilms, S. 7

¹³¹ vgl. Wilms, S. 17

Begriff der äußeren, kontingenten Ehre. Die oben genannten Werte waren die Struktureigenschaften der damaligen Ständegesellschaft.

Der Status eines Menschen war von der sozialen Herkunft des einzelnen abhängig. Sie konnte nicht abgesprochen werden, da sie untrennbar mit dem Stand einer Person verknüpft war.¹³²

Es handelte sich also zum ersten Mal in der Geschichte um einen inhärenten Ehrbegriff, der nicht abgesprochen werden konnte.

Seit der frühen Neuzeit wird Ehre mit der Standesehre eines freien Individuums verbunden. In der Aufklärung wird sie vor allem mit Tugend, Sittlichkeit und Moral einer Person verknüpft.¹³³ Noch vor 100 Jahren gab es in Deutschland eine ausgesprochen hohe Empfindlichkeit und eine feines Gespür für die Verletzung von Ehre einer Person, die wie bereits angesprochen durch Rachesitten und Zweikämpfe verteidigt und wiederhergestellt wurde. In der Welt des 19. Jahrhundert war Ehre gleich Position, Stand und Rang.¹³⁴ Auch das individuelle und gesellschaftliche Bewusstsein der Deutschen war ohne Ehrbegriff lange Zeit undenkbar. Die Ehre galt als der positive Gradmesser von Kultur und gesellschaftlichem Fortschritt, individuellem Freiheitssterben und zivilisierter Umgangsformen. Je gebildeter, wohlhabender, adliger jemand war, desto größerer Wert kam der Ehre in seinen sozialen Beziehungen vor.¹³⁵

Zu den Begriffen der inneren und äußeren Ehre, kam zusätzlich seit den Freiheitskriegen 1813 – 1815 die nationale Ehre hinzu. Am besten kann man diesen Begriff mit „Nationalstolz“ beschreiben. Vor allem in Kriegszeiten und nach militärischen Siegen kommt es zu einer ideologischen Überbetonung der „nationalen Ehre“. Durch Niederlagen und durch als demütigend empfundene Friedensverträge wird sie „beleidigt“. Nach der so empfundenen Beleidigung der nationalen Ehre der Deutschen durch die Niederlage im 1. Weltkrieg 1918 und den Versailler Vertrag von 1919, konnten die Nationalsozialisten demnach mit breiter Akzeptanz rechnen, als sie versprachen, dass deutsche Volk aus Ehrlosigkeit und Schande zu führen.

Innerhalb der darauffolgenden Zeit des 2. Weltkrieges kam es in Deutschland zu einer Überstrapazieren des Begriffs, womit dieser geradezu verschlissen wurde. In der nach dem Kriegsende durchgeführten „Entnazifizierung“ wurde der Nationalstolz und die „nationale“ Ehre stigmatisiert. In der Folge wurde der Begriff der Ehre in den

¹³² vgl. Burkhart, 2006, S. 29f.

¹³³ vgl. Burkhart, 2002, S. 33

¹³⁴ vgl. Winter, S. 101

¹³⁵ vgl. Wilms, S. 3

sechziger und siebziger Jahren in Deutschland insgesamt zu einem Unwort, da er mit Unfreiheit und der autoritärer Politik des Nationalsozialismus in Verbindung gebracht wurde. Ehre sei ein „ideologisches Überbleibsel im Bewusstsein überholter sozialer Schichten“ so Soziologe Peter Berger.¹³⁶

Das deutsche Ursprungswort von unserem heute gebrauchten Wort „Ehre“ lautet mittelhochdeutsch „êre“, althochdeutsch „êra“ und wird auf das griechische Wort „aídesthai“ scheuen bzw „aidôs“ Scheu und ablautend auf das Wort „hierós“ heilig zurückgeführt. Zunächst handelte es sich demnach also im deutschen und indigenen Raum um einen religiösen Begriff (verehren), der dann um 1500 unter dem lateinischen „honestas“ ein ritterlicher Begriff wurde (Ehrenmann).¹³⁷

Nach den Gebrüdern Grimm stammt das Wort Ehre aus seinen „alten, noch heute nachwirkenden Bedeutungen [...] cultus, donum, reventia, **dignitas**, persona“.¹³⁸

Zu der weiblichen Ehre kann gesagt werden, dass es sich zu allen Zeiten um einen Begriff handelt, in dem es um das sexuelle Wohlverhalten und den Anstand einer Frau geht. Sie verhält sich dann ehrenhaft wenn sie treu, keusch und sexuell zurückhaltend ist. Diese Ansicht kam bereits im Altertum zur Geltung und zieht sich bis in die Neuzeit.¹³⁹

In den Zeiten des Rittertums waren die Frauen bei Ehrensachen auf die Hilfe von Männern angewiesen. Schon damals musste zur Ehrerhaltung oder -rettung ein männliches Familienmitglied für die Frau eintreten. Um die Ehre der Frau und dadurch die Familienehre zu erhalten, wurden Frauen bereits damals von der Gesellschaft und ihren eigenen männlichen Verwandten insbesondere im Hinblick auf ihre Sexualität bewacht und kontrolliert. Es kam so zu Kontroll-, Unterdrückungs- und Gewaltstrukturen.¹⁴⁰

3.2. Definition / Begriffserklärung (in Deutschland)

Wie man bereits in der historischen Darstellung erkennen konnte, ist Ehre kein konstanter Begriff. Er veränderte sich im Laufe der Zeit und unterscheidet sich im kulturellen, historischen und auch religiösen Kontext.

Da in der deutschen Kultur nur ein Wort für Ehre besteht und nicht noch einmal durch einen weiteren Begriff wie in der Türkei in die nationale Ehre und der persönliche

¹³⁶ vgl. Burkhart, S. 33f. ; Koydl, S. 155f. ; Wilms, S. 3 und S. 43ff.

¹³⁷ vgl. Mackensen, S.114 und Burkhart, S. 20

¹³⁸ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 54

¹³⁹ vgl. Wilms, S. 48f.

¹⁴⁰ vgl. Wilms, S. 50f. und S. 61

Ehre unterschieden wurde und wird kam uns Deutschen mit der „Ausrottung der nationalen Ehre“ auch das Verständnis von persönlicher Ehre abhandeln. Wir haben in Deutschland eine abrupte Wandlung des Ehrbegriffs beobachten können; einen Verlust traditioneller Ehrvorstellungen, die hierarchisch begründet waren.¹⁴¹

In Deutschland definiert sich eine Person immer noch an ihrem Ansehen und Stand, verbindet sie aber nicht mehr wie früher mit der eigenen Ehre. Durch diese Loslösung ist eine Beleidigung als Verletzung der Ehre sehr viel schwieriger geworden.

Durch das Hinzukommen von Menschen aus anderen Kulturen in unseren Kulturkreis erhält der Begriff der Ehre wieder eine größere Bedeutung. Da die meisten Immigranten eher zu den wenig Gebildeten und Besitzenden gehören, geschieht dies insbesondere in den sozial niedrigeren Schichten und Subkulturen.

Yvonne Wilms fordert ein Verständnis dafür, dass Ehre die Eigenschaft hat, ein soziales Machtinstrument zu sein. Die Ehrenhaftigkeit einer Person geht wieder mehr mit dem Erwerb und Erhalt sozialer Anerkennung einher und kann so identitätsstiftend sein. Dies wird insbesondere in der abendländischen Historie deutlich, da dort von der Ehre die soziale und auch physische Existenz abhängt.¹⁴²

Vieles von dem, was als ehrenhaft galt und gilt, charakterisiert auch gleichzeitig die „Mannhaftigkeit“. Dies gilt vor allem für die Faktoren Macht und körperliche Gewalt.¹⁴³ Entscheidend ist, dass der Begriff der Ehre oder das, was man damit verbindet, oft benutzt wird, um ein Verhalten zu steuern. Man wird bei seiner Ehre gepackt, um ein bestimmtes Verhalten zu zeigen.¹⁴⁴

Genau wie bei der Würde gibt es auch bei der Ehre einen kontingenten und einen inhärenten Ehrbegriff. Dagmar Burkhart schreibt dazu, dass ein Mensch „Ehre einerseits wie eine immanente Qualität innehat (als *Akzidens* vergleichbar dem Wissen, der Gesundheit, Schönheit und der Tugend), andererseits als ein äußeres Ding in einem Geben-Nehmen-Prozess was man anderen Menschen zukommen lässt oder selbst erhält, zuspricht oder aberkennt.“¹⁴⁵

Als persönliche Ehre wird der aus der „Personenwürde fließende sittliche Wertstand, sowie der berechnete soziale Achtungs- und Wertanspruch des Einzelnen geschützt.“ Die Würde der Person ist somit der sittliche Geltungswert, der jedem

¹⁴¹ vgl. Ekkehard Eickhoff, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 41

¹⁴² vgl. Wilms, S. 6

¹⁴³ vgl. Wilms, S. 31

¹⁴⁴ vgl. Harald Hennen, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 109

¹⁴⁵ Burkhart, S. 19

Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommt und begründet nach dieser Definition die innere Ehre.¹⁴⁶ Es handelt sich dabei also um Selbstwertschätzung. Die innere Ehre umschreibt Werte wie Moralität, Sittlichkeit und Tugendhaftigkeit.¹⁴⁷

Die äußere Ehre ist der soziale Achtungsanspruch, der einer Person auf Grund ihres Verhaltens in der Sozietät zuwächst, das nach sozialetischen Maßstäben bewertet wird.¹⁴⁸ Es handelt sich dabei um einen Achtungsanspruch dem man aufgrund von erworbenen Fähigkeiten und Leistungen oder auch der gesellschaftlichen Position erhält. Die äußere Ehre bezieht sich auf die Stellung innerhalb der Gesellschaft.¹⁴⁹

Heutzutage wird der Ehrbegriff (rechtlich) herrschend als ein Wert angesehen. Dieser Wert wird noch einmal in drei verschiedene Werte unterteilt:

- als ethischer Wert, der einem Menschen unabhängig von seiner sozialen Anerkennung zukommt
- als moralischer Wert, der sich als äußere Anerkennung sittlichen Lebens äußert
- als sozialer Wert, der die Anerkennung von Leistung und Eigenschaften in der Erfüllung sozialer Rollen und Aufgaben widerspiegelt.¹⁵⁰

Auffallend ist, dass es bei allen diesen drei Werten um die Anerkennung von außen geht.

3.2.1. Rechtstheoretisch

Thomas Winter (deutscher Rechtswissenschaftler, *1972) schreibt: „Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten wirksam geschützten Rechtsgut unseres Strafrechtssystems“¹⁵¹

Der Schutz der Ehre als Aufgabe des Rechts wird unter der Geltung des Grundgesetzes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 abgeleitet, wonach die Ehre Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.¹⁵² Der Ehrbegriff ist bei uns

¹⁴⁶ vgl. Otto, S. 575

¹⁴⁷ vgl. Wilms, S. 8

¹⁴⁸ vgl. Otto, S. 575

¹⁴⁹ vgl. Wilms, S. 8

¹⁵⁰ Winter, S. 103

¹⁵¹ Winter, S. 101 verweist auf Maurach/Schoeder/Maiwald, Strafrecht BT 1, S. 229

¹⁵² vgl. Winter, S. 106

in der Bunderepublik Deutschland auch noch aktuell in vielen Rechtsgebieten, insbesondere im Verfassungs-, Zivil- und Strafrecht vorhanden.

- Recht der persönlichen Ehre – Art. 5 Abs. 2 GG

Der zweite Absatz des Artikels 5 des Grundgesetzes beschränkt das zuvor innerhalb des Absatzes 1 postulierte Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit. Der Verfassungsgeber hat das „Recht der persönlichen Ehre“ als Teil der sogenannten Schrankentrias zur Einschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit herangezogen¹⁵³.

Dabei handelt es sich um eine systematische Besonderheit des Grundgesetzes. Über diese Norm wird nämlich ein Grundrecht, die Meinungsfreiheit, durch eine andere Rechtsposition, die ihrerseits kein eigenständiges Grundrecht mit Verfassungsrang darstellt, eingeschränkt¹⁵⁴.

Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes besteht dabei grundsätzlich darin, diesen widerstreitenden Rechtspositionen beiden zu größtmöglicher Wirksamkeit zu verhelfen und beide möglichst wenig einzuschränken. Vor dem oben genannten Hintergrund ist aber nachvollziehbar, dass hierbei der Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht häufig ein größeres Gewicht zukommt als dem Ehrschutz, welcher nicht als vollwertiges Grundrecht mit Verfassungsrang ausgestaltet ist.

- Schutz der Ehre als absolutes Recht - § 823 Abs. 1 BGB

Der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Kernvorschrift des sogenannten Deliktsrechts im Zivilrecht und wurde geschaffen, um zu gewährleisten, dass ein Mensch, der einem anderen Menschen an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht verletzt, zu Schadensersatzansprüchen herangezogen werden darf. Zu den oben genannten sonstigen Rechten gehört, neben anderen auch die Ehre und das Ansehen, geschützt nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.¹⁵⁵

Der Vorteil zivilrechtlichen Ehrenschatzes wird zum einen in der weniger problematischen und daher weitreichender möglichen Erfassung persönlichkeitsrelevanter Sachverhalte, zum anderen in den flexibleren Rechtsfolgen bei der Reaktion auf eine Ehrverletzung gesehen. Wegen der fehlenden strikten Bindung an Art. 103 Abs. 2 GG ist das Zivilrecht in der Behandlung tatsächlicher

¹⁵³ vgl. Maunz et al, Grundgesetzkommentar zu Rn. 286 zu Art. 5

¹⁵⁴ ebenda

¹⁵⁵ BGB Kommentar zu §823 Abs 1. BGB, Rdnr. 110

Phänomene freier. Diese Flexibilität setzt sich in den Rechtsfolgen fort. Im Strafrecht kann nur nachfolgend sanktioniert werden, im Zivilrecht kann durch einen Unterlassungsanspruch Angriffen auf die Ehre zuvorgekommen werden.¹⁵⁶

- Schutz der Ehre innerhalb der Beleidigungstatbestände §§ 185ff. StGB „Strafbare Ehrverletzungen setzen von Anfang an ein subjektives Wertebewusstsein voraus, welches von anderen verletzt werden kann.“¹⁵⁷

Rechtlich herrschend ist der normative Ehrbegriff, also die Begründung der Ehre als Wert. Schutzobjekt der Beleidigungstatbestände ist einem Menschen berechtigterweise zustehende Geltungswert und der daraus folgende Anspruch, nicht unverdient herabgesetzt zu werden. Dementsprechend wird die Kundgabe von Missachtungen oder Nichtachtung, also die Beleidigung, als Angriff auf die Ehre aufgefasst.¹⁵⁸

Der Schutz dieser persönlichen Ehre ist in den §§ 185 – 189 des Strafgesetzbuches, den sogenannten Beleidigungstatbeständen, enthalten.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn die Ehrverletzungen oder Ehrkränkungen wörtlich, schriftlich, bildlich, durch Gesten oder Tätlichkeiten oder durch sonstige konkludente (schlüssige) Handlungen geäußert werden. Sie müssen dabei jedoch stets einen bestimmten oder objektiv bestimmbar und insoweit ernst gemeinten Inhalt haben. Für den Adressaten müssen sie in diesem verletzenden Sinne wahrgenommen werden und verständlich sein. Darüber hinaus muss die Äußerung kundgetan werden, also an einen Dritten gerichtet oder zur Kenntnisnahme durch andere bestimmt sein. Zur Erfüllung des Tatbestandes reicht es dementsprechend nicht aus, wenn die Ehrverletzung lediglich im Innenverhältnis, also zwischen zwei Personen erfolgt. Die Äußerung gegen den Achtungsanspruch des Verletzten in der Gemeinschaft gerichtet sein.¹⁵⁹

Die Ehre ist – neben anderen Rechtsgütern – auch noch in den nachfolgend genannten Normen des Strafgesetzbuches relevant:

§ 103 – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten

§ 90 – Verunglimpfung des Bundespräsidenten

§ 90a – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

§ 130 – Volksverhetzung

¹⁵⁶ vgl. Winter, S. 108

¹⁵⁷ Wilms, S. 7

¹⁵⁸ vgl. Winter, S. 103

¹⁵⁹ vgl. Winter, S. 109f.

§ 166 – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinen

§ 103 III – Billigen, Leugnen und Verharmlosen bestimmter Aspekte der Verbrechen des Nationalsozialismus

- Ehre als zu schützendes Rechtsgut innerhalb der zivil- und strafrechtlichen Notwehrvorschriften

Innerhalb der Notwehrrechte, also bei § 32 des Strafgesetzbuches und § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wird ebenfalls auf Ehre als zu schützendes Rechtsgut Bezug genommen.

Beide Normen stimmen inhaltlich überein und sind einheitlich auszulegen. Sie beruhen auf dem Gedanken, dass das Recht dem Unrecht nicht weichen braucht.¹⁶⁰

Gemäß Bundesgerichtsurteil BGHSt, 14, 361 ist die Ehre ebenfalls ein Recht auf das bei Angriff mit Notwehr reagiert werden darf.

Auch innerhalb des sogenannten „Rechtsfertigen Notstandes“ gemäß § 34 StGB, wird explizit auf die Ehre Bezug genommen. Es heißt dort, dass eine gegenwärtige Gefahr für die Ehre abgewendet werden darf, sofern das im Rahmen einer Interessenabwägung das geschützte Rechtsgut das durch die Abwehrhandlung beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt.

3.2.2. *Philosophisch*

Nach Ludgera Vogt (deutsche Soziologin, *1962) versteht die Philosophie unter Ehre die Anerkennung füreinander, das Ansehen und die Achtung zwischen Menschen. Es geht also um eine soziale Zuschreibung einer Person und ihrem Verhalten die durch die Gesellschaft durch positive oder negative Reaktionen vorgenommen wird. Innerhalb der Philosophie existieren zwei Ströme, wonach die Kriterien dieser Zuschreibung genauer beschrieben werden.

- Klassisch: Nach Aristoteles und Thomas von Aquin ist Ehre ein Lohn für die Tugendhaftigkeit oder Vortrefflichkeit eines Menschen.

Dazu passt die geistesgeschichtliche Grundbedeutung des frühen Ehrbegriffs, die da lautet: „Im Zusammenleben mit anderen durch Wort und Tat bekundete Achtung.“¹⁶¹

Verhält sich also jemand nach Ansicht seines Umfeldes und seiner Gesellschaft positiv, so erhält er für dieses Verhalten den Lohn der Anerkennung und des

¹⁶⁰ vgl. Fischer, Rn. 2 zu §32 StGB

¹⁶¹ Burkhardt, 2006, S. 20

Respektes. Durch diesen Lohn steuert die Gesellschaft das Verhalten ihrer Mitglieder.

- Modern: Auf Basis von den Überzeugungen Thomas Hobbes ist Ehre eine Art von „sozialem Evolutionsmechanismus“.

Hobbes sagt aus, dass sich über „Honoring“ und „Dishonoring“ jeweils der Wert des Menschen in der sozialen Welt erschließt. Er schreibt, dass der Status und die Rangfolge der Menschen in einer Gesellschaft untereinander durch die Zuschreibung oder die Aberkennung von Ehre erfolgt. Er thematisiert so als einer der ersten den engen Zusammenhang zwischen Macht und Ehre.¹⁶²

Alle philosophischen Betrachtungen haben gemein, dass sie die Funktion der Ehre als soziales Phänomen betonen. Bei den jeweiligen Abhandlungen wird Ehre als „verhaltensleitender Code, als identitäts- und gruppenkonstruierenden Maßstab gesellschaftlicher Bewertung und als Faktor von Macht“ beschrieben.¹⁶³

Als wichtige philosophische Vertreter der Neuzeit zitiert Yvonne Wilms in ihrer Arbeit Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 – 1831), Arthur Schopenhauer (1788 – 1860), Pierre Bourdieu (1930 – 2002), Ludgera Vogt und Max Weber (1864 – 1920).

Schopenhauer erklärt, warum auf Ehrverletzungen oft mit Gewalt reagiert wird. Er schreibt, dass die Menschen zu viel Wert auf die Meinung der anderen legen. Ehre sei „objektiv die Meinung anderer von unserem Wert und subjektiv unsere Furcht vor dieser Meinung.“¹⁶⁴ Diese Furcht würde sich sodann in gewalttätigem Verhalten äußern, um sich so vor Ehrverletzungen zu schützen oder abgesprochene Ehre wiederzuerlangen. Schopenhauer folgt somit der Meinung Hobbes, nachdem Ehre ein Wert ist, durch den das Individuum seinen Platz in der Gesellschaft erhält.

Bourdies Konzept der Ehre liegt der machtgenerierende Faktor zugrunde. Er bezeichnet Ehre als „symbolisches oder soziologisches Kapital“ und hebt einen „gruppenorientierten und identitätsstiftenden Charakter“ von Ehre hervor.

Auch er begründet warum Ehrverletzungen stark an Aggressivität und Gewalt geknüpft sind: „Die Natur der Erwiderng [...] ist es, die der Herausforderung (oder Beleidigung) ihren Sinn, und sogar ihre Eigenschaft als Herausforderung oder Beleidigung, im Gegensatz zur bloßen Aggression, gibt. Ehrverhalten und Ehrsemantik sind durch eine Grundstruktur des Kampfes gekennzeichnet.“¹⁶⁵ Er sagt

¹⁶² vgl. Vogt, S. 38ff.

¹⁶³ Wilms, S. 14

¹⁶⁴ Vogt, S. 41 verweist auf Schopenhauer 1963, S. 425

¹⁶⁵ Wilms, S. 16; Vogt, S. 106 verweist auf Bourdieu 1976, S. 18

also, dass ohne eine Erwiderung es zu keiner Beleidigung kommen würde. Der Zweck der Beleidigung ist die Reaktion des Beleidigten darauf.

Vogt beschreibt die Ehre genauer in ihrem Zusammenhang mit der Anerkennung und Wertschätzung von anderen. Sie gibt an, dass diese Wertschätzung teilweise auf sittliche Werte gestützt wird.¹⁶⁶ Sie folgt somit also eher den Vorstellungen Aristoteles und Thomas von Aquin, nach denen ein bestimmtes Verhalten einer Person die Anerkennung und Achtung der Gesellschaft als Lohn nach sich zieht.

Vogt führt weiter aus, dass Ehre ein Moment der „Persönlichen Selbstständigkeit“ sei, wobei sie aussagt, dass dieses Moment der Selbstständigkeit nicht frei verfügbar ist, sondern in der Abhängigkeit von anderen steht. Damit verknüpft sie die innere und äußere Ehre einer Person miteinander. Aufgrund dieser Abhängigkeit ist die Ehre auch besonders verletzlich, da es ohne Interaktionsprozesse zwischen dem Individuum und der Gesellschaft und deren darauffolgenden Anerkennung die „innere Ehre“ nicht geben kann.¹⁶⁷

Dazu schreibt Winter, dass in diesem sozialen Ehrbegriff die soziale Geltung der einzelnen Person innerhalb der Gesellschaft berücksichtigt wird. Er führt den Gedanken von Ludgera Vogt fort und schreibt, dass sich der Einzelne sich nicht aus sich heraus zu einem freien und selbstständigen Subjekt entwickeln kann oder einen selbständig erreichten Status halten kann. Winter argumentiert, dass die beschriebene Selbstständigkeit erst durch die Anerkennung anderer möglich ist. Durch diese Anerkennung und Abhängigkeit zwischen der einzelnen Person und der Gesellschaft wird die soziale Rolle der Person und seiner durch positives Verhalten erworbenen Verdienste Teil seiner Ehre.¹⁶⁸

Dienstbühl sieht die Ehre als eine charakterliche Eigenschaft an, die eine Person durch sein Verhalten und Benehmen gegenüber seinen Mitmenschen präsentiert. Diese Überzeugung stützt sich zwar auf die Überlegung, dass Ehre eine Art Lohn ist, führt aber den Gedanken noch weiter, da es nicht nur darum geht, dass Ehre von einer Gesellschaft zugesprochen werden kann, sondern auch von jeder einzelne Person verdient oder jemandem gegenüber erwiesen werden kann. Es handelt sich dabei also um Respekt und Ehrerbietung, die erwiesen und eingefordert werden kann.¹⁶⁹

¹⁶⁶ vgl. Vogt, S. 16

¹⁶⁷ vgl. Vogt, S. 40f.

¹⁶⁸ vgl. Winter, S. 106

¹⁶⁹ vgl. Dienstbühl, S. 147

Max Weber weist wie bereits Bourdieu auf den elementaren Zusammenhang zwischen Macht und Ehre hin. Er sagt aus, dass das Streben nach Macht immer auch ein Streben nach Ehre sei, die die Macht mit sich bringen kann, wobei allerdings Macht nicht in jedem Fall Ehre mit sich bringen muss.

Soziale Ehre ist für Weber ein Synonym für Prestige. „Die Soziale Ordnung einer Gesellschaft ergibt sich aus der Verteilung der sozialen Ehre heraus und bedingt die Lebensführung von den Menschen innerhalb der einzelnen gleichen Ordnung.“¹⁷⁰

Abschließend kann gesagt werden, dass im Bereich der Philosophie zwei vorherrschende Positionen existieren um die Ehre zu definieren. Sie wird einerseits als der Lohn betrachtet, der durch Leistung erworben wird und andererseits als Wert dargestellt, der durch den sozialen Status einer Person in einer Gesellschaft definiert wird. Bei beiden Positionen handelt es sich um die Darstellung von einem kontingenten Ehrbegriff.

3.2.3. *Weltanschaulich / religiös*

Wie bereits bei der Menschenwürde ist es auch bei der Ehre umstritten, ob eine geistig oder körperlich behinderte Person ihre Ehre in vollem Umfang erhalten und besitzen kann.

Kritiker, die einer Person mit Behinderungen weniger oder gar keine Ehre zusprechen, führen zur Begründung ihrer Ansicht den Begriff der personalen Ehre an. Dieser beruht auf der Ansicht, dass sich die Ehre ausschließlich auf Leistungen und Fähigkeiten von Personen ableitet. Dabei beruht die Ehre allein in der „Personalität und der darauf beruhenden Personenwürde“.

Yvonne Wilms zitiert im Gegensatz dazu Hans Joachim Hirsch (deutscher Rechtswissenschaftler, 1929 – 2011) der angibt, dass körperlich und geistige Mängel, die er als „elementare menschlicher Unzulänglichkeiten“¹⁷¹ beschreibt, keine schuldhaften Verstöße sind und so auch diese Menschen „die volle Achtungswürdigkeit als Person“ erfahren müssen.¹⁷²

Zusätzlich wird auf Heinz Kramer (deutscher Politologe und Türkeiexperte, *1945) hingewiesen, der schreibt, dass Ehre sehr viel mit sozialer Anerkennung und im Gegensatz mit sozialer Ausgrenzung zu tun hat. Eine Person die keine Leistung erbringt, erfährt auch keine Anerkennung und Achtung. Als Beispiel führt er

¹⁷⁰ Vogt, S. 65ff.

¹⁷¹ vgl. Wilms zitiert hierbei Hirsch, 1998, Ehre und Beleidigung, S.125ff.

¹⁷² vgl. Wilms, S. 12f.

Arbeitslose oder arme Menschen an, bei denen er davon ausgeht, dass man diesen gerade noch Würde zusprechen würde, ihnen ihre Ehre aber sehr schnell abgesprochen wird. „Durch diesen Leistungsdruck der Gesellschaft auf ein Individuum hat der Begriff der Ehre zunehmend mit dem Selbstwertgefühl des einzelnen Menschen zu tun.“¹⁷³

3.3. Übersetzung und Begriffsvorstellung anderer Länder

Wie in dem Kapitel über Ehre wird sich dieser Teil ebenfalls mit den Begriffsvorstellungen der USA und der Türkei bezüglich der Ehre befassen.

3.3.1. USA

Das englische Wort für Ehre ist honor und stammt direkt aus dem Lateinischen. Die aktuell gültige Definition von Ehre in den USA lautet:

„A form of reputation in which an individual personally identifies with the normative characteristics of a particular social role and in return personally receives from others the regard and estimation that society accords to that role.“¹⁷⁴

Die traditionellen Vorstellungen von dem Begriff der Ehre in den USA beinhalteten Darstellungen von Achtung, Respekt oder Rücksicht, über Würde, Mut und Treue. Ehre bedeutete, einen guten Charakter und hohe moralische Vorstellungen zu haben. Bei Männern wurde Ehre mit Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Gradlinigkeit, bei Frauen mit Reinheit und Keuschheit verbunden. Innerhalb dieser Konzepte von Ehre sind Begriffe der sozialen Verpflichtung eingebettet. In Gesellschaften verlangt Ehre oft die strikte Einhaltung hierarchischer Pflichten, insbesondere der Verpflichtung keine Schande über Personen der gleichen Klasse oder der gleichen sozialen Schicht zu bringen.¹⁷⁵

Diese Vorstellungen über Ehre sind Personen aus dem deutschsprachigen Kulturraum geschichtlich bekannt und bis heute vergleichbar mit den Vorstellungen, die in der Türkei vorherrschen. Es geht immer wieder um Achtung und Respekt, die eine Person von der Gesellschaft erhält oder auch abgesprochen bekommt.

¹⁷³ Heinz Kramer, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 37

¹⁷⁴ Übersetzung: „Ein Ausdruck des Rufes, mit dem sich ein Individuum mit den normativen Eigenschaften einer bestimmten Rolle identifiziert und im Gegenzug das Ansehen und die Wertschätzung erhält, die die Gesellschaft dieser Rolle zukommen lässt.“

¹⁷⁵ vgl. Nelson, S. 666

Die Vorstellung von Ehre in den USA stammt aus der englischen Kultur. Dort gibt es die natürliche Ehre, die als gute Meinung von anderen, basierend auf der Ansicht „A person is morally worthy of esteem and respect.“ angesehen wurde.¹⁷⁶

Man hat die Vorstellung, dass ein Person alleine aus sich heraus Ehre besitzt und aus diesem Grund heraus ein Anrecht auf Achtung und Respekt durch andere hat.

Dieser Anspruch wurde auch eingefordert, ein Verlust oder Angriff auf diese natürliche Ehre wurde als ein Angriff auf die eigene Person betrachtet. Im sechzehnten Jahrhundert war es in England durchaus üblich auf empfundene Ehrverletzungen mit Wut und Vergeltungstaten (sog. „boxes on the ear – Faustkämpfe Anm. d. Verf.) zu reagieren. Diese Vergeltungstaten waren auch in den USA noch verbreitet.¹⁷⁷

In den Südstaaten der USA gab es insbesondere vor dem verlorenen Bürgerkrieg 1861 – 1865 einen weit verbreiteten „Code of Honor“ bzw. eine „Culture of honor“. Der Kern der „Culture of Honor“ ist die Vorstellung, dass eine Beleidigung die sozialen Stellung einer Person reduziert. Die geläufige Überzeugung ist, dass auf eine solche Beleidigung mit Gewalt reagiert werden darf oder sogar muss. Dies gilt auch dann, wenn die Ehre nur in Gefahr ist, auch wenn die Beleidigung noch gar nicht erfolgt ist bzw. eine Auswirkung auf die soziale Rolle der Person noch nicht stattgefunden hat.¹⁷⁸ Diese „Culture of Honor“ existiert trotz dem Sieg der Nordstaaten über die Südstaaten weiterhin, wobei er sich heutzutage vermehrt in den sozial schwächeren Gesellschaftsschichten findet. Der Verlust der Ehre bedeutet den Verlust des eigenen Status und der persönlichen Identität womit dieser Verlust manchmal sogar wichtiger sein kann als der Verlust des eigenen Lebens.¹⁷⁹

In den USA verliert eine Person seine Ehre, wenn ein Dritter sich so verhält, dass das „standing“ des Angegriffenen in den Augen seiner Gemeinschaft herabgesetzt wird. Typischerweise wird, wenn von Ehre gesprochen wird, sofort die persönliche Integrität oder dessen Loyalität zu moralischen Prinzipien in Frage gestellt wird.¹⁸⁰

Camille Nelson spricht in ihrem Text an, dass der Begriff der Ehre untrennbar mit dem Konzept des eigenen Status, der eigenen Rasse und des eigenen Geschlechts verbunden ist. Bei diesem Status erscheint es so, als ob dieser nicht nach unten verliehen werden kann, sondern nur in die Horizontale und nach oben. Möchte eine

¹⁷⁶ Übersetzung: „Eine Person hat ein moralisches Anrecht auf Wertschätzung und Respekt.“

¹⁷⁷ vgl. Nelson, S. 696f.

¹⁷⁸ vgl. Nelson, S. 672f.

¹⁷⁹ vgl. Nelson, S. 667

¹⁸⁰ vgl. Nelson, S. 667f.

Person ihren Status erhalten oder verbessern, so muss er diesen von Personen mit dem gleichen Status, der gleichen Rasse und/oder des gleiche Geschlechts erhalten. Darüberhinaus müssen Personen mit einem niedrigeren Status diejenigen, die über ihnen stehen, ehren. So sollten Frauen als Personen von gleichem oder niedrigerem Status sich so verhalten, dass sie die Ehre ihrer Ehemänner nicht gefährden. Im Kern sieht man daran die Ungleichheit in der Gestaltung der Vorstellung der Ehre in den USA. Diese Ordnung, oder besser Hackordnung ist auch Teil der Vorstellung von Ehre in der amerikanischen Rechtsprechung. Darauf basieren die meisten Diskussionen bzgl. der Ehre.¹⁸¹

Rechtstheoretiker vermuten, dass ein wichtiger Unterscheid, ob eine Straftat als Straftat gegen die Ehre oder gegen die Würde angesehen wird, darin liegt, in was für einer Art von Gesellschaft die Straftat erfolgt. Verstöße gegen die Ehre sind nach deren Meinung typischerweise in vertikalen, hierarchischen und aristokratischen Gesellschaften zu finden, während Straftaten gegen die Würde zumeist in horizontalen, demokratischen Gesellschaften zu finden sind. Da sich die Amerikanische Gesellschaft als horizontal betrachtet, werden Angriffe in diesem Bereich meist als Angriffe auf die Würde betrachtet.¹⁸²

Wie in Deutschland unter Art 5. Absatz 2 GG wird auch in den USA die Ehre einer Person als Schranke der Meinungsfreiheit und freie Rede angesehen. Der Schutz der Ehre löst sich nach Meinung von Camille Nelson dann auf, wenn Bedenken über die freie Rede aufkommen. Freie Meinungsäußerung ist nach dem amerikanischen Recht weitaus wichtiger als die normativen Standards der Höflichkeit. Diese Dichotomie zwischen dem Recht auf Redefreiheit und dem Recht auf der Erhaltung von Ehre, Respekt und Würde und den damit verbundenen Konzepten ist ein typisches amerikanisches Problem. Obwohl Ehre von Subkulturen als der Schutz rechtlicher Interessen aufgefasst wird, rechtfertigt unhöfliches oder beleidigendes Verhalten im Allgemeinen nicht die Auffassung, dass es sich dabei um einen Angriff auf die persönliche Ehre handelt und schon gar nicht, dass deswegen ein Rechtseingriff erforderlich sein würde. Die Amerikaner verteidigen das verfassungsrechtliche Recht auf die freie Rede, die ihnen wichtiger ist als der Schutz der persönlichen Ehre.¹⁸³

¹⁸¹ vgl. Nelson, S. 675f.

¹⁸² vgl. Nelson, S. 667

¹⁸³ vgl. Nelson, S. 676f.

3.3.2. Türkei

Wie unter Punkt 2.3.2 bereits angegeben, gibt es drei Worte, die in der türkischen Sprache Ehre bedeuten. Diese sind: *namus*, *seref* und *onur*.¹⁸⁴ Weiter existiert das Wort *irz* für Ehre, welches am ehesten die „Keuschheit“, „Unbeflecktheit“ oder „Züchtigkeit“ beschreibt. *Irz* ist vor allem auf das Verhalten von Frauen bezogen.¹⁸⁵

Namus stammt von dem griechischen Wort *nomos*, welches in die arabische Sprache übernommen wurde. *Seref* ist ein arabisches Wort.¹⁸⁶

Namus kann man am besten mit dem Wort Ehrgefühl übersetzen, *Seref* am besten mit dem Wort Wertschätzung.¹⁸⁷

Eine Person, die *Seref* beansprucht, muss unabdingbar im Besitz von *namus* sein.¹⁸⁸

Namus ist in der Türkei im engeren Sinne der Begriff für einen Wert, der im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität und dem Prozess der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Geschlechtsidentität von Bedeutung ist. Wenn etwa ein Mann „weibisch“ genannt wird, so kann dieser Mann diese Infragestellung seines Geschlechtes als „ehrenrührig“ oder Angriff auf seine Ehre betrachten.¹⁸⁹ Die Ehre des Mannes (*namus*) ist kurz nach der Heirat und später noch einmal, wenn seine Töchter heiratsfähig werden, am verletzlichsten. Die Ehefrau stellt dabei die größte Gefahr des Mannes dar. Mit dem Ehrbegriff werden Männlichkeit, Stärke, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit, die Frauen seiner Familie davon abzuhalten ihre Ehre aus Spiel zu setzen, assoziiert.¹⁹⁰

Die Ehre der Frau (*namus*) bezieht sich vor allem auf die Sexualität. Sie kann nicht erworben, sondern nur besessen oder befleckt werden. Prostituierte sind in einem ehrlosen Stand, aber ihre Kunden bleiben ehrbar. Sowohl in der Vergangenheit, als auch heute, verteidigt nicht die Frau ihre Ehre, sondern der Mann. Wenn der Ruf einer Frau auf dem Spiel steht, muss ein Mann für sie eintreten. In der Regel ist dies die Aufgabe von Familienmitgliedern.¹⁹¹

Eine Frau, die ihre Ehre (*namus*) verliert, verliert sie für immer. Auch ihre gesamte Familie, insbesondere die Männer, die für sie verantwortlich sind, wie Vater, Bruder

¹⁸⁴ Auf den Begriff *onur* wird hier nicht mehr weiter eingegangen, da dies bereits unter Punkt 2.3.2 erfolgt ist.

¹⁸⁵ vgl. Kaya, S. 411

¹⁸⁶ vgl. Ahmet Mumcu, Redebeitrag in: Ehre und Würde, S. 92

¹⁸⁷ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 143

¹⁸⁸ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 148

¹⁸⁹ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 144f., Kaya, S. 411

¹⁹⁰ vgl. Kizilhan, S. 104

¹⁹¹ vgl. Kizilhan, S. 104, Toprak, S. 174, Wilms, S. 77

und Ehemann, verlieren in der Folge ihre Ehre, wobei die männlichen Familienmitglieder ihre Ehre wiederherstellen können.¹⁹²

Seref ist ein Rang für Dienste an der Gesellschaft, den man benötigt, um in die gesellschaftlich anerkannte Stellung einer wegen bestimmter Vorzüge (Erfolg, Reife, Ansehen, vornehme Abstammung) geschätzte Respektspersonen aufzusteigen. Seref ist ein Wert den man durch ein bestimmtes Verhalten steigern oder mindern kann. Seref (Wertschätzung) können Frauen selbst erwerben.¹⁹³

Der Begriff seref wird fast ausschließlich für Männer benutzt. Seref bezieht sich auf die Stellung des Mannes innerhalb der Gesellschaft. Ehre in diesem Sinne hat etwas mit Macht, Abwehr und körperlicher Auseinandersetzung zu tun. Wer sich beleidigen und somit in seiner Ehre mindern lässt, ohne sie zu verteidigen, verliert seine Ehre vollständig. Ehrverlust bedeutet Verlust der sozialen Bezüge und damit Verlust eines wesentlichen Teils des eigenen Lebens.¹⁹⁴

Eine sittliche, moralisch gefestigte Person ist in ihrer Umgebung als ehrenhaft (namuslu) und ehrbar (serefli) bekannt und empfindet darauf einen berechtigten Stolz. Die anderen achten diese Person oder es wird zumindest erwartet, dass man ihr eine gewisse Achtung erweist.¹⁹⁵

Der Beschützer der Ehre in der traditionellen, türkischen Gesellschaft ist der Mann. Ein Mann kann selbst für seine Ehre sorgen, muss aber auch gleichzeitig die Ehre der Frau erhalten. Die Frau könne selbst nicht für ihre eigene Ehre sorgen, da ihr die Kraft nicht ausreichen würde.¹⁹⁶ Dazu schreibt Yvonne Wilms sehr anschaulich: „Der Mann gilt als Bewahrer und die Frau als Trägerin der Familienehre.“¹⁹⁷

Generell charakteristisch für muslimische Gesellschaften und damit auch für die Türkei, ist, dass den Alten besondere Ehre zukommt und dass die Ehre einer Familie von der Unbescholtenheit ihrer weiblichen Mitglieder abhängt. Gerade diese Unbescholtenheit und Unberührbarkeit führt natürlich zu besonders strikten Verhaltensvorschriften für Mädchen und Frauen.¹⁹⁸ Die hierarchisch aufgebaute Familie mit dem Vater als Oberhaupt hat die Aufgabe, die Einhaltung der Werte zu

¹⁹² vgl. Tellenbach, S. 623

¹⁹³ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 147; Kaya, S. 411; Tellenbach, S. 623

¹⁹⁴ vgl. Kzilhan, S. 104f.

¹⁹⁵ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 144

¹⁹⁶ vgl. Sencer Ayata, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 17f. und Yalcin-Heckmann, S. 145

¹⁹⁷ Wilms, S. 68

¹⁹⁸ vgl. Sperber, S. 40

lehren und die Ehre der Familie aufrecht zu erhalten. Diese Aufgabe haben alle Männer der Familie inne.¹⁹⁹

Ein Kind kommt zwar mit Ehre auf die Welt, es herrscht aber die Meinung vor, dass es sich erst mit der Geschlechtsreife seiner Ehre bewusst wird und sie dadurch zum Leben erweckt und auch angreifbar macht. Schimpft man einen Jugendlichen ehrlos, so erkennt man seine Geschlechtsreife an und provoziert ihn, erkennen zu geben, ob er diesen gegen ihn gerichteten Angriff hinnehmen oder abwehren wird.

Betrachtet sich der Jugendliche als reifes und vollwertiges Mitglied der Gesellschaft und will er als solches anerkannt werden, so ist er dazu gezwungen, auf einen Angriff auf seine Ehre zu reagieren und diese zu verteidigen.

Ehre kann so als sozialer Wertekomplex in einer Gesellschaft betrachtet werden, der maßgeblich über Hierarchie- und Machtbeziehungen entscheidet.²⁰⁰

Wer seine Ehre nicht verteidigt, wird von der Gesellschaft als ehrlos angesehen. Ehrlosigkeit bedeutet sodann gesellschaftlicher Ausschluss und Ächtung aus und von der Gesellschaft und kann, selbst wenn sie nur von einem Familienmitglied begangen wurde, die ganze Familie in die Ehrlosigkeit stürzen.²⁰¹ Dazu existiert ein türkisches Sprichwort: „Es ist besser, das Leben zu verlieren, als die Ehre“²⁰²

Durch die Gründung der türkischen Republik kam es zu erheblichen Veränderungen, was die Strafbarkeit und Rechtfertigung von Taten im Zusammenhang mit der Ehre angeht. Nach dem neuen Strafgesetzbuch ist nun das Töten um der Ehre willen zum Straftatbestand erklärt worden.²⁰³ Trotzdem ist es weiterhin so, dass das türkische Strafgesetzbuch im § 462 türk. StGB einen Mord bei einem Ehebruch, bei dem die Ehebrecher auf frischer Tat ertappt werden, mit einem stark reduzierten Strafmaß behandelt: mit einem Achtel der normalen Strafe bei Mord.²⁰⁴

Ferner ist die Tötung eines nichtehelichen Neugeborenen gemäß § 453 türk. StGB mit einem vergleichsweise niedrigen Strafraum von 4 – 8 Jahren Zuchthaus bedroht, wenn der Täter die Kindsmutter ist und die Tat begangen wurde, um die Ehre zu retten. Bis 1991 wurde die verminderte Strafe (dann allerdings 5 – 10 Jahre)

¹⁹⁹ vgl. Kaya, S. 412

²⁰⁰ vgl. Yalcin-Heckmann, S. 146f.

²⁰¹ vgl. Dienstbühl, S. 147

²⁰² Wilms, S. 74

²⁰³ vgl. Sencer Ayata, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 18

²⁰⁴ vgl. Riza Türmen, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 23 ; Rumpf, S. 169f. ; Tellenbach, S. 647

auch noch auf die Eltern, die Geschwister oder den Ehemann der Kindsmutter als Täter ausgeweitet.²⁰⁵

Gemäß § 429 und § 439 türk. StGB wird die Klage fallen gelassen, wenn ein Mann, der ein Mädchen entführt hat, dieses heiratet. Das Gesetz soll den Mann dazu anhalten, die Ehre des von ihm geschädigten Mädchens durch die größtmögliche Wiedergutmachung, nämlich der Ehe, zu heilen.²⁰⁶

Wie bereits in der Darstellung des Ehrbegriffes in den USA, gibt es auch in der Türkei die Verknüpfung der Presse- und Meinungsfreiheit mit der Ehre einer Person. Im türkischen Pressegesetz ist in § 3 die Pressefreiheit garantiert, jedoch werden auch die Grenzen dieser Freiheit genannt, die Einschränkungen erlauben. Eine dieser Grenzen ist der Ruf anderer. Das wichtigste typische presserechtliche Mittel dieses Schutzes ist das Gegendarstellungsrecht. Erscheint in einer Zeitung oder Zeitschrift eine Veröffentlichung, die Ehre oder Ansehen einer Person verletzt oder über sie eine unwahre Tatsache berichtet, so können die Betroffenen den Abdruck einer Gegendarstellung verlangen.²⁰⁷

Eine dem deutschen Recht fremde, für das türkische Recht aber wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Beleidigung oder üblen Nachrede ist das Erfordernis, dass bei einer Beleidigung in Abwesenheit des Opfers mindestens drei Personen einzeln oder zusammen entsprechende Äußerungen wahrgenommen haben müssen.²⁰⁸ Auch nach dem Tod besteht der Schutz der Ehre fort. Ehepartner und Verwandte auf- und absteigender Linie können gegen denjenigen Strafantrag stellen, der sich in Gegenwart von mindestens drei Personen über den Toten beleidigend äußert. Der Umfang des Ehrenschatzes bleibt voll erhalten.²⁰⁹

Anders als in Deutschland oder den USA hat die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht hier kein größeres Gewicht als der Ehrschutz.

Es zeigt sich also, dass die Türkei zwar ihre Vorstellungen von Ehre und damit einhergehenden Verbrechen verändert und dem europäischen Kulturkreis anpasst. Da traditionelle Vorstellungen des Ehrbegriffs weiterhin in der Gesellschaft vorherrschen, sind dies aber nur kleine Veränderungen. Hartmut Zinser (deutscher Ethnologe, *1944) verknüpft die Ehrbewahrung an die Menschenrechte und gibt an:

²⁰⁵ vgl. Rumpf, S. 169

²⁰⁶ vgl. Kaya, S. 413

²⁰⁷ vgl. Tellenbach, S. 627

²⁰⁸ vgl. Tellenbach, S. 628

²⁰⁹ vgl. Tellenbach, S. 630

„Ehre bewahren [sollte, Anm. Verf.] nicht etwa sexuelle Reinheit, Jungfräulichkeit oder sonst etwas bedeuten [...], sondern Ehre erhalten könnte heißen: Einhaltung und Fürsorge für die Menschenrechte.“²¹⁰

3.4. Zwischenergebnis

Bei der umfassenden Betrachtung des Begriffes der Ehre ist aufgefallen, dass deutlich zwischen der Ehre des Mannes und der Ehre der Frau unterschieden wird. Zwar wird dies in der Literatur nicht explizit angeführt, betrachtet man aber die Definitionen der Ehre genauer, so wird deutlich, dass immer wieder eine Unterscheidung zwischen dem „allgemeinen“, mithin „männlichen“ Ehrbegriff und dem „weiblichen“ Ehrbegriff unterschieden wird. Dies ist nicht nur in historischen, sondern auch noch in den aktuellen Diskussionen und Betrachtungen der Fall.

Ehre wurde bereits früh in die innere und äußere Ehre unterteilt, womit bereits in der Überzeugung der Griechen beschrieben wurde, dass es eine Unterscheidung zwischen dem Begriff der Ehre einer Person aus sich selbst heraus und der Art der Ehre, die die Gesellschaft einer Person zuerkennt, geben muss.

Diese beiden Ehrbegriffe sind allerdings stark miteinander verknüpft, wie man der Beschreibung innerhalb der philosophischen Betrachtung gesehen hat. Historisch betrachtet war die Ehre sehr lange ein Anlass oder auch oft nur ein Vorwand für die Anwendung von Gewalt.

Aus der Verteidigung der Ehre oder zur Wiederherstellung von abgesprochener Ehre kam es bereits bei den Griechen, Römern und Germanen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die in die Etablierung von Zweikämpfen und Duellen mündeten.

Die Ansichten über die Ehre veränderte sich im Laufe der Zeit von der Vorstellung, dass die Ehre einen Lohn darstellt, der durch Verhalten und Leistung hervorgebracht werden kann zu der Überzeugung, dass der eigenen Status die persönliche Ehre festlegt.

Dass in Deutschland heutzutage der Ehrbegriff keine große Bedeutung mehr hat, lässt sich insbesondere durch den zweiten Weltkrieg und die missbräuchliche und intensive Nutzung des Ehrbegriffs durch die Nationalsozialisten im Zusammenhang mit dem Nationalstolz erklären. Ehre wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges als etwas Negatives angesehen und mit Unfreiheit sowie unnötigen kriegerischen

²¹⁰ Hartmut Zinser, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 85

Auseinandersetzungen verknüpft. Ehre als positiver Gradmesser verschwand aus dem öffentlichen Bewusstsein.

Rechtstheoretisch ist die Ehre in unseren Rechtssystemen immer noch verbreitet. Sie findet sich im Grundgesetz im Kontext der Meinungsfreiheit bzw. als dessen Schranke. Darin ist sie einer der einschränkenden Faktoren wenn es um die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit geht. Es muss allerdings angeführt werden, dass die Ehre in diesem Kontext kein eigenes Grundrecht darstellt und daher der freien Meinungsäußerung im Ergebnis oft ein Vorrang zukommt.

Weiter findet sich die Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuch und eröffnet dort im Falle von entsprechenden Ehrverletzungen die Möglichkeit Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Im Strafgesetzbuch findet sich die Ehre in zwei Abschnitten. Zum einen bei den sogenannten Notwehrrechten und zum anderen bei den Beleidigungstatbeständen. Dort wird die Ehre als Rechtsgut in unterschiedlicher Ausformung durch entsprechende Strafandrohungen geschützt.

Die Betrachtung der Ehre geht auch philosophisch mit den Überzeugungen der jeweiligen Epoche einher, wobei es heutzutage immer noch beide Vorstellungen gibt, die Ehre zum einen als Lohn und zum anderen als Wert anzusehen. Innerhalb der Diskussion finden sich immer wieder die drei gleichen Begriffe die bei der Zuschreibung der Ehre eine starke Rolle spielen: Leistung, Macht und Selbstwertgefühl.

In den USA gab es bei der Vorstellungen und Begriffserklärung weniger Veränderung innerhalb des Ehrbegriffs als in Deutschland. Dort herrscht weiterhin die Ansicht vor, dass Ehre ein Lohn ist, den eine Person erhält wenn sie sich für die Gesellschaft angemessen verhält und ihrer durch die Gesellschaft zugesprochenen Rolle verhält. Der Leistungsgedanke ist dort weiterhin stark vorhanden. Deswegen dominieren dort auch die Begriffe Achtung und Respekt in Verbindung mit Ehre, sowie die Überzeugung dass sich Personen aus diesem Grund heraus an hierarchische Strukturen zu halten haben.

Durch die Einhaltung dieser Strukturen erhält eine Person Respekt und verleiht sie gleichzeitig an die ihr vorstehenden Personen. Nelson stellt in ihrer Betrachtung fest, dass insbesondere diese Hierarchie ein starkes Ehrverhalten begründet. Sie führt dies auf die vorherrschende vertikale Kultur zurück.

Durch die zumeist aus Europa stammenden Menschen, wurde auch die Überzeugung in die USA getragen, dass die Ehre durch Zweikämpfe und Duelle zu verteidigen ist. Diese Vorstellungen werden in den USA als „Code of Honor“

bezeichnet und finden sich heutzutage insbesondere in ärmeren Regionen und dem Süden der USA. Wie in Deutschland fungiert auch in den USA die Ehre als Schranke für die Meinungsfreiheit, wobei auch in den USA das Recht auf freie Meinungsäußerung ein wesentlich stärkeres Gewicht hat als die Rücksichtnahme auf die persönliche Ehre einer Person.

Von den drei betrachteten Kulturen hat die Türkei die stärksten Ehrvorstellungen. So gibt es in der Türkei nicht nur ein Wort für Ehre, sondern gleich mehrere. Die beiden am häufigsten verwendeten Worte sind namus und seref.

Namus steht für das Ehrgefühl einer Person und hat sehr viel mit der Geschlechtsidentität durch die Gesellschaft zu tun. Es ist ein Wert, der einer Person durch die Gesellschaft zugesprochen wird. Deswegen bezieht sich namus bei einer Frau auch am meisten auf ihre Sexualität. Verliert sie ihr namus, so verliert ihre gesamte Familie ihre Ehre. Die Frau kann sie auch nicht mehr zurückerhalten.

Seref bezieht sich fast ausschließlich auf Männer und kann am besten mit der sozialen Stellung des Mannes erklärt werden. Durch sie erhält der Mann seinen Platz in der Gesellschaft.

Somit ist Ehre in der Türkei also ein Wert, den eine Person durch die Gesellschaft zugeschrieben bekommt und mit der sie ihren Platz in der Gesellschaft erhält. Verliert sie ihre Ehre, so verliert sie und eventuelle ihre gesamte Familie ihren sozialen Stand.

Eine wenn auch nur theoretische Vorstellung, dass es eine innere, inhärente Ehre geben könnte, die eine Person inne hat und die durch die Gesellschaft nicht angegriffen oder abgesprochen werden kann, ist nicht verbreitet.

3.5. Kriminologische Fälle im Bezug auf Ehrverletzungen

In diesem Kapitel werden Ehrengewalt und Ehrenmorde behandelt, da dieses Thema eine starke Präsenz in der Kriminologie und auch in den Medien hat. Immer wieder kommt es auch in Deutschland zu Ehrengewalt und zu sogenannten Ehrenmorden.

Die Erklärungen der Motive der Taten, hängen stark mit den Ehrvorstellungen der Täter zusammen, weswegen die Betrachtung der Taten und Täter auch in dieser Arbeit eine Rolle spielen sollen.

Bei Gewalthandlungen von vielen männlichen Zuwanderern (Türkei, Ex-Jugoslawien und den GUS-Staaten) spielt das Motiv Ehre und damit verbundene

Männlichkeitskonzepte häufig eine große Rolle. Über diese Konzepte werden neben der Ehrgehalt auch die sogenannten „Ehrenmorde“ gerechtfertigt.²¹¹

Die Erziehung von jugendlichen Migranten im Elternhaus ist von einer traditionellen und oft patriarchalischen Sichtweise geprägt. Die Mehrheit der Migranten aus der Türkei stammt aus ländlichen Gebieten, in denen heute noch stark nach traditionell-religiösen Werten gelebt wird. Bei dieser traditionellen Erziehung ist die Einhaltung von eigenen Richtlinien und Verboten von hoher Bedeutung.

Von den in diesem System Lebenden wird dies nicht als geringer Freiraum, sondern als Sicherheit empfunden. Verletzt nun eine Frau die „Sitte“, so sind die Männer der Familie dafür ebenso verantwortlich wie sie selbst. Teile der ersten Generation der in Deutschland lebenden Familien fordert von ihren Kindern, dass sie sich an den Normen und Werten ihres Herkunftslands orientieren, wobei insbesondere die Mädchen entweder ein Mischform aus beiden Kulturen oder die westliche Kultur für sich wählen. Als Resultat kommt es zu Konflikten, die in sogenannte „Ehrenmorde“ münden können.²¹²

Yvonne Wilms stellt fest, dass historische und aktuelle Muster ehrmotivierter Gewalt zeigen, dass in patriarchalisch strukturierten Kulturen und Gruppen der Einfluss der Gesellschaft und gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen untrennbar mit Ehrvorstellungen verknüpft sind.²¹³ Orientiert sich also eine Gruppe von Personen stark an den gesellschaftlichen Vorstellungen und gibt es in dieser Gruppe sodann noch ein patriarchalisches Oberhaupt, so steigt die Gefahr, dass es innerhalb dieser Gruppe zu Gewalt nach ehrverletzendem Verhalten kommt. Ehrvorstellungen und damit einhergehende gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen sind, nach Wilms, sowohl bei bestimmten Migranten als auch bei Gruppen von Deutschen vorhanden, sobald auch dort Tendenzen zu einer kollektivistischen Orientierung zeigen.²¹⁴

Sie beschreibt, dass die Öffentlichkeit und die Gesellschaft eine große Rolle spielen. Sie wird einerseits als Bühne für die Ehrverletzung und der Wiederherstellung der Ehre genutzt. Andererseits fungiert sie als Kontrolleur und damit als konflikterzeugender Faktor.²¹⁵

²¹¹ vgl. 2. Periodischer Sicherheitsbericht, S. 424f.

²¹² vgl. Kizilhan, S. 100ff. und Kelek, S. 4

²¹³ vgl. Wilms, S. 5

²¹⁴ vgl. Wims, S. 5

²¹⁵ vgl. Wilms, S. 25

Das bedeutet also, dass es in Kulturen mit starken Männlichkeitsvorstellungen und dem Fokus auf die Gemeinschaft bei der Suche nach Anerkennung und damit Ehre, vermehrt zu Gewalttaten bis hin zu Tötungen kommt.

Yvonne Wilms schreibt dazu: „Je männlicher eine Gesellschaft ist, umso mehr ehrbezogene Gewalt lässt sich beobachten.“²¹⁶

Diese Darstellung ist nicht nur auf die Migranten und ihre nachfolgenden Generationen in Deutschland anzuwenden, sondern auch für schon immer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bevölkerungsgruppen. Insbesondere in finanziell schwächeren Bevölkerungsgruppen mit unterdurchschnittlichem Bildungsniveau findet sich ebenfalls eine stärkere Fokussierung auf die Männlichkeit, was wiederum Gewalt zur Verteidigung von Ehre und als Reaktion auf eine bereits vorhandene oder zu erwartende Selbstwertbedrohung rechtfertigt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, Gewaltdelikte zur Verteidigung oder Wiederherstellung seiner Ehre zu begehen.²¹⁷

Ehrenmorde definieren sich nach Dienstbühl (deutsche Sozialwissenschaftlerin, *1981) über drei zentrale Elemente:

1. er wird meist an Mädchen oder Frauen durch ihre männlichen Verwandten begangen
2. er hat die Wiederherstellung der kollektiven Familienehre zum Ziel
3. er wird von den Tätern und darüber hinaus auch von einem relevanten sozialen Umfeld als eine notwendige Reaktion auf eine Verletzung von Verhaltensnormen durch das Opfer gerechtfertigt.²¹⁸

Die UNO schätzt, dass jährlich etwa 5.000 Mädchen und Frauen Opfer von Ehrverbrechen werden, andere Berichte sprechen von 10.000 Fällen. Diese Zahlen sind allerdings schwer verlässlich, da Gewalttaten bis zu schweren Verletzungen oder Verstümmelungen, durch Familienmitglieder oft nicht als Verbrechen angesehen, deshalb oft nicht angezeigt und somit auch nicht dokumentiert werden. Außerdem werden solche Taten des Öfteren auch als Unfälle getarnt, so dass auch diese nicht in der Statistik erfasst werden können.²¹⁹

Durch das BKA wurde im Jahr 2005 eine Bund-Länderabfrage durchgeführt, bei der in der Bundesrepublik Deutschland 48 vollendete und 22 versuchte Ehrenmorde in den letzten zehn Jahren gemeldet wurden. Täter und Opfer waren in den meisten

²¹⁶ Wilms, S. 67

²¹⁷ vgl. Enzmann et al, S. 284f.

²¹⁸ Dienstbühl, S. 147

²¹⁹ vgl. Dienstbühl, S. 148 ; Wilms, S. 72 ; Würth, S. 56

Fällen verwandt. Die Anzahl der türkischen Opfer war mit 36 am höchsten.²²⁰ Im Jahr 2011 wurden in Deutschland etwa 15 Ehrenmorde dokumentiert.

In den traditionellen Gesellschaften mit patriarchalischen Werten und Normen kommt Frauen für die Ausprägung der Ehre also eine besondere Rolle zu. Ausweis der Frauenehre und damit der Familienehre ist die sexuelle Unversehrtheit der Frau, also die Keuschheit vor der Ehe und die Treue in der Ehe. Die gesamte Rechtseinheit der Familie, vertreten durch den Vater als Oberhaupt der Familie, ist verantwortlich für die Bewahrung der Frauenehre.²²¹

Der Schutz der Ehre stützt sich auf eine breite Basis der Legitimation in der türkischen Gesellschaft. Wenn jemand der Ehre wegen getötet wird, führt diese vermeintliche Legitimität des Mordes dazu, dass der Fall gar nicht erst vor Gericht kommt. Hinzukommt, dass die Bestimmungen des Scharia-Rechts die volle Macht des Mannes über die Frau akzeptieren und die Tötung aus Ehrenmotiven unter bestimmten Umständen gewissermaßen als Recht festschreiben.²²²

Die Verpflichtung gegenüber der Ehre wird im Türkischen durch das Sprichwort: „Ehre ist das Zeichen fließenden Blutes – Namus akan kanin simgesidir“ treffend ausgedrückt werden. Hierbei ist nicht die Bereitschaft gemeint, für die Ehre Blut fließen zu lassen, sondern eher nach der Maxime „Leben für Ehre, Ehre für Leben“ zu leben.²²³

In Gesellschaften, die durch eine Kultur der Ehre geprägt sind, ist es vor allem für Männer notwendig, ihre Reputation ständig zu demonstrieren und zu verteidigen. Für sie ist Gewalt ein angemessenes und auch sozial erwartetes Mittel der Selbst(wert)verteidigung.²²⁴

Es wird von auch schon von jungen, männlichen Familienmitgliedern erwartet, ihre weiblichen Familienmitglieder bedingungslos und um jeden Preis zu schützen, wobei auch erwartet wird, im Extremfall Gewalt anzuwenden. Setzt das männliche Familienmitglied sich nicht bedingungslos für seine Schwester oder Frau ein, wird er nicht nur als ehrlos, sondern auch als unmännlich und schwach bezeichnet. Seine eigene Männlichkeit wird insbesondere auch durch den eigenen Vater in Frage gestellt werden und er wird bei Entscheidungen, die die Familie betreffen, nicht mehr

²²⁰ vgl. Wilms, S. 73 verweist auf BKA (Hsg.), 2005, S. 3,7,9ff, 13ff.

²²¹ vgl. Kilzilhan, S. 102, Kaya, S. 411

²²² vgl. Sencer Ayata, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 18

²²³ vgl. Kaya, S. 413

²²⁴ vgl. Enzmann et al, S. 267

mit einbezogen werden. So rechtfertigt die Wahrung der Ehre sogar schwere Straftaten, da sie unter diesen Umständen von dem Vater gebilligt werden.²²⁵

Die Kultur der Ehre, die in der Türkei vorherrscht, ist kein „ethnisch spezifischer kultureller Faktor“ sondern die Orientierung, die über die Ethnien hinweg allgemeiner in Kontexten von sozialer Benachteiligung und Marginalisierung entsteht. Ein niedriger Status fördert so eine höhere Ausprägung gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen.²²⁶

Die Männer der türkischen Kultur haben über eine sehr lange Zeit ihre Macht innerhalb der Gesellschaft und über die Frauen ausgebaut. Necla Kelek (deutschtürkische Sozialwissenschaftlerin, *1957) schreibt dazu anschaulich: „In der islamischen Kultur verpflichtenden Gebote wie die Ehre wurden und werden von Männern formuliert. Es sind Männer, die ihre Einhaltung kontrollieren, und es sind Männer, die ohne zu hinterfragen die Strafen gegen zumeist Frauen ausführen, wenn ihre Frauen die „Ehre der Familie“ verletzen. Und es sind die Männer, die deshalb immer wieder in Konflikt mit der Gesellschaft geraten. Diese Männer sind eigentlich Opfer muslimisch-patriarchalischer Verhältnisse, Opfer der starren Gebote einer archaischen Männerrolle und eines verpflichtenden Selbstbildes, das ihnen keine Entscheidungsspielräume lässt.“²²⁷

4. Interkulturelle Kommunikation – das Problem der Übersetzbarkeit

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Vorstellungen von den beiden Begriffen Würde und Ehre über die deutsche Kultur hinaus. Zusätzlich ist der Umgang mit anderen Kulturen und deren Vorstellungen innerhalb der allgemeinen Kriminologie wesentlich. Daher wird hier in einem kurzen Abriss die interkulturelle Kommunikation und ihre Möglichkeiten aber auch Problematiken vorgestellt.

Begründer der interkulturellen Kommunikation ist Edward T. Hall (US-amerikanischer, anthropologischer Wissenschaftler, 1914 – 2009).

Innerhalb der interkulturellen Kommunikation wird die Frage gestellt, „wie sich die Kommunikation zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung gestaltet

²²⁵ vgl. Toprak, S. 175

²²⁶ vgl. Enzmann et al, S. 283

²²⁷ Kelek, S. 2

und gestalten lässt und welche Bedeutung den kulturellen Kontexten dabei zukommt.²²⁸

Nach der Definition Edward Tylors (englischer Anthropologe, 1832 – 1917) aus seinem Buch „Die Anfänge der Kultur“ erschienen im Jahr 1873, wird Kultur als der „Komplex von Kenntnissen, Glaubensvorstellungen, Kunst, Moralauffassungen, Recht, Bräuche und allen anderen Fähigkeiten und Sitten, die der Mensch als Mitglied einer Gesellschaft erworben hat“, bezeichnet.²²⁹

Kultur ist ein grundlegender wie unterschiedlich aufgefasster Begriff. Sterbling zitiert dazu Johann Herder (deutscher Philosoph, 1744 – 1803) mit den Worten: „Nichts ist unbestimmter als dieses Wort und nichts ist trügerischer als die Anwendung desselben auf ganze Völker und Zeiten.“²³⁰

Kulturen nach Elmar Holenstein (Schweizer Philosoph, *1937) sind „heterogene und – teils geschichtlich und geografisch, teils nur dem Typ nach – kontinuierlich „ineinanderströmende“ und ineinandergreifende Gebilde.“²³¹

Der Begriff „heterogen“ kann anschaulich an der Europäischen Union dargestellt werden. So existiert zwar eine gewisse gemeinsame europäische Kultur, ohne aber dass alle europäischen Länder ihrerseits kulturell identisch sind. Vielmehr bestehen ausreichend viele Gemeinsamkeiten, sodass mehrere Kulturen innerhalb einer gemeinsamen, sich verbindenden Kultur mit wichtigen Übereinstimmungen existieren, interagieren und beeinflussen, ohne sich gegenseitig auszulöschen.

Durch die fortschreitende Globalisierung wird es immer wichtiger, andere Kulturen kennenzulernen, anzuerkennen und mit ihnen durch interkulturelle Kompetenz und Kommunikation zusammen zu arbeiten und zu leben.

Je weiter die betroffenen Kulturen von einander entfernt sind und je größer sie sich voneinander unterscheiden, um so eher kommt es zu interkulturellen Missverständnissen. Bedeutsame Kommunikationsprobleme entstehen, wenn es bei der Verschlüsselung und Entschlüsselung von Botschaften zu Übertragungsfehlern kommt. Meistens handelt es sich um Fehlerquellen innerhalb der nonverbalen Kommunikation, wie zum Beispiel bei der Körpersprache, bei Umgangsformen oder Vorlieben zwischen Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen.²³²

²²⁸ Schröder, S. 7

²²⁹ vgl. Petzold, S. 3

²³⁰ Sterbling, S. 124

²³¹ Holenstein, S. 139

²³² vgl. Blom, S. 204f.

So ist etwa die Körperdistanz zwischen zwei Personen im Zwiegespräch in verschiedenen Kulturen unterschiedlich groß. Der Abstand zwischen zwei Personen während eines Gesprächs, bei dem sich beide wohlfühlen, ist in Deutschland größer als zum Beispiel in anderen europäischen Ländern wie Spanien oder Italien. Besonders nah stehen sich in dieser Situation unter anderem die Chinesen gegenüber. Die angemessene Distanz zwischen zwei Personen bestimmt sich also über ihre jeweilige Kultur. Es ist offensichtlich, dass sich bei der Findung der richtigen Distanz bei Angehöriger verschiedener Kulturen schnell Emotionen bezüglich der empfundenen Distanziertheit oder Distanzlosigkeit geweckt werden können. Wissenschaftlich wird die Lehre der unterschiedlich eingehaltenen Distanzen „Proxemik“ genannt. Auch der Blickkontakt birgt das Risiko interkultureller Missverständnisse. So wird der direkte Blickkontakt von dem einen als etwas Positives, von dem anderen als etwas Negatives erachtet.²³³

In der interkulturellen Kommunikation werden diese Verschlüsselungs- und Entschlüsselungsproblematiken analysiert und veranschaulicht. Es wird dargestellt, dass es bei der Übernahme der Perspektiven des Anderen zu Schwierigkeiten kommen kann. Es kommt zu den interkulturellen Missverständnissen, da eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsamer kulturspezifischer Bestand an Wissen, Deutungsmustern und Interpretationsregeln fehlt.²³⁴

Ein Problem liegt also darin, dass in unterschiedlichen Sprachen und damit in unterschiedlichen Kulturen unbewusst andere Deutungen und Interpretationen von ein und derselben Situation vorgenommen werden.

In der situativen Verwendung von für eine Orts- und Sprachgemeinschaft typischen sprachlichen Zeichen zeigt eine Person seinen Kommunikationspartnern an, wie sie in dieser Situation verstanden werden will und auf welchen Deutungskontext sie abhebt.²³⁵ Dies funktioniert außerhalb der Orts- und Sprachgemeinschaft der Person nicht von alleine, sondern muss immer mit Interpretationshilfen und Erklärungen unterfüttert werden. Fehlen diese, kann es zu Problemen kommen. So treffen in den unterschiedlichen Kulturen unterschiedlich miteinander handelnde Personen aufeinander, die nicht ohne weiteres auf gemeinsame „Kontextualisierungsroutinen“ zugreifen können.²³⁶

²³³ ebenda

²³⁴ vgl. Schröder, S. 8

²³⁵ vgl. Schröder, S. 18

²³⁶ vgl. Schröder, S. 28

Die Disziplin der interkulturellen Kommunikation will erreichen, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen zwei Kulturen miteinander diskutiert werden, ohne den Vergleichsmaßstab *ausschließlich* in der eigenen oder einer bestimmten anderen Tradition zu fixieren.²³⁷ Es soll ein gemeinsamer Deutungskontext gefunden werden, um so entstandene Missverständnisse aufzuklären und in der Zukunft entstehenden Problematiken vorweggreifen zu können. Die so durchgeführte Beschäftigung mit kulturellen Unterschieden birgt einerseits Chancen, andererseits aber auch Gefahren.

Ein Vorteil kann sein, dass es durch die geleisteten Gespräche zu einer Annäherung von Kulturen und den jeweiligen Werten kommen kann. Die Gefahr ist, dass durch den Prozess der Ausdifferenzierung und Unterscheidung der jeweiligen Kulturen diese Unterschiede übertrieben und verfestigt werden können.²³⁸

Es bestehen neben den üblichen Problemen des räumlichen Miteinanders von Menschen mit abweichenden Lebenssituationen und -Vorstellungen auch starke Vorbehalte, Ängste und Abwehrhaltungen gegenüber Menschen anderen Aussehens, anderer Kulturkreise und anderen Glaubens. Diese reichen von der alltäglichen, oft unbewussten Abgrenzung über bewusste Diskriminierung in Schule, Beruf und Alltag bis hin zu Rassismus und Fremdenhass mit gewalttätigen Übergriffen.

Die Anerkennung der Herkunftsidentität ist ein grundlegender Schritt zur Annahme einer neuen Identität im Aufnahmeland. Identität und die Bildung von Identität muss im Kontext kultureller Globalisierung mehr Beachtung zuteil werden.²³⁹

Bei der Recherche über die interkulturelle Kommunikation wurden Punkte gefunden, die die interkulturelle Kommunikation mit der Diskussion um die Ehre und um die Würde verknüpfen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Würde als eine gute Basis herausgestellt hat, um interkulturell ins Gespräch zu kommen. Die Ehre erscheint, ohne weitere Vorbereitung, diesen Weg nicht zu ebnen. Hierzu schreibt Lale Yalcin-Heckmann (Türkische Ethnologin):

„In der Türkei wird jemand diplomatisch genannt, wenn er weiß, wie weit er an welchem Ort sprechen darf, ab wann es jedoch gilt, zu schweigen, und der dieses auch in die Tat umsetzen kann. Wird eine Provokation oder eine Beleidigung als Angriff auf die Ehre aufgefasst, kann dieses

²³⁷ vgl. Yousefi in: *Wörterbuch der Würde*, S. 247

²³⁸ vgl. Wolf Schmidt, Redebeitrag in: *Ehre und Würde*, S. 14f.

²³⁹ vgl. Kizilhan, S. 106f.

1. das Bestreben widerspiegeln, die eigene Umgebung zu mobilisieren, diese Umgebung im Bewusstsein an die Rechtmäßigkeit der eigenen Auffassung zu einigen und/oder
2. das Ziel verfolgen, die angreifende Partei mit der Begründung auszugrenzen, sie teile nicht die Werte, die es doch im Grunde zu teilen gelte.

Das heißt, diese Strategie kann eine Flucht darstellen zu der kulturellen Welt, zu der man sich selbst zugehörig fühlt. Das erschwert den Dialog in dem die Unterschiedlichkeit der jeweiligen kulturellen Welten in den Vordergrund geschoben wird.²⁴⁰

Sie sagt also, dass Ehrprovokationen eine Problematik sind, die bei der Diskussion zwischen den Kulturen vorkommen kann. Vor allem, da eine Referenz auf die vermeintlich verletzte Ehre ein Mittel darstellen kann, um Diskussionen zu beenden oder sie zu steuern.

Nicht immer, wenn das Gegenüber sich auf Ehrprovokationen bezieht, liegt wirklich eine solche vor. Yalcin-Heckmann stellt fest, dass dies natürlich den Dialog zwischen zwei Kulturen, vor allem wenn sie ein unterschiedliches Verständnis von Ehre haben, erschwert. Der Gesprächspartner, der provoziert haben soll, weiß nicht, wann genau und wodurch eine Ehrprovokation durch ihn erfolgt sein soll und wird aufgrund dieses Vorwurfs in dieser, aber auch in anschließenden weiteren Diskussionen, distanzierter und vorsichtiger vorgehen. Dadurch wird ein Zusammenkommen der betroffenen Kulturen stark erschwert.

Wie oben bereits angesprochen, gibt Hamid Reza Yousefi (deutsch-iranischer Philosoph, *1967) an, dass eine Möglichkeit, interkulturell erfolgreich ins Gespräch zu kommen, die Diskussion über die Anerkennung der Würde des Menschen ist. Diese sei nämlich in allen Kulturräumen vorhanden, aber unterschiedlich verankert. Er schreibt, dass im interkulturellen Kontext von einer angeborenen (universell und im menschlichen Wesen liegend) und von einer erworbenen (soll die angeborene Würde schützen) Würde ausgegangen wird.²⁴¹ Das bedeutet, dass - wenn auch mit unterschiedlicher Stärke und unterschiedlicher Präsenz in den verschiedenen Kulturen - dort zumeist die zwei Formen des Würdebegriffs, die inhärente und die kontingente Würde, bekannt sind.

Nach Otfried Höffe existieren drei Strategien für eine interkulturelle Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Würdebegriff und seiner kulturellen Unterschiede:

²⁴⁰ Yalcin-Heckmann, S. 152f.

²⁴¹ vgl. Yousefi, S. 247

1. Man solle sich von einem säkularen Denken, von der Philosophie, inspirieren lassen, da diese sich nachdrücklich auf nichts anderes als die allgemeine Menschenvernunft beruft.
2. Man solle innerhalb der Diskussion den verschiedenen Kulturen das Wort geben. Dass die Würde, die den Menschen als Mensch auszeichnet, nur einigen Kulturen bekannt geworden sein soll, klingt wenig überzeugend.
3. Man solle innerhalb eines rechtsmoralischen Grundrahmens den verschiedenen Kulturen ein Recht auf Besonderheit und damit ein Recht auf Differenz lassen.²⁴²

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Objektivität und Vernunft im Vordergrund jeder Diskussion stehen sollte, wobei jede Kultur zu Wort kommen muss und dadurch ihre Meinung bezüglich der bei ihnen vorherrschenden Anschauung der Menschenwürde darstellen darf.

Diese Darstellungen sollten ohne Wertung der anderen Kulturen erfolgen, da unterschiedliche Kulturen unterschiedliche Ansichten haben dürfen. Man sollte in einer interkulturellen Diskussion nicht versuchen eine Einheitsmeinung zu bilden.

Anna Würth (deutsche Islamwissenschaftlerin) beschreibt dies sehr anschaulich in ihrem Text „Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention“, in dem sie angibt, dass eine Diskussion über Menschenrechte nicht abstrakt-normativ erfolgen sollte. Sie gibt an, dass der westliche Essentialismus in solchen Situationen aufgeben werden muss. Auf der Ebene „des Islam“ oder „dem islamischen Recht“ konnte in solchen Dialogen bereits beobachtet werden, wie sie bei dieser Verallgemeinerung die Fronten verhärtet hätten. Sie schlägt vor, dass lokale Partner die Diskussionen und Erklärungen durch kulturelle und religiöse Ressourcen unterstützen und damit näher an die islamische Kultur heranbringen.²⁴³

Es gibt den Einwand, dass das Prinzip der Menschenwürde zu stark an die europäische Kultur, insbesondere an deren jüdisch-christlichen Anteil, gebunden ist, dieses deshalb interkulturell nicht gültig sei und daher nicht als ein weltweit verbindlicher Grundsatz taue. Daher gibt es die Intentionen, dass Prinzip der Menschenwürde so zu entfalten, dass es interkulturell gültig sein kann und der Erweis des Prinzips säkular und unter Verzicht auf religiöse oder weltanschauliche Vorgaben erfolgt, aber trotzdem Kernannahmen der Religionen nicht verletzt

²⁴² vgl. Höffe, S. 123

²⁴³ vgl. Würth, S. 10f.

werden.²⁴⁴ Eine Möglichkeit zur Annäherung von kulturellen Unterschieden bezüglich der Begriffserläuterung der Würde sieht Otfried Höffe in der Sonderstellung des Menschen in der Natur, über den Tieren. Diese Sonderstellung sei im empirischen Sinne interkulturell anerkannt.²⁴⁵

Auch Anna Würth fragt, ob die Werte, die die Menschenrechte und damit auch die Würde eines Menschen ausdrücken, kulturunabhängig konsensfähig sind. Durch die Position „Menschenrechte sind im Islam enthalten“ kann argumentiert werden, dass diese als Versuch anzusehen ist, universale Menschenrechte innerhalb der islamischen Tradition zu verorten.²⁴⁶

„Sie [die Menschenwürde, Anm. Verf.] operiert kontextuell, was bedeutet, unterschiedliche Traditionen mit ihren jeweils eigenen Terminologien, Fragestellungen und Lösungsansätzen als gleichberechtigte Diskussionsbeiträge von ihren verschiedenen Positionen her zur Sprache kommen zu lassen, um gemeinsame Perspektiven entwickeln zu können.“²⁴⁷

Heiner Bielefeldt schreibt dazu, dass der Begriff der Menschenwürde nicht „monopolistisch okkupiert“ ist und gibt an, dass man eine eigene Sprache benötigt, um die jeweiligen Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Vorstellungen von Menschenwürde durch identitätsstiftende Konzepte, Bilder, Erzählungen und Metaphern zu finden. Diese eigene Sprache muss eine Verständigungsebene sein, die „unabhängig von den jeweiligen religiösen Glaubensüberzeugungen und kulturellen Identitätsansprüchen in sich selbst Bestand hat und Plausibilität entfalten kann.“²⁴⁸

Weiter ist es möglich, die Diskussion über die Menschenwürde auf der Ebene der Würdeverletzungen zu führen, denn auch diese ist in allen Kulturen unterschiedlich ausgeprägt und evtl. unterschiedlich benannt vorhanden.

Peter Schaber führt dazu aus: „Das, was wir als Würdeverletzung sehen, *hat* [Anm. Verf.] für alle Menschen jeder Kultur eine grundlegende Bedeutung. Würdeverletzungen stellen Herabsetzungen dar, die die Menschen – auch wenn Unterschiedliches unter einer Herabsetzung verstanden werden kann – in dem Verletzten, was sie als Mensch sein wollen: Wesen, die man achtet, Wesen über die

²⁴⁴ vgl. Höffe, S. 111

²⁴⁵ vgl. Höffe, S. 115

²⁴⁶ vgl. Würth, S. 30 – 32

²⁴⁷ Yousefi, S. 247

²⁴⁸ Bielefeldt, 2007, S. 27/28

man nicht verfügt, sondern in ihrer Eigenheit anerkennt, Wesen, die ein eigenständiges Leben führen wollen.²⁴⁹

5. Zusammenführung der beiden Begriffe Ehre und Würde

In dem nachfolgenden Kapitel sollen nun alle gesammelten Informationen dazu genutzt werden, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Begriffe „Würde“ und „Ehre“ herauszustellen und darzulegen.

Durch diese Darlegung soll gezeigt werden, wie nahe oder fern sich die beiden Begriffe tatsächlich sind. In den vorhergehenden Kapiteln ist viel über die einzelnen Begriffe und die Vorstellungen darüber geschrieben worden.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Disziplin der interkulturellen Kommunikation, wonach durch die kulturkreisüberschreitende Kommunikation Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen zwei oder mehreren Kulturen analysiert werden, ohne den Vergleichsmaßstab ausschließlich in der eigenen oder einer bestimmten anderen Tradition zu fixieren²⁵⁰, sollen hier nun auch die einzelnen Ansichten der USA und der Türkei mit Deutschland verglichen werden.

Dabei muss klargestellt sein, dass die Herausarbeitung von Unterschieden ohne Wertung erfolgt und verschiedene Kulturen selbstverständlich ein Recht auf eigene Entwicklung und Unterschiedlichkeit haben.²⁵¹

Da durch die Bearbeitung aufgefallen ist, dass sich der Begriff der Würde in den drei dargestellten Kulturen (Deutschland, USA und Türkei) stark unterscheidet, wird die Darstellung in dem Abschnitt der Unterschiede bearbeitet.

Die Darstellung der Ehre in den drei Kulturen findet sich wiederum in dem Abschnitt über die Gemeinsamkeiten statt, da herausgefunden werden konnte, dass sich die Vorstellungen und Grundzüge der Definitionen der Ehre in den Kulturen weitaus näher sind, als initial angenommen.

5.1. Übereinstimmungen

Sowohl bei dem Begriff der Würde, als auch bei dem Begriff der Ehre erfolgt eine Differenzierung nach den gleichen Kriterien. So wird für beide eine Unterscheidung

²⁴⁹ Schaber, S. 18

²⁵⁰ vgl. Yousefi in: *Wörterbuch der Würde*, S. 247

²⁵¹ vgl. Höffe, S. 123

als inhärent und kontingent, als Lohn und als Wert und als intern und extern vorhanden, getroffen.

In der älteren Geschichte findet sich bei beiden Begriffen die Vorstellung, dass sie als Folge falschen Verhaltens abgesprochen und verloren, aber auch wiedererlangt werden können. Es handelte sich dabei also bei Würde und bei Ehre um eine rein kontingente Vorstellung. Im Laufe der Zeit wird bei beiden Begriffen die Definition um die inhärente, also unverlierbare, Ehre und Würde erweitert und deren Gültigkeit diskutiert.

In beiden Begriffen existiert heute noch eine solche Zweiteilung, wobei diese sich bei der Würde stark auf den inhärenten Begriff verlagert hat. In Bezug auf die Ehre ist gegenwärtig hingegen fast nur noch der kontingente Teil relevant, also die allgemeine Vorstellungen, dass die Ehre durch die Gesellschaft jederzeit zu- und abgesprochen werden kann.

Man begegnet bisweilen immer noch der Annahme, dass es eine innere, nicht ab sprechbare Ehre gibt. Diese findet allerdings kaum noch Beachtung, insbesondere nicht bei den Personen, die sich zur Rechtfertigung von Gewalttaten auf die empfundene Verletzung ihrer Ehre beziehen. Interessanterweise scheint es bei der Würde genau gegensätzlich zu sein: Mit der Idee, dass es eine unveräußerliche und unantastbare Würde gibt, drängt diese Vorstellung das Konzept der kontingenten Ausprägung der Würde stark in den Hintergrund. Wer heute von Würde spricht, meint in den meisten Fällen die inhärente Würde.

Zu diese Verschiebung der Auffassungen, ob Würde und Ehre kontingent oder inhärent sind, sagt Heinz Kramer anschaulich: „Ehre und Würde sind dynamische Begriffe, die dynamische Zustände beschreiben.“²⁵² Er sagt damit also aus, dass die beiden Begriff in Bewegung sind und sich je nach soziologisch, philosophisch und gesellschaftlich vorherrschendem Hintergrund verändern.

Somit ist es auch durchaus möglich, dass der inhärente Teil der Ehre wieder mehr Beachtung finden wird und so eventuell zu einer Abnahme von Gewalttaten wegen empfundener Ehrverletzungen beitragen könnte.

Die Theorie dahinter ist folgende: wenn eine Person, die eine innere, inhärente Ehre besitzt, welche ihr von der Gesellschaft nicht abgesprochen werden kann und mit der sie ihren sozialen Status immer behalten wird, so wird eine eventuelle Beleidigung nicht als Gefährdung der Ehre empfunden werden. Damit dürfte auch der Verteidigungswille bei Ehrverletzungen abnehmen.

²⁵² Heinz Kramer, Redebeitrag Deutsch-Türkisches Symposium 1999, *Ehre und Würde*, S. 36

Das Vertrauen auf die eigene inhärente Ehre könnte so zu einer Selbstsicherheit führen, die Gewalttaten wegen einer drohenden oder vollendeten Ehre obsolet machen.

Würde und auch Ehre können neben der Unterteilung von kontingent und inhärent ebenfalls in einen inneren und einen äußeren Teil unterteilt werden, wobei der externe Teil für die Gesellschaft angreifbar ist und dementsprechend verletzt und abgesprochen werden kann. Der innere Teil der Ehre und auch der Würde ist unverlierbar und immer vorhanden. Sie sind durch die Gesellschaft nicht abzusprechen. Anselm von Canterbury (1033 – 1109) schreibt dazu, dass Würde extern in Frage gestellt und somit auch verletzt werden kann, obgleich sie intern unberührt bleibt. Zu dem Begriff Honor schreibt er, dass er intern unantastbar ist, währenddessen er extern angetastet werden kann.²⁵³

Es findet also im Zusammenhang mit Würde und Ehre immer eine Synthese der Worte kontingent und extern, sowie inhärent und intern statt.

Beiden Begriffen ist gemein, dass sie in ihrem kontingenten Zustand einen Lohn in Form von Anerkennung und Respekt bezeichnen können. In der Ausführung der Ehre wurde aufgezeigt, dass einer Person von der Gesellschaft Ehre zugesprochen bekommt, wenn sie gesellschaftlich anerkanntes, also positiv zugeschriebenes Verhalten zeigt. Dies ist ebenfalls bei der Würde möglich. Am deutlichsten wird dies, wenn man die Beschreibung der expressiven Würde betrachtet. Dort wird ein Mensch als würdevoll beschrieben, wenn er sich in einer schwierigen Situation angemessen verhält. In beiden Fälle erhält die Person den Lohn Ehre oder Würde für das gesellschaftlich richtige Verhalten.

Innerhalb der historischen Darstellungen finden sich immer wieder Querverweise auf die beiden Begriffe, woran man erkennen kann, wie nah sich die beiden Begriff sind und dass diese Nähe bereits früh von Interesse war.

So wurde Würde in der Etymologie mit dem Rang und der Ehre einer Person beschreiben. Bei den Gebrütern Grimm sieht man, dass sich sie in dem jeweiligen Begriff auf den anderen als vergleichende oder alte Bedeutung beziehen.

Rechtstheoretisch sind sowohl Würde als auch Ehre Schutzgüter, die durch Rechtsprechungen geschützt werden müssen, wobei die Ehre jedoch nicht unmittelbar als eigenständiges Grundrecht ausgestaltet wurde²⁵⁴ und erst über die Erwähnung als Schranke der Meinungs- und Pressefreiheit und nach Auffassung

²⁵³ vgl. Schaede, S. 21f.

²⁵⁴ vgl. Maunz et al, Grundgesetzkommentar, Rn. 287 zu Art. 5

einiger²⁵⁵ mittelbar über den Artikel 1 des Grundgesetzes und damit der Würde des Menschen Eingang in die Verfassung findet.

Ethisch finden beide Begriffe zueinander, wenn man sich den Begriff der Ehrfurcht genauer ansieht. Ehrfurcht kann als „Achtung vor der Würde“ beschrieben werden. Michael Hauskeller (deutscher Philosoph, *1964) spricht davon, dass sie den Blick des einen auf die Verletzlichkeit des anderen richtet und ihm so Zurückhaltung und Behutsamkeit auferlegt.²⁵⁶

Albert Schweitzer (deutscher Arzt und Philosoph, 1875 – 1965) hat die Ehrfurcht in das Zentrum seiner Arbeiten gestellt. Er bereitete den Weg für den heutzutage in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Begriff der „Würde der Kreatur“.²⁵⁷

Goethe beschreibt drei Arten der Ehrfurcht: Vor dem was – über uns ist (Gott) – was unter uns ist (Natur) - was mit uns gleich ist (andere Menschen).²⁵⁸ Innerhalb der Diskussion um das menschliche Leben schreibt Christian Rumpf (deutscher Jurist, *1954), dass es „Würde genießt und Ehrfurcht gebietet.“²⁵⁹ Für ihn ist demnach also Würde ein bereits vorhandener Zustand, aus dem heraus es sich ergibt, dass man dem menschlichen Leben Ehre zuschreiben muss. Somit hält er also Würde für inhärent und intern und Ehre für kontingent und extern. Er schreibt weiter: „Die Ehre steht über Leben, Leib, Freiheit und Vermögen“.²⁶⁰

Somit sieht Rumpf die Ehre an der gleichen Stelle wie Rechtstheoretiker die Würde des Menschen, nämlich vorrangig vor den anderen Rechtsgütern mit einer besonderen Stellung innerhalb des deutschen Grundgesetzes. Er führt aus, dass Ehre wie die Menschenwürde an erster Stelle steht und somit auf einer Skala der ethischen Werte ganz oben eingeordnet werden muss.

Eine beachtenswerte Ansicht, die die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Begriffen Würde und Ehre darstellt, hat Camille Nelson in ihrer Vorstellung der Ehre in den USA gegeben.²⁶¹ Sie schreibt zusammengefasst, dass nur die Ansicht der Gesellschaft von sich selbst eine Straftat zu einer Tat macht, die gegen die Ehre oder gegen die Würde erfolgt. Gesellschaften, die eine hierarchische und damit vertikale Struktur haben, ordnen eine Tat eher einer Verletzung der Ehre zu,

²⁵⁵ vgl. Kirchof, S. 19

²⁵⁶ vgl. Hauskeller, S. 144

²⁵⁷ ebenda

²⁵⁸ vgl. Goethe, S. 169f.

²⁵⁹ Rumpf, S. 162

²⁶⁰ ebenda

²⁶¹ siehe Punkt 3.3.1.

während Gesellschaften, die demokratisch und somit horizontal angelegt sind, die gleiche Tat als eine Verletzung der Würde ansehen.

Die Darstellung der horizontalen Gesellschaft wurde bereits in dem Kapitel über Gewalttaten wegen Ehrverletzungen angesprochen. Dort wurde angegeben, dass kollektivistische und patriarchalische Vorstellungen, die man klar als horizontal ansehen kann, Gewalttaten begünstigen würden.

Durch diesen gedanklichen Ansatz kann auch erklärt werden, weswegen der Ehrbegriff in Deutschland auch lange nach dem zweiten Weltkrieg und der folgenden Stigmatisierung des Ehrbegriffs weiterhin keine große Rolle in der Gesellschaft spielt. Die deutsche Gesellschaft hat durch ihre demokratischen Strukturen, die deutlich horizontal sind, keinen Bedarf an einer Vergrößerung des Ehrgefühls, sondern beruft sich in vergleichbaren Situationen eher auf die Würde eines Menschen.

Man kann erkennen, wie nah sich die Begriffe Ehre und Würde sind, wenn alleine die Vorstellungen einer Gesellschaft von sich selbst als horizontal oder vertikal, als patriarchal oder demokratisch ausreichen eine gleiche Handlung entweder zu einer Verletzung der Ehre oder zu einer Verletzung der Würde zu anzusehen.

Durch die Darstellung der Ehre in Deutschland, den USA und der Türkei konnte festgestellt werden, dass, obwohl, in Deutschland der Ehrbegriff gesellschaftlich an Relevanz verloren hat, sich die Grundvorstellungen mit den in den USA und in der Türkei vorherrschenden stärker gleichen, als bislang angenommen.

Ehre hat in Deutschland nach Beendigung des zweiten Weltkrieges und in den späteren Jahren viel seiner Bedeutung, die sie davor Jahrhunderte lang hatte, verloren. Dies führte soweit, dass sie in den siebziger Jahren als „ideologisches Überbleibsel im Bewusstsein überholter sozialer Schichten“²⁶² beschrieben wurde.

In den zurückliegenden Jahrhunderten kam es, wie in den USA, häufig zu gesellschaftlich legitimerter und sogar erwarteter Gewalt in Folge von Ehrverletzungen in Form von Zweikämpfen und Duellen.

Wegen der rechtlichen Präsenz und durch die Zuwanderung aus anderen Kulturkreisen, die ein stärkeres Ehrverständnis nach Deutschland bringt, ist die Bedeutung des Ehrbegriffs in Deutschland wieder größer geworden. Vor allem in sozial schwächeren Schichten finden sich wieder stärkere Vorstellungen von Ehre. Es stellt sich die Frage, ob dieser Import von in Deutschland sonst nicht mehr existenten Ehrvorstellungen in Verbindung mit dem entsprechend weniger umfassenden und strikten Ehrschutz in Deutschland zu einem Anstieg

²⁶² vgl. Burkhart, S. 33f. ; Koydl, S. 155f. ; Wilms, S. 3 und S. 43ff.

entsprechender Straftaten führt. Es wäre zumindest nachvollziehbar, dass Personen, die die eigene Ehre oder jene der eigenen Familie verletzt sehen und keine in ihren Augen und ihrem kulturell determinierten Ehrverständnis angemessene Reaktion des Staates erfahren, im Wege der Selbstjustiz ihrerseits Straftaten begehen. Immer wieder kommt es so zu Straftaten, die unter den Begriff „Ehrenmord“ zusammengefasst werden können.

Zuletzt waren insoweit spektakuläre und medienwirksame Straftaten zur vermeintlichen Wiederherstellung der Ehre begangen worden, wie etwa der Mord an zwei wegen eines Totschlags aus 2007 Angeklagten Personen in Frankfurt am Main. Da in der ersten Instanz nicht auszuschließen war, dass sie in Notwehr gehandelt hatten, wurden sie damals freigesprochen. Nun hat der Bruder des damals Getöteten vor dem Frankfurter Gerichtsgebäude die beiden mittels Pistole und Messer niedergestreckt und getötet. Sein Motiv soll Rache und eine aus der damaligen Tötung erwachsene Familienfehde sein.²⁶³

Mittelfristig stellt sich bei dieser Entwicklung die Frage, wie auf diese Erstarkung des Ehrbegriffs zu reagieren ist, um letztlich den staatlichen Strafanspruch und das staatliche Gewaltmonopol zu sichern.

Wie in Deutschland ist auch in den USA die sogenannte „Culture of Honor“ ebenfalls verstärkt in den sozial schwächeren Schichten zu finden. Eine Erklärung dafür ist, dass es in diesen Schichten zu einem stärkeren Fokus auf die Gruppe um einen herum gibt, der dazu führt, dass das Ansehen und die Achtung der Gruppe einen größeren individuellen Wert darstellt. Die Person erhält durch ihre Ehre ihren sozialen Status. Wird dieser geschwächt oder angegriffen, so muss sich die Person verteidigen.

Ehre in der Türkei hat vor allem mit dem Respekt, Ansehen und der Achtung einer Person durch die Gesellschaft zu tun. In allen drei Kulturen sind die Begriffe Leistung, Macht und Selbstwertgefühl ausschlaggebend für die Beschreibung der Ehre. Daran erkennt man sehr gut, wie gesellschaftsorientiert der Begriff ist und dass eine inhärente Ehre in dieser Vorstellung schwer unterzubringen ist. Wer Leistung erbringt, erhält Ehre. Wer um seine Ehre bangt, auf den kann Macht ausgeübt werden. Der Angriff auf die Ehre einer Person stellt gleichzeitig einen Angriff auf das Selbstwertgefühl einer Person dar.

²⁶³ vgl. <http://www.welt.de/regionales/frankfurt/article124248831/Haftbefehl-fuer-47-Jaehrigen-nach-Doppelmord-im-Gericht.html>

Diese Überzeugungen sind in der Türkei, anders als in Deutschland und den USA, nicht nur in den sozial schwächeren oder bildungsferneren Schichten, sondern erheblich weiter verbreitet.

Empfundene Ehrverletzungen haben in der Türkei bis heute oft Gewalttaten zur Folge, die aus der Vorstellung begangen werden, man könne so die beschädigte Ehre wieder herstellen. Insbesondere muss die Ehre der Frau durch einen Mann, in der Regel durch ein Familienmitglied, unter Umständen mit Gewalt verteidigt werden. Obwohl solche Normen in früheren Zeiten auch in Deutschland verbreitet waren, werden diese heutzutage als veraltet und überholt angesehen und abgelehnt.

Aufgrund der starken Ablehnung von in der Türkei weiter verbreiteten und akzeptierten Tradition kommt es hierzulande oft zu Missverständnissen, Vorurteilen und in der Folge auch zu Auseinandersetzungen. Genau diese Ablehnung und Missgunst der Ansichten von der Ehre einer Person bewirkt bei den Betroffenen wiederum weitere Ehrverletzungen. Bereits diese ablehnende Haltung kann für eine Person aus dem anderen Kulturkreis eine Bedrohung ihrer Ehre darstellen, die sodann von ihr verteidigt werden muss.

Es müssen daher diese Missverständnisse ausgeräumt und Vorurteile bezüglich einer vorhandenen Tradition abgebaut werden. Durch eine bessere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten in den jeweiligen Kulturkreisen, können ungewollt ehrverletzende Handlungen verhindert werden.

Da in Deutschland sozialisierte Personen dem Ehrbegriff nicht mit dem gleichen Verständnis entgegenkommt, schreibt Gerhard Nurtsch (deutscher Lehrer für Philosophie, *1948) „Ich bin auf den Begriff Stolz gekommen, weil er neutral genug ist, um das wiederzugeben, was man in der Türkei vielleicht eher als Ehre bezeichnet.“²⁶⁴

5.2. Unterschiede

In den Kapiteln, die Würde und Ehre im Detail behandelt haben, sind Unterschiede aufgefallen. Diese sollen hier nun zusammengefasst erörtert werden.

Obwohl es hinsichtlich beider Begriffe die Darstellung von Inhärenz und Kontingenz gibt, spielte die inhärente Ehre nur in der theoretischen Betrachtung eine Rolle.

Die inhärente Würde wird als „universalistisch-egalitäres Attribut“ beschreiben. Der Begriff der Ehre ist, wie bereits dargestellt, fast ausschließlich an vorgegebene gesellschaftliche Rollenerwartungen, Statuspositionen oder persönliche Verdienste

²⁶⁴ Gerhard Nurtsch, Redebeitrag in: Ehre und Würde, S. 86

geknüpft.²⁶⁵ Wenn eine Person diese Rollenerwartungen nicht erfüllt, wird ihr die Ehre durch die Gesellschaft abgesprochen. Dies ist bei der Würde nicht der Fall.

Ehre wird in diesem Zusammenhang als soziales Machtinstrument bezeichnet. Unabhängig davon, ob man diese als Wert oder als Lohn betrachtet, geht man immer davon aus, dass es um die Anerkennung und die Achtung einer Person durch die Gesellschaft geht. Durch das Verleihen und Aberkennen von Ehre kann das Verhalten von Menschen in besonders in hierarchisch strukturierten Gesellschaften gesteuert werden. Dies ist bei der Würde nicht der Fall.

Auffällig ist, dass sich die erwarteten positiven Reaktionen auf Würde und auf Ehre stark ähneln. Bei beiden soll Achtung, Ansehen und Respekt hervorgerufen werden.

Ein Unterschied ist aber bei der Reaktion eines Einzelnen auf eine ihm wiederfahrende Würde- oder Ehrverletzung und die Legitimation, die diese Reaktion besitzt, zu sehen. Wird ein Mensch durch einen gegenwärtigen Angriff in seiner Ehre verletzt, so kann er diese aufgrund des deutschen Rechtssystems sogar mit Gewalt gemäß den Notwehrrechten verteidigen. Dieses Notwehrrecht ist, wie oben beschrieben, geschichtlich und kulturell begründet. Kommt es zu einer Würdeverletzungen gegen einen Menschen, so steht im dieses Recht erstaunlicherweise nicht grundsätzlich zu. In die Notwehrparagrafen wurde die Würde als zu schützendes Rechtsgut nicht aufgenommen.

Die innere Reaktion auf eine jeweilige Verletzung ist ebenfalls unterschiedlich. Wenn eine Person in ihrer Ehre verletzt wird, so reagiert sie je nach Erziehung entsprechend aufbrausend, also nach außen gerichtet. Wird eine Person in ihrer Würde verletzt, erhält sie also eine unwürdige Behandlung, so richtet sich die darauffolgende Reaktion eher nach innen.

Auch das Ziel einer jeweiligen Verletzung ist ein anderes. Bei einer Ehrverletzung soll die Person beleidigt und ihr Ansehen in der Gesellschaft verringert werden.

Das Ziel einer Würdeverletzung ist noch deutlich stärker ausgeprägt. Verletzt man eine Person an seiner Würde, so wird ihr das Menschsein an sich abgesprochen. Die Person soll zu einem bloßen Mittel, zu einer Sache degradiert werden.

Innerhalb der Betrachtung der beiden Begriffe hat sich herausgestellt, dass es sich insbesondere bei der Würde in Deutschland, den USA und der Türkei um drei völlig verschiedene Systeme und Ansichten handelt.

²⁶⁵ vgl. Bielefeldt, 2011, S. 70 verweist auf Peter Berger, On the Obselence of the Concept of Honor in: Michael Sandel (Hsg.) Liberalism and its Critics, New York, 1984, S.149 - 158

In Deutschland liegt der Fokus der Würde auf der Moral und auf dem inhärenten Teil der Würde. Alle aktuellen Diskussionen, sei es die philosophischen Ansichten oder die ethischen Fragestellungen, beziehen sich ausschließlich auf die inhärente Würde.

In den USA wird die Meinung vertreten, dass Würde im Zusammenhang mit Leistungen und Fähigkeiten, vertreten durch die Empowerment-Theorie, und der Statustheorie zusammenhängt. Somit kann die Überzeugung der Amerikaner bezüglich der Würde eher mit der deutschen Vorstellung der Lohntheorie der Ehre verglichen werden. Durch gesellschaftliche anerkannte Leistungen und Fähigkeiten erwirbt eine Person seine Ehre bzw. Würde.

In dem Kapitel über den Würdebegriff in den USA wurde über die sogenannten „Shaming Penalties“ berichtet. Fraglich ist, ob es solche „beschämenden Strafen“, durch die es zu einer Würdeverletzung eines Menschen käme, auch in Deutschland geben könnte. Würdeverletzende Strafen werden in den USA gesellschaftlich akzeptiert, weil ein Straftäter durch seine zuvor begangene Tat ein von der Gesellschaft abgelehntes Verhalten gezeigt hat. Als Folge dieses Verhaltens wird ihm durch die Gesellschaft bereits ein Teil seiner Würde abgesprochen, womit es sodann auch möglich und gesellschaftlich akzeptiert ist, ihn durch eine beschämende Strafe bloßzustellen. Da in Deutschland die Vorstellung der inhärenten Würde vorherrscht, wodurch die Würde eines Menschen durch die Gesellschaft nicht angegriffen oder abgesprochen werden kann, ist auch die Hürde für diese „Shaming Penalties“ wesentlich höher. Ein Straftäter verliert nach hiesiger Ansicht auch durch seine Taten seine Würde nicht, weswegen dann auch würdeverletzende Bestrafungen gesellschaftlich nicht akzeptiert sind. Solche Würdeverletzungen staatlicherseits wären ohnehin in Deutschland wegen des offensichtlichen Verstoßes der restriktiven Funktion des Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes verfassungswidrig.

In der Türkei findet erst seit kurzer Zeit eine öffentliche Diskussion über die Würde des Menschen statt. Eine rechtliche Basis dazu, wie sie in Deutschland zu finden ist, ist in der Türkei bislang noch nicht vorhanden. Ein Verknüpfungspunkt zwischen der deutschen und der türkischen Vorstellung bezüglich der Würde ist die Annahme, dass diese auf Grundlage der Gottesebenbildlichkeit und der einzigartige Stellung des Menschen fußt. Auf dieser Basis könnte gegenwärtig eine Annäherung stattfinden, wobei zu erwähnen ist, dass es sich dabei im heutigen, eher säkular orientierten Deutschland, um eine nicht mehr aktuelle, religiös begründete Sicht

handelt. Um jedoch eine interkulturelle Kommunikation zu beginnen, könnte diese Gemeinsamkeit als Ausgangspunkt möglicherweise von Nutzen sein.

6. Fazit

Durch die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der erarbeiteten Fakten soll nun dargelegt werden ob und wie die forschungsleitenden Fragen beantwortet wurden.

Die beiden Fragen lauteten:

1. Wie unterscheidet sich die inhaltliche Substanz der Begriffe „Ehre“ und „Würde“ in Deutschland voneinander. Und wie verhält es sich diesbezüglich in anderen Kulturkreisen, wie zum Beispiel in den USA und der Türkei? Wo gibt es Gemeinsamkeiten?
2. Sind die beiden Begriffe Würde und Ehre beliebig austauschbar, wie es der Übersetzer bei der deutschen Verfassung ins türkische getan hat, ohne dass es zu einer Veränderung in der Bedeutung des Artikel 1 des Grundgesetzes kommt?

Zu 1.:

Durch die Gegenüberstellung der beiden Begriffe konnte anschaulich dargestellt werden, dass es große Überschneidungen der Begriffe Würde und Ehre gibt. Eine klare Trennung der beiden Begriffe ist zunächst schwer durchzuführen. Dies liegt vor allem daran, dass es bei beiden Begriffen nicht nur eine präzise Definition, sondern eine Vielzahl von zum Teil sehr willkürliche und unklare Definitionen gibt. Bei beiden ist eine Beschreibung als inhärent oder kontingent, mit innerer und äußerer Würde und Ehre möglich. Dies lässt den Schluss zu, dass sie sich stark ähneln und eine gemeinsame Basis besitzen, beziehungsweise die Würde als Basis der Ehre angesehen werden kann.

Der deutlichste Unterschied zwischen Würde und Ehre ist, dass es aktuell einen starken Fokus auf die inhärente Würde und die kontingente Ehre gibt. Spricht man von Würde, wird zumeist alleine der inhärente, unantastbare Teil angesprochen. Bei Ehre ist diese gerade andersherum. Die Annahme, dass es auch eine inhärente Ehre geben könnte, ist rein theoretischer Natur. Alle Handlungen von Personen die beobachtet werden können gehen auf eine reine kontingente Ehre aus. Ehre ist Anlass und Vorwand von Gewalt, sie ist ein soziales Phänomen zur Machtausübung der Gesellschaft über das Verhalten einer Person.

Durch die Darstellung der beiden Begriffe in den USA und in der Türkei konnte dargelegt werden, dass es auch dort zu Gemeinsamkeiten und Unterschiede

innerhalb der Vorstellungen von Ehre und Würde kommt, wobei in diesen beiden Kulturen klar die Gemeinsamkeiten überwiegen. Interessant war, dass es bei dem Begriff Ehre eine starke Nähe der historischen, theoretischen Grundzüge des Begriffs in allen drei Kulturen gegeben hat.

Man kann nun erkennen, warum eine Annäherung bzw. Verständigung des Begriffs der Ehre in Deutschland und der Türkei bzw. zwischen in Deutschland lebenden Türken heute bislang nicht oder nur schwer erfolgt ist.

Insbesondere in der Türkei herrscht noch eine traditionelle Vorstellung von Ehre, die in Deutschland zwar auch lange vorhanden war, aber nach dem zweiten Weltkrieg fast vollständig abgelegt wurde. Nationalehre und Ehre im Allgemein wurde ab dieser Zeit in Deutschland als etwas Negatives angesehen. Durch diesen Wandel kam dem Ehrbegriff bei uns lange eine untergeordnete und „veraltete“ Rolle zu. Die verletzte Ehre als Rechtfertigungsgrund für Gewalt zu nennen ist in der deutschen Gesellschaft nicht mehr üblich und wird im Allgemeinen gesellschaftlich abgelehnt.

Zu 2.:

Eine sehr gute Erklärung, warum sich Ehre und Würde so nah sind und zunächst gleich erscheinen, sich aber dennoch in wesentlichen Punkten unterscheiden, liefert eine Annahme der Rechtstheoretiker.

Diese nehmen an, dass sich der Schutz der Ehre als Aufgabe des Rechts unter der Geltung des Grundgesetzes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 abgeleitet. Ehre ist demnach ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²⁶⁶ Wie andere Grundrechte entspringt auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der Würde des Menschen, woraus sich wiederum die Ehre eines Menschen ableiten lässt. Somit ist also die Würde die Basis für die Ehre einer Person.

Deswegen wäre es nicht richtig, im Artikel 1 des Grundgesetzes den Begriff Ehre anstelle von Würde zu verwenden.

Würde ist etwas wesentlich grundlegenderes, sie ist in weiten Teilen inhärent und dem Menschen nicht abzusprechen. Ehre dagegen wird von jedem Menschen selbst durch die Anerkennung, die Achtung und den Respekt der Gesellschaft für sich definiert und ist daher kontingent. Ehre kann somit als ein Teil der Würde angesehen werden.

Der Artikel 1 soll den Menschen vor unwürdigen Behandlungen durch den Staat und andere Menschen schützen. Der Würdeschutz stellt die Funktion aller nachfolgenden

²⁶⁶ vgl. Winter, S. 106

Grundrechte dar. Dies würde durch den Begriff Ehre anstelle von Würde nicht vollumfänglich geschehen.

Ziel dieser Arbeit war es, das Verständnis dafür zu fördern, dass das gleiche Wort in unterschiedlichen Kulturen unterschiedliche Dinge bedeuten kann und dass zwei verschiedene Worte auf dem gleichen inneren Verständnis basieren können. Dieses Ziel ist im Hinblick auf die Darstellung der unterschiedlichen Definitionen der Worte in den Kulturen geglückt, da es sich um eine theoretische Darstellung handelt.

Die Beschreibung des inneren Verständnisses für die beiden Begriffe „Würde“ und „Ehre“ konnte in dieser Arbeit nur teilweise erfolgen.

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, handelt es sich bei dieser Arbeit um eine reine Auswertung von vorhandener Literatur, in der die aktuellen und historischen Definitionen und Erklärungen zu den beiden Begriffen „Ehre“ und „Würde“ herausgearbeitet, dargestellt und gegeneinandergestellt betrachtet werden.

Die subjektive Wahrnehmung eines Begriffes, der Gefühle und sowohl positive als auch negative Reaktionen auslösen kann, wie es Würde und Ehre in besonderer Weise tun, kann in einer rein theoretischen Arbeit nur unvollständig beschrieben werden. Um einen Einblick in die Gefühlswelt einer Person hinsichtlich Würde und Ehre zu erhalten, wäre eine empirische Erhebung erforderlich gewesen.

Durch zum Beispiel eine qualitative Untersuchung mittels offen geführter Interviews hätte eine explorative Studie zu „Subjektperspektive und zu Sinndeutungen der Befragten“²⁶⁷ bezüglich der Begriffe „Ehre“ und „Würde“ aus dem Kontext der unterschiedlichen Kulturen untersucht werden können. Die dazugehörigen Fragen sollten für eine solche Studie allerdings nicht zu detailliert vorformuliert werden, um so auch noch innerhalb der Interviewsituation auf eingebrachte Argumente des Interviewpartners eingehen zu können, wobei sie natürlich derart gleichen müssten, dass bei der Auswertung und Analyse eine Gegenüberstellung der Antworten möglich wäre.

Diese Arbeit stellt eine Basis dar, auf der Würde und Ehre miteinander verglichen werden konnten. Es wurden Bücher ausgewertet, die sich bereits mit den Themen Ehre und Würde befassen haben. Dort finden zwar immer wieder Hinweise auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Begriffe. Eine eigene Arbeit speziell diesem Thema gewidmet gab es aber bislang noch nicht oder ist bei der Erarbeitung des Themas nicht festgestellt worden.

²⁶⁷ vgl. Diekmann, 2012, S. 531

Eine zum Teil vergleichbare Gegeneinanderstellung erfolgte durch das Deutsch-Türkische Symposium im Jahre 1999 in der deutsche und türkische Sozialwissenschaftler durch eine mehrtägige Diskussion versucht haben, eine Annäherung der beiden Kulturen durch die Darstellung ihrer Vorstellungen über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Begriffe „Ehre“ und „Würde“ auf der Basis der interkulturellen Kommunikation darzulegen.

Literaturverzeichnis

- Beestermöller, G. (2013) *Folterverbot* in: Gröschel et al (Hsg.)(2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 331f.
- Bielefeldt, H. (2007). *Menschenwürde und Folterverbot. Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Verstößen zur Aufweichung des Folterverbots*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Bielefeldt, H. (2011). *Auslaufmodell Menschenwürde?: Warum sie in Frage steht und wie wir sie verteidigen müssen*. Freiburg: Verlag Herder.
- Blom, H. (2009) *Interkulturalität der Polizei – ein Problem der Organisationskultur* in: Die Polizei, 2009, Ausgabe 7, S. 204 – 208
- Bock, V., Bielefeldt, H., Heimbach-Steins, M., Hoppe, T., & Kruij, G. (2009). *Die Würde des Menschen ist unantastbar?: 60 Jahre allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Berlin: LIT Verlag.
- Brudermüller, G., & Seelmann, K. (Hrsg.) (2012). *Menschenwürde: Begründung, Konturen, Geschichte – Schriften des Instituts für angewandte Ethik e.V., Band 8* (2. Auflage Ausg.). Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Burkhardt, D. (2000). *Die historische Entwicklung des Ehrbegriffs in Deutschland* in: Türkei-Programm der Körber-Stiftung (Hsg.) (2000). *Ehre und Würde, seref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999*, S. 33f.
- Burkhardt, D. (2006). *Eine Geschichte der Ehre*. Darmstadt: WGB.
- Cakir-Ceylan, E. (2011). *Gewalt im Namen der Ehre. Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Diekmann, A. (2012). *Empirische Sozialforschung (6. Auflage Ausg.)*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch Verlag.
- Dienstbühl, D. (2012). *Gewalt im Namen der „Ehre“; Auftreten, Hintergründe und gesellschaftliche Auswirkungen* in: Kriminalistik, 2012, Ausgabe 3, S. 147 - 151

- Dierken, J., & von Scheliha, A. (2005). *Freiheit und Menschenwürde: Studien zum Beitrag des Protestantismus*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dreier, H. (2013). *Achtung und Schutz* in: Gröscher et al (Hsg.) (2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 329f.
- Dürig, G. (2003). *Kommentierung der Artikel 1 und 2 Grundgesetz*. München: Beck.
- Ennigkeit, O, Höhn, B. (2011) *Um Leben und Tod. Wie weit darf man gehen, um das Leben eines Kindes zu retten?* München: Wilhelm Heyne Verlag.
- Enzmann, D., Brettfeld, K., Wetzels, P. (2003) *Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre; Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten* in: *Soziologie der Kriminalität*, 2003, Sonderheft 43, S. 264 – 287
- Fischer, T. (2014) *StGB Kommentar*. 61. Auflage. München: C. H. Beck.
- Forschner, M. (2013). *Stoa und Cicero* in: Gröschner, R. et al (Hsg.)(2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 16ff.
- Frowein, J. A. (2004). *Völkerrecht - Menschenrechte - Verfassungsfragen Deutschlands und Europas*. Berlin: Springer Verlag.
- Frowein, J., Isensee, J., Tomuschat, C., & Randelzhofer, A. (1990). *Deutschlands aktuelle Verfassungslage*. Berlin: DE GRUYTER.
- Füllgrabe, U. (2000). *Die Gewaltbereitschaft von Kulturen der Ehre – oder – Wann hat die Kriminologie einen praktischen Nutzen?* In: *Magazin für die Polizei*, 2000, Ausgabe 287, S. 18 – 19, 21 – 23
- Goethe, J.W.(1821).*Wilhelm Meisters Wanderjahre oder Die Entsagungen*. Stuttgart und Tübingen: Gottaschen Buchhandlung.
- Gröschner, R., Kapust, A., & Lempcke, O. W. (Hsg.) (2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. Stuttgart: UTB.
- Habermas, J. (2001) *Die Zukunft der menschlichen Natur auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hajatpour, R. (2013) *Problemfelder - Interkulturalität – Islam* in: Gröscher et al (Hsg.) (2013) *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 238f.
- Hauskeller, M. (2013) *Ehrfurcht* in: Gröscher et al (Hsg.) (2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S.143f.
- Höffe, O. (Hsg.)(2002). *Gentechnik und Menschenwürde an den Grenzen on Ethik und Recht*. Köln: DuMont.
- Holenstein, E. (1998). *Kulturphilosophische Perspektiven. Schulbeispiel Schweiz*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Hufen, F. (2004). *Erosion der Menschenwürde?* Juristen Zeitung , S. 313 - 318
- Kaya, H. (2001). *Die Bedeutung des Ehrbegriffs im türkischen Kulturkreis* in: Der Kriminalist, 2001, Ausgabe 10, S. 411 - 413
- Kelek, N. (2006): *Über verlorene Söhne* in: BKA – elektronische Veröffentlichung, 2006, 6 Seiten.
- Kirchhof, P. (2002). *Genforschung und die Freiheit der Wissenschaft* in: Höffe, Otfried (Hsg.)(2002).*Gentechnik und Menschenwürde an den Grenzen von Ethik und Recht*. S. 9 – 35
- Kizilhan, J. (2006). *Jugendliche Migranten und der patriarchalische Ehrenkodex* in: Unsere Jugend, 2006, Ausgabe 3, S. 98 - 109
- Krebs, A, Schmetkamp, S. (2013) *Empowerment-Theorie: Martha Nussbaum* in: Gröscher et al (Hsg.)(2013).*Wörterbuch der Menschenwürde*.
- Koydl, W. (Datum unbekannt) *Nation, Staat und Ehre in der Türkei und in Deutschland: Unverbrüchliche Familienbande oder unverbindliche Single.Gemeinschaft?* in: Türkei-Programm der Körber- Stiftung (Hsg.). (2000). *Ehre und Würde, seref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999*. S. 155 - 159
- Lembcke, O.W. (2013). *Giovanno Pico della Miandola* in: Gröschner et al (Hsg.) (2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 31
- Mackensen, L. (1992).*Ursprung der Wörter – etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. München: Bassermann.
- Maunz, T. et al (2010) *Grundgesetzkommentar*, 57. Auflage, München: Beck-Verlag
- Mensching, G. (2013). *Thomas von Aquin* in: Gröschner et al (Hsg.) (2013).*Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 24
- Nelson, C. (2008). *Honor and criminal law in the United States of America* in: Tellenbach, S. (Hsg.) (2008). *Die Rolle der Ehre im Strafrecht*. S. 663 - 699
- Otto, H. (2006). *Der strafrechtliche Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen* in: NJW, 2006, Ausgabe 9, S. 575 – 578
- Petzold, V.(2007). *Kulturdefinitionen und Gesellschaftskritik der Moderne*. Freiburg: GRIN Verlag.
- Quante, M. (2002). *Personales Leben und menschlicher Tod. Personale Identität als Prinzip der biomedizinischen Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rau , M., & Schorkopf, F. (2002). *Der EuGH und die Menschenwürde*. 2448f.
- Rumpf, C. (Datum unbekannt) *Ehre und Würde – was die türkische Rechtsordnung davon hält* in: Türkei-Programm der Körber- Stiftung (Hsg.). (2000). *Ehre und Würde, seref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999*. S. 161 - 175

- Schaber, P. (2011). *Menschenwürde*. Stuttgart: Reclam.
- Schaede, S. (2013) *Anselm von Canterbury* in: Gröscher et al (Hrsg.)(2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 21f.
- Schefczyk, M. (2013) *Unmenschliche Behandlung* in: Gröscher et al (Hrsg.)(2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 200f.
- Schiller, F. (1959). *Über Anmut und Würde* in: *Perlenkette Bd. 35*. Stuttgart: Dr.Riederer-Verlag.
- Schröer, N. (2009) *Interkulturelle Kommunikation. Einführung*. Essen: Odlib Verlag.
- Seufert, G. (2004). *Staats und Islam in der Türkei. SWP-Studie 2004*. Berlin: SWP.
- Sperber, J. (Datum unbekannt) *Ehr und Würde in Christentum und Islam* in: Türkei-Programm der Körber- Stiftung (Hsg.). (2000). *Ehre und Würde, seref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999*. S. 40
- Sterbling, Anton (2001) *Interkulturell Kompetenz als Aspekt sozialer Kompetenz* in: Rothenburger Beiträge, 2001, Band 9, S. 123 - 132
- Tellenbach, S. (Hsg.)(2008). *Die Rolle der Ehre im Strafrecht*. Berlin: Duncker & Humboldt.
- Toprak, A. (2000). *Ehre, Männlichkeit und Freundschaft – Auslöser für Gewaltbereitschaft Jugendlicher und heranwachsender türkischer Herkunft in München?* in: DVJJ-Journal, 2000, Ausgabe 2, Nr. 168, S. 174 - 176
- Türkei-Programm der Körber- Stiftung (Hsg.). (2000). *Ehre und Würde, seref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999*. Hamburg: Körber Stiftung.
- Vogt, L. (1997). *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Wetz, F. J. (2005). *Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwertes*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wilms, Y. (2009). *Ehre, Männlichkeit und Kriminalität*. Berlin: Lit.
- Winter, T.(2008). *Die Rolle der Ehre im Strafrecht in Deutschland* in: Tellenbach, S.(Hsg.) (2008). *Die Rolle der Ehre im Strafrecht*. S. 101 – 148
- Würth, A. (2003). *Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Yalcin-Heckmann, L. (Datum unbekannt) *Einige Gedanken zu den drei türkischen Ehrbegriffen „Namus“, „Seref“ und „onur“* in: Türkei-Programm der Körber- Stiftung

(Hsg.). (2000). Ehre und Würde, serref ve onur. Deutsch-Türkisches Symposium 1999, S. 143 - 154

Yousefi, H. R. (2013) *Interkulturalität* in: Gröscher et al (Hsg.)(2013). *Wörterbuch der Menschenwürde*. S. 247f.

Internetquellen:

<http://www.recht-harmonisch.de/GG-turkisch.pdf>, letzter Zugriff: 29.06.2013

<http://press.princeton.edu/chapters/i7697.html>, letzter Zugriff: 13.12.2013

<http://www.welt.de/regionales/frankfurt/article124248831/Haftbefehl-fuer-47-Jaehrigen-nach-Doppelmord-im-Gericht.html>, letzter Zugriff: 13.02.2014

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit war in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.

.....
Kriftel, der 18.02.2014